



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

**Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des  
Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und  
Vollstreckungsverfahrens in ausgewählten Gemeinden**

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-121333/2025-98

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>7</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>9</b>
2.1 Ausgangslage .....	10
2.2 Rechtsgrundlagen.....	11
2.3 Informationen zu den Gemeinden .....	13
2.4 Das neue Gemeindehaushaltsrecht – COVID-19-Pandemie .....	14
2.5 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	15
2.6 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	20
<b>3. GEMEINDE LANG</b> .....	<b>27</b>
3.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	27
3.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	38
<b>4. GEMEINDE EDELSBACH BEI FELDBACH</b> .....	<b>47</b>
4.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	47
4.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	62
<b>5. MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN</b> .....	<b>71</b>
5.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	71
5.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	83
<b>6. GEMEINDE ROSENTAL AN DER KAINACH</b> .....	<b>91</b>
6.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	91
6.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	103
<b>7. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG</b> .....	<b>116</b>
7.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	116
7.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	119
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>128</b>

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Abs.	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
FiBu	Finanzbuchhaltung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iVm	in Verbindung mit
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magister
MBL	Master of Business Law
Mio.	Million(en)
NAbg.	Abgeordneter zum Nationalrat
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SEPA	Single Euro Payments Area
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung in Gemeinden aus vier steirischen Bezirken mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch. Die Prüfung der Gemeinde Lang, der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach, der Gemeinde Rosental an der Kainach sowie der Marktgemeinde Pöfing-Brunn bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 2021 bis 2024.

Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts, die in allen geprüften Gemeinden vorlag, regelt die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Umgang mit Vermögenswerten, Fremdmitteln und Unterlagen der Gemeinde. Der Landesrechnungshof kontrollierte neben Ordnung und Rechtmäßigkeit auch die Übereinstimmung der schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem.

Eine rechtskonforme Betrauung der Bediensteten mittels schriftlicher Ermächtigungen lag in der Gemeinde Edelsbach nicht auf. In der Gemeinde Rosental an der Kainach und in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wären die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung im Haushaltsbuchführungssystem entweder dem Zahlungsverkehr oder der Buchführung zuzuordnen.

Hinsichtlich der Kassensicherheit der Zahlstellen war in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach und der Marktgemeinde Pöfing-Brunn der Zugang zu den Kassenbehältern nicht auf die ausführenden Organe der jeweiligen Zahlstelle beschränkt. Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts war in den Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Rosental an der Kainach und der Marktgemeinde Pöfing-Brunn zu ändern. Der Gemeinde Edelsbach wird empfohlen, die gesamte Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts zu überarbeiten sowie mittelfristig die Beschäftigtenzahl in der zentralen Verwaltung zu erhöhen. Die geprüften Gemeinden setzten teilweise Empfehlungen des Landesrechnungshofes bereits im Zuge der gegenständlichen Prüfung um.

Der Landesrechnungshof Steiermark empfiehlt allen vier geprüften Gemeinden, jede Stellenausschreibung der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Steiermärkischem Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 vorzulegen.

Hinsichtlich des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens konnte der Landesrechnungshof feststellen, dass die Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheides nur in der Gemeinde Lang entsprechend den formalen Vorgaben erfolgte. Die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach unterließ im Prüfzeitraum die Ausstellung von Abgabenbescheiden trotz gesetzlicher Vorgaben.

Zahlungserleichterungen gewährte nur die Marktgemeinde Pöfing-Brunn entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Für die übrigen Gemeinden ergingen unter anderem Empfehlungen, künftig schriftliche Ansuchen zu verlangen sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen zu prüfen.

Die Gemeinden Lang und Rosental an der Kainach nutzten die Möglichkeiten ihres EDV-Systems für monatliche Mahnläufe, die Marktgemeinde Pöfing-Brunn mahnte entsprechend den zeitlichen Ressourcen. Die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach setzte beim Mahnverfahren überwiegend auf nicht nachweisbare persönliche Gespräche; die gesetzlichen Vorgaben zum Mahnwesen konnten in dieser Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Die Empfehlungen an die Gemeinden betreffen insbesondere die zeitliche Nähe zwischen Mahn- bzw. Exekutionsverfahrens und die unverzügliche Berichtspflicht an den Bürgermeister und den Gemeindegassier.

Im Prüfzeitraum nahmen bis auf die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach die geprüften Gemeinden Abschreibungen vor. Die höchsten beschlossenen Abschreibungen erfolgten durch die Gemeinde Rosental, ohne davor sämtliche Möglichkeiten der Einbringung ausgeschöpft zu haben. Der Landesrechnungshof machte die Gemeinde Rosental noch während der Prüftätigkeit auf weitere drohende Verjährungen aufmerksam.

Den Gemeinden wird empfohlen, sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen durchzuführen sowie Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen.

# 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der Gemeinde Lang, in der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach (im Folgenden: Edelsbach), in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und in der Gemeinde Rosental an der Kainach (im Folgenden: Rosental).
<b>Politische Zuständigkeit</b>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>ungerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL</li> </ul> <p>sowie im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>gerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom.</li> </ul> <p>Das Korreferat für Gemeinden mit gerader und ungerader Gemeindekennzahl wird jeweils vice versa wahrgenommen.</p>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) für die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gegeben.</p> <p>Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p>
<b>Vorgangsweise</b>	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte, die Einsicht in alle automationsunterstützt verarbeiteten Daten und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Lang, der Gemeinde Edelsbach, der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und der Gemeinde Rosental sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

<b>Prüfzeitraum</b>	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2024. Aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark im März 2025 bzw. der darauffolgenden konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in den geprüften Gemeinden kam es teilweise zu personellen Veränderungen betreffend die Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers. Daher wurde der Prüfzeitraum über den Zeitraum der Gemeinderatswahlen hinaus ausgedehnt.
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach und Rosental an der Kainach sind in kursiver Schrift direkt in dem jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wurde keine Stellungnahme übermittelt.

## 2. ALLGEMEINES

Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem verfassungsrechtlichen Recht auf Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist als selbstständiger Wirtschaftskörper berechtigt, im Rahmen der bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu führen sowie im Rahmen der Finanzverfassung den eigenen Haushalt zu verwalten und Abgaben zu erheben.

Die Gemeindeautonomie umfasst insbesondere die eigenverantwortliche Besorgung bestimmter Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich, während andere Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich nach Weisung des Bundes oder Landes wahrzunehmen sind.

Im eigenen Wirkungsbereich erledigt die Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und von dieser innerhalb der Gemeindegrenzen eigenständig besorgt werden können. Beispiele hierfür sind

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Bestellung und Diensthoheit über die Gemeindebediensteten,
- die Regelung der inneren Organisation zur Wahrnehmung der Gemeindeaufgaben,
- die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindefinanzen.

In diesen Angelegenheiten handelt die Gemeinde im Rahmen der geltenden Bundes- und Landesgesetze eigenverantwortlich und ist dabei grundsätzlich weisungsfrei. Allerdings unterliegt sie der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde (A7).

Im übertragenen Wirkungsbereich nimmt die Gemeinde Aufgaben wahr, die ihr durch Bundes- oder Landesgesetze übertragen wurden. In diesem Bereich besteht keine Weisungsfreiheit; die Gemeindeorgane, insbesondere der Bürgermeister, sind an die Vorgaben der übergeordneten Behörden gebunden.

## 2.1 Ausgangslage

Der Landesrechnungshof prüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren bereits im Jahr 2024 in vier Gemeinden aus den Bezirken Leoben, Liezen, Hartberg-Fürstenfeld und Graz-Umgebung. Aufgrund der Vielzahl an Feststellungen und Empfehlungen des damaligen Berichtes werden diese beiden Schwerpunkte in einer weiteren Prüfung angelegt.

Die gegenständliche Querschnittsprüfung umfasst ebenfalls vier Gemeinden: zwei aus den Bezirken Leibnitz und Südoststeiermark mit bis zu 1.500 Einwohnern, nämlich die Gemeinden Lang und Edelsbach; des Weiteren zwei Gemeinden mit 1.501 bis zu 3.000 Einwohnern aus den Bezirken Deutschlandsberg und Voitsberg, nämlich die Marktgemeinde Pöfing-Brunn und die Gemeinde Rosental. Diese Gemeinden wählte der Landesrechnungshof aufgrund eines internen Gemeinde-Rankings aus.

Aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark im März 2025 bzw. der darauffolgenden konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in den geprüften Gemeinden kam es teilweise zu personellen Veränderungen betreffend die Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers. Daher wurde der Prüfzeitraum über den Zeitraum der Gemeinderatswahlen hinaus ausgedehnt.

In allen vier geprüften Gemeinden lag mit Beginn der Prüfung eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts vor. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts wurde im Juli 2022 in der Gemeinde Rosental, im November 2023 in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, im Juli 2024 in der Gemeinde Lang und im Mai 2025 in der Gemeinde Edelsbach erlassen.

Alle vier geprüften Gemeinden führten aus, dass sich die Besetzung mit Personal im Prüfzeitraum teilweise schwierig gestaltete. Der Landesrechnungshof beleuchtete daher in der gegenständlichen Prüfung auch die Personalsituation bzw. die Stellenausschreibungen in den Gemeinden im Prüfzeitraum sowie den Wechsel von Mandataren im Gemeinderat. Gemäß dem Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 (in Folge: Gleichbehandlungsgesetz) ist jedes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis mit der Gemeinde vor der Kundmachung der Gleichbehandlung Steiermark zur Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu übermitteln. Werden von dieser Stelle innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Einwände erhoben, kann die Ausschreibung kundgemacht werden.

Eine allgemeine Gebarungsprüfung der vier Gemeinden war nicht Bestandteil der gegenständlichen Prüfung. Der Schwerpunkt lag auf der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und dem Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren von öffentlichen Abgaben.

## 2.2 Rechtsgrundlagen

Der Landesgesetzgeber ist laut dem Bundes-Verfassungsgesetz ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen zu gestalten. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Prinzipien für die Organisation und Verwaltung der Gemeinden erfolgt mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (in Folge: Gemeindeordnung). Die Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden in der Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung bildet gemeinsam mit der Gemeindeordnung und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die rechtliche Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts in den steirischen Gemeinden. In der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung ist die Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts normiert. Diese hat jedenfalls

- die Regelungen über die Aufbau- und die Ablauforganisation,
- die Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren,
- die Regelung über den Zahlungsverkehr,
- die Regelungen über die Buchführung sowie
- die Regelungen über die Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen

zu enthalten. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts bildet das Kernstück der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung ist derart strukturiert, dass neben den direkt die Allgemeine Dienstverfügung betreffenden Regelungen in der Verordnung eine Vielzahl an Querverweisen enthalten ist, die als gesetzliche Kann- bzw. Muss-Bestimmungen ebenfalls von den Gemeinden bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung berücksichtigt werden können bzw. zu berücksichtigen sind.

Die Bundesabgabenordnung stellt die zentrale Rechtsgrundlage für das Abgabeverfahren in Österreich dar. Sie regelt Verfahrensabläufe und legt allgemeine Bestimmungen zur Erhebung, Bemessung, Festsetzung und Einhebung der öffentlichen Abgaben fest.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, sowohl öffentliche Abgaben (z. B. Grundsteuer, Hundeabgabe, Kanalbenützungsg Gebühr) als auch privatrechtliche Forderungen zu erheben. Werden vorgeschriebene öffentliche Abgaben nicht fristgerecht entrichtet, sind die Gemeinden verpflichtet, diese gemäß der Bundesabgabenordnung einzufordern. Dies erfolgt durch Mahnschreiben mit Aufforderung zur Zahlung, bescheidmäßiger Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen sowie gegebenenfalls durch Einleitung eines Exekutionsverfahrens.

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind in der Allgemeinen Dienstverfügung von den Gemeinden unter anderem folgende Punkte zu regeln:

- das Mahn- und Vollstreckungsverfahren einschließlich der Behandlung von Kleinbeträgen,
- die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und privatrechtlicher Forderungen,
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen

Der Begriff der Abgabe ist ein allgemeiner Oberbegriff z. B. für Beiträge, Gebühren und Steuern. Von den Gemeinden werden unter dem Begriff der Abgabe sowohl öffentliche Abgaben als auch privatrechtliche Forderungen subsumiert.

Im Kapitel „Festsetzung von öffentlichen Abgaben“ bildeten die Kanalbenützungsgebühr und die Hundeabgabe die Schwerpunkte der Querschnittsprüfung.

## 2.3 Informationen zu den Gemeinden

Im Folgenden werden allgemeine Informationen zu den geprüften Gemeinden gegenübergestellt.

Gemeinden	Gemeinde Lang	Gemeinde Edelsbach	Marktgemeinde Pöfing-Brunn	Gemeinde Rosental
Gemeindekennzahl	61020	62311	60323	61618
politischer Bezirk	Leibnitz	Südoststeiermark	Deutschlandsberg	Voitsberg
Einwohner (Stand 1.1.2025)	1.374	1.356	1.562	1.682
Gemeindefläche	15,62 km <sup>2</sup>	16,09 km <sup>2</sup>	6,15 km <sup>2</sup>	6,52 km <sup>2</sup>
Seehöhe	286 m	328 m	337 m	402 m
Bevölkerungsentwicklung	2003: 1.142 EW* 2013: 1.216 EW 2023: 1.372 EW	2003: 1.366 EW 2013: 1.365 EW 2023: 1.346 EW	2003: 1.722 EW 2013: 1.637 EW 2023: 1.591 EW	2003: 1.741 EW 2013: 1.684 EW 2023: 1.666 EW
ADG**-Ersterlassung	1. Juli 2024	12. Mai 2025	3. November 2023	13. Juli 2022
ADG-Änderungen	20. Mai 2025 1. September 2025	---	19. Mai 2025	26. März 2025 27. Mai 2025
Bürgermeister	NAbg *** Joachim Schnabel	Johannes Suppan	Hannes Schlag	Johannes Schmid
Gemeinderat (Stand: Gemeinderatswahlen 2025)	15 Mitglieder: 13 ÖVP 2 SPÖ	15 Mitglieder: 11 ÖVP 4 SPÖ	15 Mitglieder: 3 FPÖ 7 ÖVP 5 SPÖ	15 Mitglieder: 2 FPÖ 1 ÖVP 12 SPÖ
Einrichtungen/ Bildung	- Kinderkrippe - Kindergarten - Volksschule	- Kindergarten - Volksschule	- Kindergarten - Volksschule	- Hortbetreuung - Kinderkrippe - Kindergarten - Tageselternstelle - Volksschule
sonstige Infrastruktur	- Freiwillige Feuerwehr - Kinderspielplatz - Musikheim - Reiterhaus - Sportplatz	- Freiwillige Feuerwehren - Kinderspielplätze - Parkanlage	- Badesee - Freiwillige Feuerwehr - Friedhof - Kinderspielplätze - Mehrzweckhalle - Musikheim - Park- und Gartenanlagen - Sportplätze	- Bergbaumuseum - Eishalle - Freiwillige Feuerwehr - Jugend- und Freizeitanlage - Kinderspielplatz - Musikheim - Park- und Gartenanlagen - Sportplatz

Quelle: Statistik Austria bzw. Auskünfte und Internetauftritt der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*EW: Einwohner

\*\*ADG: Allgemeinde Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

\*\*\*NAbg.: Abgeordneter zum Nationalrat

## 2.4 Das neue Gemeindehaushaltsrecht – COVID-19-Pandemie

Mit der Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wurde die Kameralistik durch die doppelte kommunale Buchführung (Doppik) abgelöst. Dieses System setzt sich aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zusammen, dient der umfassenden und transparenten Abbildung der finanziellen Situation der Gemeinden und war spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Die Verordnung regelt detailliert die Form und Gliederung sowohl des Voranschlags als auch des Rechnungsabschlusses und ist für alle Gemeinden verbindlich anzuwenden.

Im Zuge der Umstellung der Gemeindehaushalte war es erforderlich, sämtliche Vermögenswerte einer Bewertung zu unterziehen. Die ermittelten Werte mussten mit Beschluss des Gemeinderates in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und spätestens bis zum 31. März 2021 ordnungsgemäß erfasst werden.

Im Prüfzeitraum der Jahre 2021 bis 2024 war das Verwaltungshandeln der steirischen Gemeinden auch von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die ersten Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie wurden im März 2020 erlassen. Für die Gemeinden bedeutete die Pandemie eine zusätzliche Belastung, da neben der Einführung der neuen doppischen Buchführung und dem laufenden Tagesgeschäft auch die Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen erforderlich war. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die temporäre Schließung von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen, der Schutz und die Versorgung vulnerabler Bevölkerungsgruppen, die Organisation und Durchführung von COVID-19-Testungen sowie die Bereitstellung von Hygiene-, Reinigungs- und Schutzmaterialien durch die Gemeinden zu nennen. Viele dieser Maßnahmen blieben bis Jänner 2022 aufrecht und endeten erst mit dem Wegfall der Ausgangsbeschränkungen auch für ungeimpfte Personen.

## 2.5 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

Gemäß den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung iVm der Gemeindeordnung war die erstmalige Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in den steirischen Gemeinden mit dem 1. April 2021 umzusetzen.

Die A7 (Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten) informierte die Gemeinden regelmäßig hinsichtlich der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die wesentlichen Kernaussagen dieser Schreiben an die steirischen Gemeinden werden im Folgenden wiedergegeben:

In der „Ergänzenden Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020 der steirischen Gemeinden“ aus August 2020 führte die Gemeindeaufsicht sinngemäß unter anderem aus, dass ihr eine Reihe von Anfragen zur Allgemeinen Dienstverfügung von den Gemeinden vorliegt. Der Gemeindeaufsicht sei bewusst, dass die steirischen Gemeinden durch die Gemeindestrukturreform, die Haushaltsrechtsreform und zuletzt (unvorhersehbar) durch die COVID-19-Pandemie in den letzten Jahren erheblich belastet wurden. Daher wurde angeregt, die internen Regelungen zur Allgemeinen Dienstverfügung schrittweise zu erarbeiten. Die steirischen Gemeinden wurden eingeladen, diese Arbeiten binnen Jahresfrist – bis 31. März 2022 – abzuschließen.

Mit Schreiben vom 17. September 2021 wurde den steirischen Gemeinden mitgeteilt, dass der Gemeindebund und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Steiermark aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeaufsicht den Prozess zur Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung auf Ansuchen einer Gemeinde begleiten könnten. Bei Inanspruchnahme dieser Serviceleistung durch eine Gemeinde konnte von einer Fertigstellung der Allgemeinen Dienstverfügung bis 31. März 2022 abgewichen werden.

In der „Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2022 der steirischen Gemeinden“ von Oktober 2021 begrüßte die Gemeindeaufsicht die Unterstützung der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Gemeindeaufsicht lud die steirischen Gemeinden bis 31. März 2022 ein, erste Regelungen (etwa die Ermächtigungen bzw. Dienstverfügungen gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967) zu einer Allgemeinen Dienstverfügung des jeweiligen Gemeindehaushalts zusammenzustellen.

Die Allgemeine Dienstverfügung hat in schriftlicher Form in den Gemeinden aufzuliegen und ist durch den Bürgermeister allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung derselben ist nach Möglichkeit elektronisch (z. B. im Intranet) zur Verfügung zu stellen.

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen normieren, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier eine Allgemeine Dienstverfügung unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushalts zu erlassen haben. Der Bürgermeister ist

für die ordnungsgemäße Anordnung alleine und gemeinsam mit dem Gemeindegeldkassier für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) zuständig. Nur eine schriftliche Ermächtigung (Dienstverfügung), als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder als ausführende Organe der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung), legitimiert Gemeindebedienstete, die jeweilige Tätigkeit auszuführen.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung definiert die Allgemeine Dienstverfügung näher, unter anderem sind die Aufgaben und die Organisation der Haushaltsführung, die Grundsätze der Veranschlagung, der Vollzug des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, die Buchführung, der Zahlungsverkehr und die interne und externe Kontrolle der Gemeinden zu regeln. Kommt es hinsichtlich der Festlegung der Ermächtigungen innerhalb einer Woche zu keiner Einigung, fällt das Beschlussrecht hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung dem Gemeinderat zu.

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen normieren hinsichtlich der Haushaltsführung der Gemeinde den Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug (Vier-Augen-Prinzip). Die Anordnung einer Zahlung und deren Ausführung (Auszahlung) dürfen nicht von derselben Person vorgenommen werden. Bedienstete und Organe der Gemeinde haben sowohl Unvereinbarkeitsbestimmungen als auch Unbefangenheitsbestimmungen – betreffend persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Naheverhältnisse und Interessen – einzuhalten. Eine transparente, vergleichbare und nachvollziehbare Haushaltsführung ist sicherzustellen.

Als anordnendes Organ der Haushaltsführung fungiert der Bürgermeister. Er kann – mit Ausnahme der Verfügungsmittel – ein bestimmtes Anordnungsrecht an Gemeindebedienstete übertragen. Diese Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes – immer unter Verantwortung des Bürgermeisters – an Gemeindebedienstete hat jedenfalls mit einer schriftlichen Dienstverfügung (Ermächtigung) zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn volle Unbefangenheit und die Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Dem Anordnungsbeauftragten obliegt die Haushaltsüberwachung für seinen Verantwortungsbereich.

Der Vizebürgermeister – der Gemeindevorstand in allen vier geprüften Gemeinden besteht aus Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindegeldkassier – hat jene Zahlungen anzuordnen, die einerseits den Bürgermeister selbst betreffen bzw. beim Bürgermeister eine Befangenheit auslösen würden. Weder Bürgermeister noch Vizebürgermeister noch die mit der Anordnung betrauten Gemeindebediensteten dürfen im Bereich der Finanzbuchhaltung tätig sein.

Der Gemeindegeldkassier besorgt die Finanzbuchhaltung, die sowohl den Zahlungsverkehr als auch die Buchführung umfasst, als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Der Gemeindegeldkassier ist damit für die sachgemäße Abwicklung aller Zahlungsvorgänge sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle verantwortlich. Mittels schriftlicher Ermächtigung sind Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) durch den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier zu ermächtigen. Ausführende Organe der

Finanzbuchhaltung agieren als Hilfsorgane des Gemeindegassiers. Sie nehmen ihre Aufgaben im Auftrag und unter der Verantwortung des Gemeindegassiers wahr und dürfen keine Anordnungsbefugnisse ausüben. Dem Gemeindegassier obliegt zudem die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung.

In der zentralen Verwaltung (Hauptamt) mit mehr als zwei Bediensteten ist im Rahmen der Finanzbuchhaltung der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall nicht von derselben Person wahrzunehmen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem nicht durch die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung erfasst (gescannt) werden.

Die Gemeinden haben auf die Vermeidung von Naheverhältnissen (Befangenheit) und Unvereinbarkeit zu achten. Eine Befangenheit liegt vor, wenn zwischen einem ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung und dem Anordnungsbefugten oder jener Person, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bestätigt, ein Naheverhältnis besteht. Die Einhaltung der gemeinderechtlichen Bestimmungen hinsichtlich allfälliger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten (Bedienstete haben Befangenheiten von sich aus wahrzunehmen bzw. den Bürgermeister darauf hinzuweisen) und deren Kontrolle obliegen dem Bürgermeister.

Die Gemeinde ist verpflichtet, durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (Haushaltsbuchführungssystem) eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen. Im Rahmen der Datenverarbeitung ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Erfassung – Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung – und Aufbewahrung der Daten sowie auf die Sicherstellung bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu achten. Im Haushaltsbuchführungssystem kann die Erfassung und Unterfertigung von Anordnungen, die Weiterleitung von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung sowie die Durchführung des Zahlungsverkehrs über Kreditinstitute herangezogen werden.

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Gemeindebediensteten festzuhalten, die mittels schriftlicher Ermächtigung zu ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung ermächtigt wurden. Diese schriftlichen Ermächtigungen bzw. die Allgemeine Dienstverfügung haben den jeweiligen Benutzungsberechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile). Zur Verwaltung von Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem ist in jeder Gemeinde ein sogenannter Superkeyuser einzurichten. Die Umsetzung der gegenständlichen rechtlichen Normen betreffend das Haushaltsbuchführungssystem liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Sonstige automatisierte Verfahren müssen zumindest eine Datenschnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem und den Nachweis der Kompatibilität mit demselben aufweisen. Vor Einführung automatisierter Verfahren oder deren wesentlicher Änderung ist vom Bürgermeister eine Aufgabenuntersuchung durchzuführen. Das Ergebnis der Aufgabenuntersuchung ist dem zuständigen Gemeindeorgan durch den Bürgermeister vor Auftragsvergabe zu übermitteln.

Der Zahlungsverkehr umfasst die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel aufgrund von Zahlungsanordnungen. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs und anderer Entrichtungsformen in Gemeinden erfordert die verpflichtende Einrichtung einer Hauptzahlstelle sowie gegebenenfalls von Nebenzahlstellen. Gemeinderechtliche Bestimmungen legen die maximale Ausstattung mit Bargeld von Zahlstellen fest, diese beträgt für die Hauptzahlstelle höchstens € 1.000 und für die Nebenzahlstellen höchstens € 500. Der Bürgermeister ist für die Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld verantwortlich, er kann in der Allgemeinen Dienstverfügung nähere Regelungen erlassen. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind insbesondere verbindlich die zulässigen Auszahlungsarten je Zahlstelle, die maximalen Beträge für Einzel- und Monatsbarzahlungen, die Stichtage für die Abrechnung zwischen Nebenzahlstellen und Hauptzahlstelle sowie zwischen Hauptzahlstelle und Buchführung und Schwellenwerte für eine unverzügliche Abrechnung bei Überschreiten eines bestimmten Zahlungsmittelbestands zu regeln. Der Barzahlungsverkehr darf nur von bestimmten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs im Rahmen ihrer Ermächtigung in geeigneten Kassenräumen zu festgelegten Kassenstunden abgewickelt werden. Die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind zudem im sogenannten Verzeichnis der Kassenbehälter die Schlüssel oder die Ziffernkombination und der Standort jedes Kassenbehälters einzutragen, welcher gesichert zu verwahren ist. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel/Ziffernkombination obliegt den hiezu ermächtigten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.

Den ausführenden Organen der Buchführung obliegt die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung sowie die Verbuchung sämtlicher Buchhaltungsdaten im Haushaltsbuchführungssystem, weiters sind die Überwachung der Einhaltung der Jahresvoranschlagswerte, die laufende Kontrolltätigkeit der ausführenden Organe der Buchführung, die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle (Vier-Augen-Prinzip), die Maßnahmen bei der Errichtung und Auflassung von Zahlstellen sowie die Erfassung der Verbuchungsdaten der Zahlstellen durchzuführen. Zu deren Aufgaben zählt die monatliche Abstimmung der Zahlungsmittel und Bankkonten sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens, ausgenommen jener Vermögensteile, die den Zahlstellen zur Verwaltung übertragen sind. Zudem wirken sie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses mit. Die ausführenden Organe der Buchführung sind mittels schriftlicher Ermächtigung hiezu durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier zu berechtigen.

Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung der Gemeinden ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat unter Ausnutzung von Zahlungsbegünstigungen (Skonto) vor der Erteilung der Anordnung zu erfolgen. Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind Gemeindebedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls beurteilen können. Ist für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Geschäftsfalls die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten nötig, ist dessen Befund (schriftlich oder per

Aktenvermerk) dem Originalbeleg beizuschließen. Die Zuständigkeiten der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, sind dem Anordnungsbefugten bekannt zu geben, sofern sich dies nicht aus der Allgemeinen Dienstverfügung ergibt. Nach erfolgter Prüfung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsbuchführungssystem zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, ist diese direkt auf dem Originalbeleg mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Der Landesrechnungshof unterzog in der gegenständlichen Prüfung die Allgemeine Dienstverfügung jeder geprüften Gemeinde einer Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung auf Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Vorgaben. Die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinden wurden auf Übereinstimmung einerseits mit den diesbezüglichen schriftlichen Ermächtigungen der Bediensteten der Gemeinden sowie andererseits mit den Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem kontrolliert.

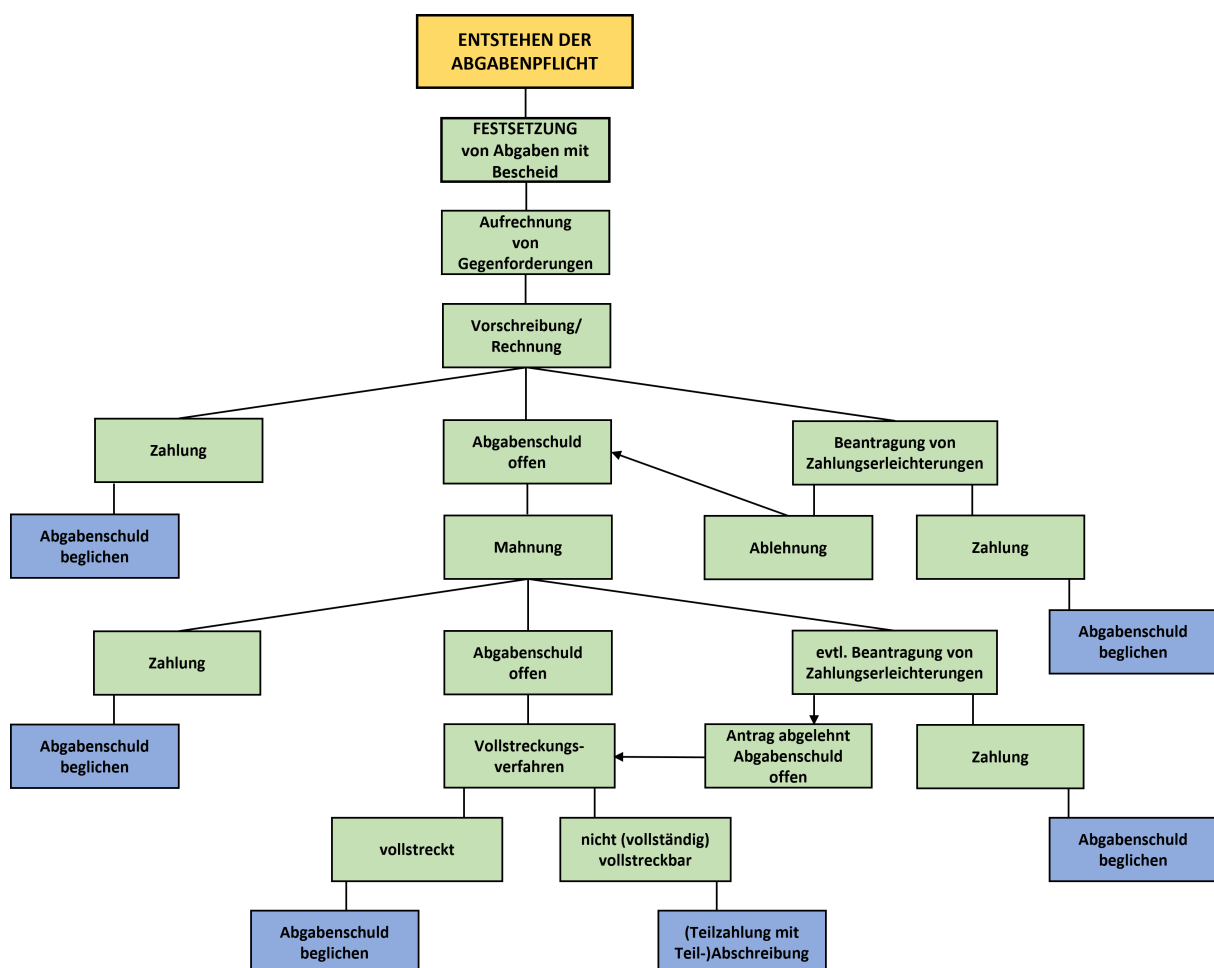
Der Landesrechnungshof unterscheidet zwischen der erstmaligen Erlassung (Ersterlassung) der Allgemeinen Dienstverfügung und einer Änderung derselben. Mit einer Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung werden zumindest eine oder mehrere Beilagen abgeändert. Als Neuerlassung der Allgemeinen Dienstverfügung wird eine Änderung bezeichnet, die alle Beilagen umfasst. Der Landesrechnungshof merkt an, dass durch den Bürgermeister jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten wiederum und nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

## 2.6 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Geprüft wurden insbesondere die Formerfordernisse von Abgabenbescheiden, die Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren einschließlich der vorgenommenen Abschreibungen von öffentlichen Abgaben. Nicht von der Prüfung umfasst sind sowohl privatrechtliche Forderungen als auch die Gebührenkalkulation und die Betragsfestsetzung der Höhe nach.

Aufgrund der teilweise identen Arbeitsabläufe betreffen einzelne Ausführungen sowohl öffentliche Abgaben als auch privatrechtliche Forderungen. In diesen Fällen wird der Oberbegriff „Abgabe“ verwendet.

Das folgende Ablaufdiagramm stellt überblicksmäßig das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren für Abgaben dar:



Quelle: Bundesabgabenordnung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### **2.6.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben**

Gemäß Bundesabgabenordnung entsteht der Anspruch auf öffentliche Abgaben mit der Verwirklichung des Tatbestands, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

Das Kanalabgabengesetz 1955 des Landes Steiermark legt z. B. fest, dass – sofern die Kanalabgabenordnung der Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen enthält – die Gebührensschuld für die Kanalbenützung mit dem ersten Tag des Monats entsteht, in dem der öffentliche Kanal erstmals in Benützung genommen wird.

Der Zeitpunkt der Festsetzung und Fälligkeit der öffentlichen Abgabe hat keinen Einfluss auf die Entstehung des Abgabenanspruchs.

Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, sieht die Bundesabgabenordnung eine Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheid vor. Das Kanalabgabengesetz 1955 ermöglichte bis zum 31. Dezember 2023, Kanalbenützungsgebühren mit Zahlungsaufforderung festsetzen zu können. Seit 1. Jänner 2024 ist die Festsetzung mit Bescheid vorzunehmen.

Bescheide unterliegen bundesgesetzlich normierten Formvorschriften. Demgemäß muss jeder Bescheid ausdrücklich als solcher bezeichnet werden und hat einen Spruch, eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Im Spruch sind insbesondere die Art und Höhe der öffentlichen Abgabe, der Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Bemessungsgrundlagen anzugeben. Seit der Novelle der Bundesabgabenordnung mit 1. Jänner 2024 besteht bei Beträgen von höchstens € 300 die Möglichkeit, Abgabenfestsetzungen durch eine formlose Zahlungsaufforderung vornehmen zu können. Die Gemeinde hat jedoch die Umsetzbarkeit der Norm im Hinblick auf die landesgesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Darüber hinaus enthalten landesgesetzliche Bestimmungen zusätzliche Vorgaben zum Inhalt von Abgabenfestsetzungsbescheiden.

Fälligkeitszeitpunkte für öffentliche Abgaben sind entweder per Gesetz und/oder mit Verordnung geregelt. So ist z. B. die Grundsteuer laut Grundsteuergesetz 1955 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Hingegen bestimmt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der von der Gemeinde erlassenen Verordnung.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung sieht vor, dass der Zahlungspflichtige mittels Rechnung oder sonstiger Zahlungsaufforderung unter Angabe spezieller Daten, wie z. B. Zahlungsbetrag, Zahlungsreferenz oder Verwendungszweck, zur Zahlung aufzufordern ist.

Für die Überprüfung der Umsetzung sowohl der formalen als auch inhaltlichen Vorschriften wurden schwerpunktmäßig Kanalbenützungsgebührenbescheide ausgewählt. Diesbezüglich sieht § 8 Kanalabgabengesetz des Landes Steiermark auszugshaf vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen und der Beschluss des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt, die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, die gewährten Teilzahlungen und die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, im Bescheid enthalten sein müssen.

Lastschriftanzeigen sind laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bescheide, sondern schriftliche Verständigungen für den Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung und stellen eine bloße Mitteilung über die Buchungen auf dem Abgabenkonto eines Steuerpflichtigen dar.

### **2.6.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Gemäß der Bundesabgabenordnung ist es Gemeinden erlaubt, schriftliche Erledigungen im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeabgaben auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln (z. B. durch Versendung des Schriftstückes direkt aus dem Haushaltsbuchführungssystem), sofern die betroffene Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zustimmt.

Die elektronische Zustellung bietet sowohl für die Gemeinde als auch für die Abgabepflichtigen wesentliche Vorteile. So führt der Wegfall des Ausdrucks, Kuvertierens und Versendens von Schriftstücken zu einer signifikanten Zeitersparnis sowie zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe. Gleichzeitig ergeben sich Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Porto-, Papier- und Kuvertkosten. Darüber hinaus könnten Abhol- bzw. Lesebestätigungen vollautomatisch im zuständigen Akt hinterlegt werden, wodurch Empfangsnachweise gegeben wären.

Weiters obliegt es der Gemeinde, über die Zulässigkeit der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens im Sinne der bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der von ihr einzuhebenden Abgaben zu entscheiden. Entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung kann von den Organen des Zahlungsverkehrs bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen die Einziehung vom Konto eines Abgabepflichtigen verlangt werden.

Das SEPA-Lastschriftverfahren bietet sowohl der Gemeinde als auch den Abgabepflichtigen Vorteile. Für die Gemeinden bedeutet es eine Automatisierung und rechtzeitige Abwicklung der Zahlungseingänge, wodurch der manuelle Aufwand für die Zuordnung der Zahlungen zu einzelnen Abgabenschuldnern entfällt. Für die Abgabepflichtigen resultiert daraus ein einfacherer Zahlungsablauf, der Mahn- und Vollstreckungsverfahren vorbeugen kann.

### **2.6.3 Aufrechnung**

Die Bundesabgabenordnung schafft die Möglichkeit, öffentliche Abgabenforderungen der Abgabenbehörde mit deren Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenschuldnern aufzurechnen. Die Erledigung der Aufrechnung hat zumindest schriftlich, aus Sicht des Landesrechnungshofes bestenfalls mittels Bescheid zu erfolgen.

## 2.6.4 Zahlungserleichterungen

Eine Gewährung von Zahlungserleichterungen für öffentliche Abgaben, insbesondere in Form von Stundungen oder Ratenzahlungen, ist gemäß den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig.

Durch die bescheidmäßige Bewilligung von angesuchten Zahlungserleichterungen kann die Gemeinde den Fälligkeitszeitpunkt von öffentlichen Abgabenschulden ändern, indem sie entweder den Zahlungstermin hinausschiebt (Stundung) oder die Entrichtung in mehreren Teilbeträgen genehmigt (Ratenzahlung).

Ansuchen um Zahlungserleichterungen sind vom Abgabenschuldner schriftlich einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ein mündliches Anbringen vorliegen, ist der wesentliche Inhalt dieses Anbringens in einer Niederschrift festzuhalten.

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bis zu einer Dauer von vier Wochen dem Bürgermeister. Für Zahlungserleichterungen über vier Wochen hinaus ist ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die sofortige und vollständige Entrichtung der öffentlichen Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, wie bspw. einer Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhalts oder einer wirtschaftlichen bzw. finanziellen Notlage. Zudem darf die Einbringlichkeit der Forderung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet sein. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass eine erhebliche Härte vorliegt, wenn eine wirtschaftliche oder finanzielle Notlage gegeben ist. Dabei kann das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel oder veräußerbaren Vermögens zur Verneinung der erheblichen Härte führen. Eine Verschleuderung des Besitzes darf nicht verlangt werden.

Für Abgabenschuldigkeiten über € 200 sind Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, deren Betrag € 10 nicht erreicht, sind nicht festzusetzen. Stundungszinsen dienen der Gemeinde als wirtschaftliches Äquivalent für den Zinsverlust, den sie durch die Nichtentrichtung am Fälligkeitstag der geschuldeten Abgabe erleidet. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass Stundungszinsen erst für die Zeit ab Wirksamkeit der Stundungsbewilligung (Bescheidzustellung) unter der Voraussetzung des tatsächlichen Hinausschiebens einer Zahlungsverpflichtung auf die Dauer der Zufristung verlangt werden dürfen. Der Zeitraum, für den Stundungszinsen zu entrichten sind, beginnt bei einem zeitgerechten Ansuchen mit dem Tag der Bewilligung, keinesfalls aber vor Fälligkeit der in die Zahlungserleichterung einbezogenen öffentlichen Abgaben, und endet mit dem festgesetzten Zahlungstag.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass für Zahlungserleichterungen bei privatrechtlichen Forderungen gesonderte gesetzliche Bestimmungen gelten.

Gemäß der Gemeindeordnung haben Sitzungen des Gemeindevorstandes mindestens einmal monatlich stattzufinden, es sei denn, der Gemeindevorstand beschließt einstimmig etwas anderes.

### **2.6.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung der Aufbau- und die Ablauforganisation unter anderem für das Mahn- und Vollstreckungswesen einschließlich der Behandlung von Kleinbeträgen zu regeln.

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit, fällige Gemeindeabgaben einzufordern und einzubringen. Die Bundesabgabenordnung iVm der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung schreibt vor, dass öffentliche Abgabeforderungen, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, unverzüglich mittels Mahnschreiben beim Abgabenschuldner einzufordern sind. Das Mahnschreiben muss eine Mahnklausel mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist enthalten und auf die eingetretene Vollstreckbarkeit hinweisen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aussendung einer zweiten Mahnung besteht nicht.

Die Aussendung einer Zahlungserinnerung anstatt einer Mahnung ist lediglich als deklarativer Hinweis auf die bestehende Zahlungsverpflichtung zu verstehen und gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen von einer Mahnung absehen, wenn sie z. B. dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor Fälligkeitseintritt eine Vorschreibung zusendet. Die Vorschreibung muss den Schuldner über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichten.

Die Bundesabgabenordnung sieht neben der eingemahnten Hauptforderung Nebenansprüche (Mahngebühr und Säumniszuschlag) vor. Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des gemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3 und höchstens € 30. Sie ist mit Bescheid vorzuschreiben; dieser Nebenanspruch wird binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mahnschreibens fällig. Eine Mahngebühr bei öffentlichen Abgaben darf nur einmal verrechnet werden.

Der Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des nicht fristgerecht bezahlten öffentlichen Abgabebetrag ist ebenfalls mittels Bescheid festzusetzen und wird mit dessen Zustellung fällig. Erreicht der Säumniszuschlag nicht die Höhe von mindestens € 5, so ist er nicht festzusetzen. Die Verpflichtung zur Entrichtung entfällt zudem, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabenschuldner innerhalb der letzten sechs Monate vor Säumnisbeginn alle Abgaben fristgerecht entrichtete. Weiters ist es den Gemeinden gestattet, auf Antrag Säumniszuschläge herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, sofern den Abgabenschuldner an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft.

Der Säumniszuschlag ist zum einen eine Mindestform an Gegenleistung für ein stilles Hinausschieben der fälligen öffentlichen Abgabe und eine Ausgleichszahlung für den administrativen Mehraufwand in der Rückstandsüberwachung. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass säumige Abgabepflichtige besser gestellt werden als jene, denen ein Zahlungsaufschub oder eine Stundung gewährt wurde.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung überträgt der Hauptzahlstelle der Gemeinde die Überwachung der Erfüllung der Abgabeforderungen. Erfolglos gebliebene Mahnungen sind unverzüglich dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier zu melden.

Werden Abgabenschulden trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen, hat die Gemeinde einen Rückstandsausweis zu erstellen. Dieser stellt eine öffentliche Urkunde dar und dient als Exekutionstitel für das vom Bürgermeister einzuleitende Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben. Der Rückstandsausweis bestätigt den Bestand der Abgabenschuld sowie deren Vollstreckbarkeit. Öffentliche Abgabenschulden sind ab einer Mindesthöhe von € 5 zu vollstrecken.

Entsprechend dem Finanz-Verfassungsgesetz iVm der Gemeindeordnung ist die Einhebungs- und Vollstreckungsbehörde für öffentliche Abgaben jene Behörde, der die Einhebung der Abgabe obliegt. Diese Behörde ist verpflichtet, die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und kann dabei entweder ein abgabenbehördliches oder gerichtliches Vollstreckungsverfahren durchführen. Im Gegensatz dazu können privatrechtliche Vollstreckungsverfahren auch an Dritte, wie bspw. Rechtsanwälte oder Kreditorenverbände, übertragen werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Abgabeverfahren besteht entsprechend der Bundesabgabenordnung die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

### **2.6.6 Verjährung**

Betreffend etwaige Verjährungsansprüche unterscheidet die Bundesabgabenordnung einerseits hinsichtlich des Rechts, eine öffentliche Abgabe festzusetzen bzw. zu bemessen (Festsetzungs- oder Bemessungsverjährung), und andererseits bezüglich des Rechts, eine öffentliche Abgabe einzuheben und zwangsweise (Einhebungsverjährung) einzubringen.

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wurde. Die Verjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie zum Beispiel durch Mahnung, Vollstreckungsmaßnahmen, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder Erlassung eines Haftungsbescheides. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eintrat, neu zu laufen.

### **2.6.7 Abschreibungen**

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet die Gemeinden, in der Allgemeinen Dienstverfügung die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und fälliger Forderungen privatrechtlicher Natur zu regeln.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Regelungen zur Abschreibung von Forderungen privatrechtlicher Natur zwar in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung enthalten, jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfung sind.

Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen gemäß Bundesabgabenordnung iVm der Gemeindeordnung durch Bescheid und auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeindevorstandes gelöscht (abgeschrieben) werden, wenn sämtliche Einbringungsmaßnahmen erfolglos blieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und es nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Der Beschluss des Gemeindevorstandes hat den Anforderungen der Gemeindeordnung zu entsprechen. Dies beinhaltet unter anderem die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes, die Protokollierung aller während der Sitzung gestellten Anträge sowie den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse inklusive der Abstimmungsergebnisse. Die Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung ist zudem als Tagesordnungspunkt in der darauffolgenden Vorstandssitzung zur rechtskonformen Genehmigung aufzunehmen und dort zu unterfertigen.

Bis zur vollständigen Entrichtung der öffentlichen Abgabe kann die Abgabenbehörde, sofern Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

Nach Antragstellung kann der Gemeindevorstand die Nachsicht – ganz oder teilweise – über fällige Abgabenschuldigkeiten gewähren, wenn nach Lage des Einzelfalls die Einhebung unbillig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass eine Nachsicht bei Gesamtschuldnern nur dann erteilt werden darf, wenn die Billigkeitsgründe bei allen Mitschuldnern gegeben sind.

Die Behörde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von öffentlichen Abgaben nicht verzichten.

Ein Abgabensanspruch erlischt erst mit der rechtswirksamen Erledigung, die durch einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid erfolgt und gemäß § 97 Bundesabgabenordnung nach außen wirksam bekanntgemacht wird. Mündliche Erledigungen sind durch Verkündung möglich; eine Bekanntgabe per Telefon ist nicht rechtswirksam.

Unter besonderen Umständen ist es der Gemeinde möglich, eine Löschung oder Nachsicht innerhalb der Verjährungsfrist entsprechend der Bundesabgabenordnung zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist zulässig, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse änderten oder das Vorhandensein dieser Verhältnisse aufgrund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen wurde.

### 3. GEMEINDE LANG

#### 3.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

##### 3.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang erfolgte mit 1. Juli 2024 durch den Bürgermeister und die Gemeindekassierin. Die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte mit 20. Mai 2025, eine weitere Änderung mit 1. September 2025. Die Erstellung der Ersterlassung und die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang erfolgten unter Mitwirkung des Gemeindebundes. Der Bürgermeister der Gemeinde Lang begründete den Zeitraum vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung von mehr als drei Jahren mit rechtlichen Abklärungen auch mit dem EDV-Anbieter sowie mit Arbeitsüberlastung, Karenzzeiten, Krankenständen und Fortbildungen der Gemeindemitarbeiter.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang im Juli 2024 mehr als drei Jahre vergingen.**

Die Gemeinderatswahl im März 2025 respektive die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde Lang ergab keinen personellen Wechsel des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Gemeindekassierin. Der Bürgermeister teilte mit, dass eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund des Ausscheidens von zwei Gemeindebediensteten im Spätsommer 2025 notwendig wird und daher noch heuer eine Aktualisierung durchgeführt werden muss. Die schriftlichen Kündigungen der Bediensteten lagen in der Gemeinde auf, die Ausschreibung beider Stellen war erfolgt. Beide Stellenausschreibungen entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und verwiesen auf das Gleichbehandlungsgesetz. Beschlüsse für beide Dienstverträge, gefasst im nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lang, lagen ordnungsgemäß auf. Eine Übersendung dieser Stellenausschreibungen an die Gleichbehandlung Steiermark erfolgte durch die Gemeinde Lang nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Stellenausschreibungen der Gemeinde Lang der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorzulegen sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Einhaltung der rechtlichen Normen betreffend die Gleichbehandlung Steiermark bei Stellenausschreibungen sicherzustellen.**

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Zur Vorlage von Stellenanzeigen bei der Gleichbehandlung Steiermark, teilen wir mit, dass die Gemeinde Lang sich eines externen Dienstleisters für die Erstellung von Stellenanzeigen bedient. Diese fachkundige Person ist im Austausch mit der Gleichbehandlungsstelle Steiermark. Hinsichtlich der berechtigten Ambitionen der*

*Landesregierung und des Landtages zur Deregulierung regt die Gemeinde Lang an, die Vorlage bei der Gleichbehandlungsstelle Steiermark abzuschaffen. Außerdem kann mittlerweile nach der langjährigen Umsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes vom allgemeinen richtigen Gebrauch ausgegangen werden.*

Die zweite Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung wurde aufgrund zweier Personalwechsel in der Gemeinde Lang mit September 2025 erlassen.

Eine nachweisliche Kenntnisnahme mit Datum und eigenhändiger Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten lag in der Gemeinde Lang mit der Erlassung der zweiten Änderung schriftlich auf. Ebenso ein Änderungsprotokoll, das die Änderungen der Beilagen beinhaltete. Die Möglichkeit der Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen, wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung umgesetzt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit der Erlassung der zweiten Änderung in der Gemeinde Lang eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten aufliegt. Die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Gemeinde Lang für alle Bediensteten einsehbar.**

Laut der Präambel der Allgemeinen Dienstverfügung wird diese im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Lang verwahrt. Laut Auskunft der Gemeinde wird das Original aber gemeinsam mit den Gemeindevorstands- und Gemeinderatsverhandlungsschriften in der Finanzbuchhaltung aufbewahrt. Die Allgemeine Dienstverfügung lag, fortlaufend nummeriert mit 17 Beilagen, in Form eines Gesamtkonvolutes in der Gemeinde Lang auf. Die jeweilige Versionsnummer war bei Änderungen auf den Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Beilagen sind nummerisch sortiert in einem eigenen Verzeichnis der Allgemeinen Dienstverfügung angeschlossen, Vollständigkeit und Transparenz sind gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen zwar vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist, der angegebene Verwahrungsort jedoch nicht dem tatsächlichen Aufbewahrungsort entspricht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Angabe des Verwahrungsortes in der Allgemeinen Dienstverfügung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Der Ordner mit den Originalunterlagen befindet sich im Büro des Bürgermeisters.*

Die Gemeinde Lang erließ die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung mit 20. Mai 2025, zum Prüfzeitpunkt des Landesrechnungshofes in der Gemeinde Lang waren noch nicht alle Beilagen fertiggestellt. Die Gemeinde Lang übersandte die finale Version dieser Änderung im Juli 2025 an den Landesrechnungshof.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung im Mai 2025 zum Prüfzeitpunkt des Landesrechnungshofes noch vor deren Finalisierung beschlossen wurde.**

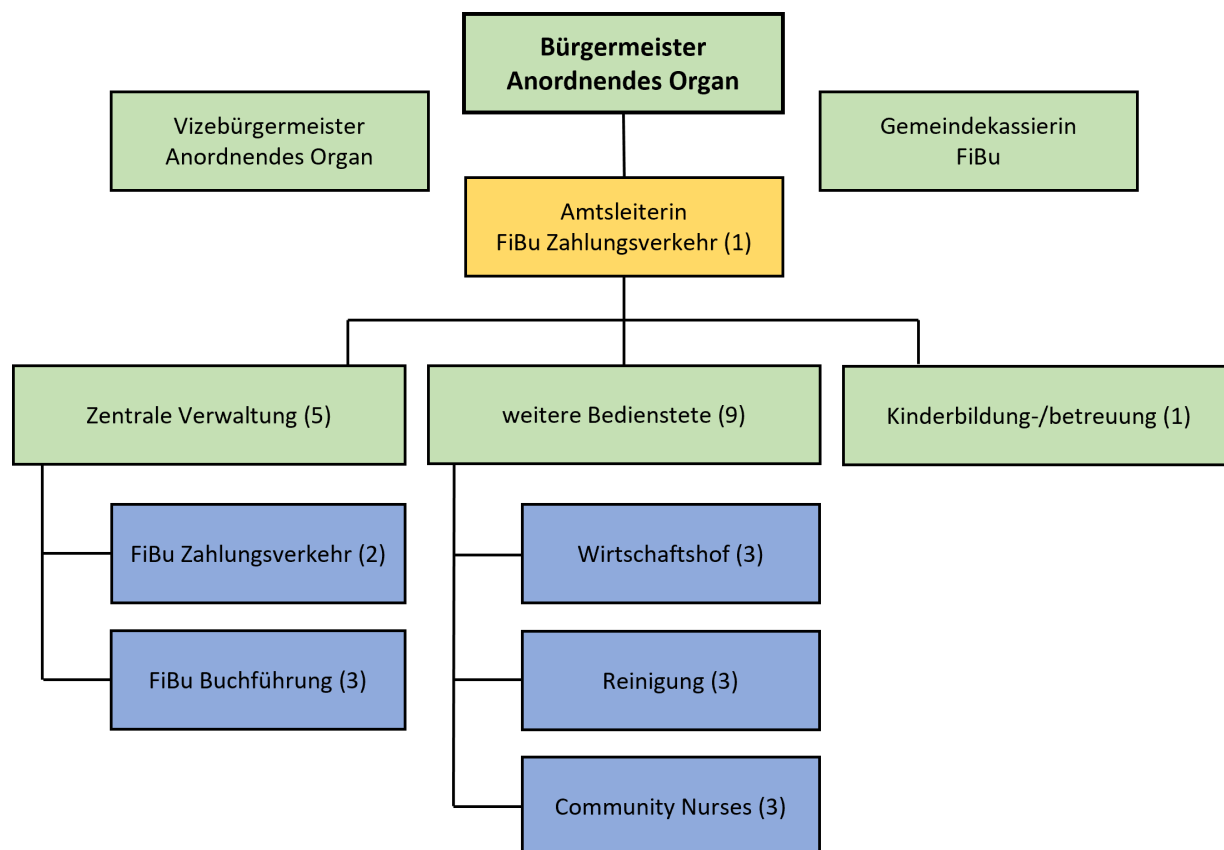
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin der Gemeinde Lang, jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erst nach Fertigstellung aller Beilagen zu erlassen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Juli 2024 erfolgte. Mit Mai 2025 fand die erste Änderung bzw. mit September 2025 die zweite Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang statt.**

Die Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang war der Amtsleitung übertragen.

### **3.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur der Gemeinde Lang dar. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildung- und -betreuung sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschaftshof, Reinigung und die Community Nurses abgebildet.



Quelle: 2. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde Lang, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand Ende September 2025

FiBu: Finanzbuchhaltung

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfe (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lang wurde sodann mit den Bediensteten bzw. den VZÄ in Relation gebracht.

Gemeinde	Lang		Edelsbach		Pöfing-Brunn		Rosental	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
in Köpfen	16	6	12	3	15	7	12	6
in VZÄ	12,52	4,63	7,99	2,69	14,25	6,75	9,73	5,27
in Köpfen je 1.000 EW	11,64	4,37	8,85	2,21	9,60	4,48	7,13	3,57
in VZÄ je 1.000 EW	9,11	3,37	5,89	1,98	9,12	4,32	5,78	3,13

Quelle: Personalstand der Gemeinde Lang Ende September 2025 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte den Personalstand aller geprüften Gemeinden in Köpfen und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Die Gemeinde Lang lag im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden sowohl bei der Gesamtzahl der Bediensteten als auch bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im oberen Mittelfeld.

Der Bürgermeister bzw. in Stellvertretung der Vizebürgermeister sind in der Gemeinde Lang anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht. Die Bediensteten, die sowohl als ausführende Organe der Buchführung als auch als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs fungieren, wurden hiezu mittels schriftlicher Ermächtigungen ordnungsgemäß betraut. Die Stellvertretung bei Verhinderung war für alle Organe der Finanzbuchhaltung in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt.

In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Lang fungierten mit der Amtsleiterin drei Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs bzw. drei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung. Laut der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen sind zwölf Gemeindebedienstete mit der Prüfung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit betraut sowie fünf sachverständige Dritte ausgewiesen. Die Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit war in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt und umfasst alle Bereiche (Abteilungen) der Gemeinde. Weitere Personen, die in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht erfasst sind, sind dem Anordnungsbefugten bekanntzugeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zu regeln. Eine zentrale Bedeutung kam der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten war daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen war hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragung werden in der Gemeinde Lang vorgenommen.**

Der Landesrechnungshof sichtete in der Gemeinde Lang die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die diesbezüglich stichprobenweise Kontrolle erfolgte für den dritten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum.

Die Gemeinde Lang lagerte die Lohnverrechnung aus. Die Bezüge der Gemeindemandatare werden in ihrer Gesamtheit an die Gemeinde übersandt. Die Anordnung erfolgte in den Jahren 2021 bis 2024 ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kontrolle der Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters, gezeichnet durch den Vizebürgermeister, im Prüfzeitraum ordnungsgemäß vorlagen.**

Das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Lang wies einen hohen Grad an Digitalisierung auf. Die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung sowie die Aufbewahrung in elektronischer Form waren sichergestellt. Die Erfassung und Fertigung von Anordnungen bzw. die Zeichnung, mittels elektronischer Signatur beider Rechnungsleger, sowie die Weitergabe von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung erfolgten elektronisch. Der Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten war in der Gemeinde Lang vollständig im Haushaltsbuchführungssystem integriert.

### **3.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Der Bürgermeister trug die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgte.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Lang durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

Die Gemeinde Lang ordnete – in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung – den Bediensteten Berechtigungsprofile mit Programm-, Bearbeitungs- und Leserechten sowie Benutzergruppen (Anordnungsbefugte, ausführende Organe der Buchführung bzw. ausführender Organe des Zahlungsverkehrs) im Haushaltsbuchführungssystem zu.

Der Landesrechnungshof prüfte diese Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung auf Übereinstimmung einerseits mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten sowie andererseits auf Übereinstimmung mit den Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem.

Die Überprüfung in der Gemeinde Lang ergab, dass die Rechte der mittels schriftlicher Ermächtigung betrauten Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung mit den Angaben in der allgemeinen Dienstverfügung bzw. den Rechten im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeindebediensteten übereinstimmen. Dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin ist im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Lang ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung zugeordnet. Die Leseberechtigung der Gemeindegassierin als Userin im Haushaltsbuchführungssystem wurde – die Beilage liegt in der allgemeinen Dienstverfügung auf – gesetzeskonform durch den Bürgermeister schriftlich übertragen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Benutzungsrechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung, basierend auf den schriftlichen Ermächtigungen, den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister verfügt über Einsichtsrechte im Haushaltsbuchführungssystem bzw. übertrug der GemeindegassiererIn schriftlich eine Leseberechtigung als Userin im Haushaltsbuchführungssystem.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang waren eine Kreditkarte sowie ein weiteres automatisiertes Verfahren angeführt. Der Landesrechnungshof merkt an, dass auf die Systemkompatibilität sonstiger automatisierter Verfahren oder Systeme mit dem Haushaltsbuchführungssystem und deren Dokumentation zu achten ist.

Die Anlage, jede Änderung, der Widerruf bzw. die Sperre von Benutzungsberechtigungen sind im Haushaltsbuchführungssystem durch den sogenannten Superkeyuser vorzunehmen. Der Superkeyuser ist schriftlich zu ermächtigen; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Eine Gemeindebedienstete der Gemeinde Lang wurde ordnungsgemäß mit der Funktion der Superkeyuserin mittels schriftlicher Ermächtigung betraut. Diese Betrauung fand sich in der Allgemeinen Dienstverfügung wieder. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung absolvierte diese Superkeyuserin eine diesbezügliche Schulung und war im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Lang ausgewiesen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers in der Gemeinde Lang gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang legte hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgt im Rahmen des Gesamtsicherungssystems. Die Gemeinde Lang nutzt zur Datensicherung einen gemeindeeigenen Server, der sich im Archiv der Gemeinde befindet, weiters erfolgt seit Oktober 2023 auch eine externe Datensicherung über den EDV-Anbieter. Eine Sicherung der Daten findet in der Gemeinde Lang täglich statt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Lang sowohl intern mittels gemeindeeigenem Server als auch extern über den EDV-Anbieter durchgeführt wird.**

### **3.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

Die Gemeinde Lang führte sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege in der Allgemeinen Dienstverfügung an, ein Bankhauptkonto ist in einer Beilage angegeben. Das in der Beilage „Liste der Bankkonten“ angegebene Zahlwegeverzeichnis der Allgemeinen Dienstverfügung entsprach den Zahlwegen der Gemeinde Lang.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Lang unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister in seiner Stellvertretung und die Gemeindegassierin sind gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung des Vizebürgermeisters als anordnendes Organ bzw. der Gemeindegassierin sind in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst. Zur Dokumentation war weiters eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassiel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Lang mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.**

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung war eine Hauptzahlstelle im Bürgerservice der Gemeinde Lang eingerichtet, dieser Zahlstelle sind drei Gemeindebedienstete zugewiesen. Schriftliche Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs lagen in der Gemeinde Lang auf, eine Stellvertretung war gegeben. Zudem sind in der Gemeinde Lang vier Nebenzahlstellen, die „Brückenwaage“ (Münzautomat), die „Kultur“, die „Obstpresse“ und die „Community Nurses“ vorhanden. In der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ ist die hierarchische Gliederung der Zahlstellen gegeben.

Der Landesrechnungshof kontrollierte in der Gemeinde Lang stichprobenhaft die Monatsabrechnungen der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle bzw. die Monatsabrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung für November 2024 sowie die Angaben in dieser Beilage hinsichtlich Kassenräume, der Art der Verbuchungsaufschreibung und der Bargeldausstattung. Die Kontrolle ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der Abrechnungen der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle bzw. der Hauptzahlstelle mit der Buchführung sowie den Angaben in dieser Beilage.

Die Kassenstunden der Zahlstellen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Möglichkeit Barvorschüsse, vorzunehmen, ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang geregelt. Die Gemeinde Lang machte von der gemeinderechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch und legte in der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum für die Hauptzahl- und die beiden Nebenzahlstellen benötigt wird.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zahlstellen der Gemeinde Lang den gemeinderechtlichen Bestimmungen entsprechen.**

In der Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Allgemeinen Dienstverfügung sind alle fünf Zahlstellen der Gemeinde Lang umfasst. Aus Gründen der Veröffentlichungspflicht von Landesrechnungshofberichten einerseits sowie der Geheimhaltung von sicherheitstechnisch-relevanten Einrichtungen und den Verwahrungsorten von Kassenbehältern in der Gemeinde Lang beschränkt sich der Landesrechnungshof auf eine anonymisierte allgemeine Beschreibung.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Kassensicherheit fest, dass der Zugang zu den Schlüsseln des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle und einer Nebenzahlstelle in der Gemeinde Lang nicht auf die ausführenden Organe der jeweiligen Zahlstellen beschränkt ist. Im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ sind nicht für alle Nebenzahlstellen der Gemeinde Lang Schlüssel/Zifferkombinationen angegeben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Obhut für die Verwahrung der Schlüssel des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle und einer Nebenzahlstelle den jeweiligen ausführenden Organen der Zahlstelle zu überantworten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Die Gemeinde Lang verfügt über einen großen (Bank)Tresor, in dem neben Kassenbehältern auch andere sensible Unterlagen sicher aufbewahrt werden. Um der Empfehlung des Rechnungshofes weiter nachzukommen, wird nun in einen zweiten Tresor investiert. Für Nebenzahlstellen gibt es sogenannte „Handkassen“, die keiner besonderen sicherheitstechnischen Anforderung unterliegen. Die zugehörigen Schlüssel sind weder nummeriert noch anderweitig gekennzeichnet*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs der Hauptzahlstelle im Gemeindeamt der Gemeinde Lang durch Aushang rechtskonform veröffentlicht waren.**

**3.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung der Gemeinde Lang sind in der allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Drei Gemeindebedienstete wurden mittels schriftlicher Ermächtigung ordnungsgemäß durch den Bürgermeister und die Gemeindegassierin mit dieser Tätigkeit betraut.

Das Anlegen und die Änderung von erfassten Stammdaten der Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

**3.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die steirischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufbewahrung aller verbuchungsrelevanten Unterlagen der Gemeinde geordnet und sicher zu gewährleisten. Die elektronische – im Haushaltsbuchführungssystem oder in einem sonstigen automatisierten Verfahren – und die physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. In der allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang wird für die elektronische Aufbewahrung der Speicherort des EDV-Anbieters angegeben. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindegassiel und vom Bürgermeister

unterschrieben, sind dauernd zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist. Diese sind in einer Beilage angegeben. Die Kontrolle hinsichtlich der physischen Aufbewahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz ergab eine Übereinstimmung mit der Allgemeinen Dienstverfügung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang geregelt und umgesetzt ist.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten und über die Verwaltung der Fremdmittel zu enthalten.

Die Gemeinde Lang erfasste in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wird eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letzte Teilinventur in der Gemeinde Lang Ende 2021 durchgeführt wurde.**

Die Allgemeine Dienstverfügung enthält zudem Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind festzuhalten. In der Gemeinde Lang wird derzeit kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang enthalten sind. In der Gemeinde Lang werden gemäß der Allgemeinen Dienstverfügung derzeit keine Handverlage geführt.**

## 3.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### 3.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Die Gemeinde Lang setzte Kanalbenützungsgebühren mit Bescheid fest, der die bundesgesetzlichen Formalvorgaben erfüllte. Die landesgesetzliche Bestimmung, wonach im Bescheid der Beschluss des Gemeinderates, auf den sich die Vorschreibung stützt, enthalten sein muss, setzte die Gemeinde im Zuge der gegenständlichen Prüfung um.

Die Hundesteuer ist laut Steiermärkischem Hundabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Die Hundabgabenordnung der Gemeinde legte ebenfalls den 15. April als Fälligkeitszeitpunkt fest. Mit Bescheid setzte die Gemeinde die jährlich zu entrichtende Hundabgabe jedoch mit 15. Mai fest und wich dadurch von der gesetzlichen Vorgabe des 15. April ab. Mit Lastschriftanzeige schrieb die Gemeinde die Hundabgabe für den 15. Mai vor. Laut Gemeinde erfolgte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen, zumal sie im Mai auch sämtliche Haushaltsabgaben vorschreibt.

Die Gemeinde schrieb die Haushaltsabgaben mit quartalsmäßig ergehender Lastschriftanzeige vor, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer. Die Lastschriftanzeigen erfüllten die formalen Anforderungen für Rechnungen. Insgesamt schrieb die Gemeinde für das Jahr 2021 Abgabeforderungen in einer Gesamthöhe von € 1,04 Mio., für das Jahr 2022 € 1,35 Mio. und für die Jahre 2023 € 1,52 bzw. für 2024 € 1,54 Mio. vor.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Kanalbenützungsgebührenbescheide den bundes- und landesgesetzlichen Formvorgaben entsprechen und**
- **die Gemeinde die Hundabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundabgabenordnung der Gemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April festsetzte und vorschrieb.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **die Fälligkeit im Hundabgabebescheid entsprechend dem gesetzlichen Fälligkeitstermin mit 15. April festzusetzen und einzuheben sowie**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit, z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen, über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Die Gemeinde Lang befürwortet die vom Landesrechnungshof empfohlene Optimierung der Verwaltungsabläufe durch die Zusammenlegung von Fälligkeitsterminen verschiedener Abgaben. Eine separate Vorschreibung der Hundabgabe würde voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa € 500 verursachen, was rund 10 % des Abgabenaufkommens entspricht. Daher wird die Gemeinde Lang ein entsprechendes schriftliches Ansuchen um Anpassung des Gesetzes an den Gemeindebund Steiermark sowie an die Regierungsparteien des Landtags Steiermark übermitteln.*

### 3.2.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift

Im Jahr 2019 führte die Gemeinde Lang die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenzustellung ein. Im 1. Quartal 2025 stellte die Gemeinde 23,9 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellservers, sondern per E-Mail ergingen, lagen zum Teil schriftliche Ersuchen von Gemeindebürgern vor. Die gesetzlich geforderte ausdrückliche Zustimmung des Bürgers konnte z. B. bei telefonischer Anforderung von Dokumenten nicht nachgewiesen werden. Die Kosten für die gesamte Gemeindepost beliefen sich im Jahr 2021 auf € 7.335 und stiegen bis zum Jahr 2024 auf € 14.176 an. Den Kostenanstieg von 93,3 % erklärte die Gemeinde mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021, mit den Preissteigerungen sowie mit den Europa-, Nationalrats- und Landtagswahlen im Jahr 2024 und den damit verbundenen Briefwahlen.

Um die Nutzung der SEPA-Lastschrift (SEPA: Single Euro Payments Area) weiter zu erhöhen, legte die Gemeinde jeder Lastschriftanzeige, bei der noch keine SEPA-Lastschrift hinterlegt war, automatisiert eine Ermächtigung für ein SEPA-Lastschriftmandat bei und informierte über diese Möglichkeit in der Gemeindezeitung. Bei der quartalsmäßigen Vorschreibung im Jänner 2025 betrug die SEPA-Lastschriftquote 39,9 %.

#### Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigte und 23,9 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen,
- ausdrückliche Zustimmungsnachweise von Bürgern für telefonisch angeforderte Datenübermittlungen per E-Mail nicht vorlagen und
- die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 39,9 % betrug.

#### Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,

- bei telefonischen Ersuchen um Datenübermittlung per E-Mail zumindest einen Aktenvermerk anzulegen, um die ausdrückliche Zustimmung des Bürgers nachweisen zu können (bestenfalls wird eine unterschriebene Zustimmungserklärung unter Angabe der Zustelladresse eingeholt) und
- die Bürger weiterhin über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.

### 3.2.3 Aufrechnung

Die Gemeinde wendete die gesetzliche Möglichkeit der Aufrechnung von Gegenforderungen für die Einhebung von öffentlichen Abgaben, laut eigenen Angaben mangels Bedarfs, nicht an. Die Gemeinde gewährte z. B. Musikschulförderungen oder förderte die Errichtung von Photovoltaik- und Speicheranlagen. Ein Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Förderungsempfänger nahm die Gemeinde bisher nicht vor. Die vom Landesrechnungshof eingesehenen Abgabekonten waren zum Zeitpunkt der Fördermittelauszahlung ausgeglichen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde vor Auszahlung von Förderungen keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Förderempfänger vornahm.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vorzunehmen, um die Möglichkeit der Aufrechnung für die Einhebung öffentlicher Abgaben nutzen zu können.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Abgabenaufrechnung wird inzwischen durch eine laufende Kontrolle umgesetzt.*

### **3.2.4 Zahlungserleichterungen**

In der Allgemeinen Dienstverfügung waren keine Regelungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen enthalten, obwohl die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung dies vorsieht.

Im Prüfzeitraum langten acht Ansuchen um Zahlungserleichterungen für Abgabenschulden (davon zwei privatrechtlicher Art) in einer Gesamthöhe von € 13.761 bei der Gemeinde ein, wobei die Ansuchen überwiegend mündlich gestellt worden waren. Niederschriften über die Gespräche lagen nicht vor, obwohl die Bundesabgabenordnung eine schriftliche Einbringung vorschreibt.

Die Gemeinde erarbeitete mit den Abgabenschuldnern Tilgungspläne und behandelte diese entsprechend der Zuständigkeit im Gemeindevorstand. Weder aus den Verhandlungsschriften noch aus dem Haushaltsbuchführungssystem ergaben sich Hinweise auf eine durchgeführte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere erhebliche Härte und keine Gefährdung der Einbringlichkeit).

Sowohl die Bewilligung der Ratenzahlung als auch die Vorschreibung von Stundungszinsen erledigte die Gemeinde mit Bescheid. In einem Fall wurden Stundungszinsen berechnet, obwohl der bescheidmäßig festgesetzte Fälligkeitstermin noch nicht eingetreten war. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stundungszinsen beginnt bei einem zeitgerechten Ansuchen mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, frühestens jedoch mit dem Tag der Fälligkeit der Abgabe.

Im Oktober 2022 bewilligte die Gemeinde einer Abgabenschuldnerin Ratenzahlungen für aushaftende Hundeabgaben in Höhe von € 1.025. Seitdem bezahlt die Abgabenschuldnerin weder die Raten noch die jährlich neu hinzukommende Hundesteuer. Seit der Ratenzahlungsvereinbarung im Oktober 2022 setzte die Gemeinde keine Einbringungsmaßnahmen und verwies auf soziale Gründe.

Der Landesrechnungshof prüfte die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungserleichterungen. Die Gemeinde legte dazu unter anderem einen Gemeindevorstandsbeschluss aus dem Jahr 2016 vor, mit dem das Abweichen von der monatlichen Sitzungsfrequenz einstimmig beschlossen wurde. Der Gemeindevorstand trat in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils in acht Monaten und im Jahr 2024 in neun Monaten zu Sitzungen zusammen. Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes hat sich aufgrund der Gemeinderatswahl 2020 geändert. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre der gültige Beschluss aus dem Jahr 2016 dem Gemeindevorstand in seiner neuen Zusammensetzung nachweislich bspw. in einer seiner Verhandlungsschriften zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde Lang fasste abermals im Zuge der gegenständlichen Prüfung diesen einstimmigen Beschluss im Gemeindevorstand.

Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes enthalten die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses und entsprechen der Gemeindeordnung.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Ratenzahlungen und Stundungszinsen mit Bescheid festsetzte,**
- **die Gemeinde mehrheitlich keine schriftlichen Ansuchen bzw. Niederschriften über mündlich gestellte Ansuchen verlangte, obwohl die Bundesabgabenordnung dies vorsieht,**
- **die Gemeinde keine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen vornahm.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **schriftliche Ansuchen zu verlangen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen zu überprüfen und**
- **erneut das Gespräch mit einer permanent säumigen Abgabenschuldnerin zu suchen, um auf einen Tilgungsplan mit Zahlung hinzuwirken.**

### **3.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung weist hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der Behandlung von Kleinbeträgen und der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung hin. Detailliertere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind nicht enthalten.

Der Mahnprozess erfolgt in der Gemeinde monatlich über ein automatisiertes Haushaltsbuchführungssystem. Abgabenschuldner werden ab dem 15. Tag der Fälligkeit in den monatlichen Mahnlauf aufgenommen. Die Mahnklausel entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag (Nebengebühren) setzt die Gemeinde mit Bescheid in den gesetzlich vorgesehenen Höhen fest. Bei fortbestehendem Zahlungsverzug erfolgt im Zuge eines – gesetzlich nicht vorgesehenen zweiten Mahnlaufes – die Androhung der Ausstellung eines Rückstandsausweises. Bleibt auch die Androhung ohne

Wirkung, werden die Forderungen in der Offenen-Posten-Liste sowie in einer Liste zur gerichtlichen Einbringung ausgewiesen. Für die Kommunalsteuer entfällt die Androhung, und offene Beträge werden unmittelbar in die genannten Listen übernommen.

Die Überwachung des Mahn- und Einbringungsprozesses obliegt der Hauptzahlstelle, die dem Bürgermeister anhand der beiden zuvor genannten Listen berichtet und diese vor Vorstandssitzungen übergibt. Nachweise über diese Berichterstattung konnten im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Berichterstattung erfolgte nicht entsprechend den rechtlichen Anforderungen, zumal neben dem Bürgermeister auch die Gemeindegassierin unverzüglich zu informieren gewesen wäre.

Aus der Prüfung geht hervor, dass teilweise auch der Gemeindevorstand Beschlüsse über Einbringungsmaßnahmen fasste, jedoch war weder die interne Prüfung noch die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes für die Einleitung von Einbringungsmaßnahmen gesetzlich vorgesehen. Fällige Gemeindeabgaben hat der Bürgermeister entsprechend den geltenden Vorschriften für die Einhebung, Einbringung und Sicherung von öffentlichen Abgaben einzuheben.

Bis 2011 führte die Gemeinde Exekutionsverfahren bei Gericht. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen beauftragte die Gemeinde ab 2011 einen Inkassoverband mit der Einbringung von Gemeindeansprüchen unter anderem für öffentliche Abgaben, ohne dies auf eine gesetzliche Grundlage stützen zu können, und brachte nur noch vereinzelt selbst Anträge ein. Im Prüfzeitraum vertrat der Inkassoverband die Gemeinde in drei Insolvenzverfahren und erteilte 2025 zusätzlich drei Inkassoaufträge. Sämtliche Aufträge, die der Inkassoverband seit 2021 übernommen hatte, betrafen öffentliche Abgaben.

Wie die Gemeinde mitteilte, hatte diese aufgrund des Berichtes des Landesrechnungshofes zur „*Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn-, und Vollstreckungsverfahrens in ausgewählten Gemeinden*“, GZ: LRH-169092/2024, im Juni 2025 wiederum damit begonnen, Exekutionsanträge bei Gericht einzubringen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Gemeinde ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist und die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorgeschrieben werden,**
- **die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne Bestimmungen der Bundesabgabenordnung verwies, ohne detaillierte Regelungen zum Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,**
- **die Androhung des Rückstandsausweises einen zweiten Mahnlauf darstellte, der gesetzlich nicht vorgesehen ist,**
- **die Hauptzahlstelle keine unverzügliche Berichterstattung über erfolglose Mahnungen an die Gemeindegassierin vornahm,**

- auch der Gemeindevorstand über weitere Einbringungsmaßnahmen entschied, obwohl dies zu den Aufgaben des Bürgermeisters zählte und es dadurch zu einer nicht notwendigen zeitlichen Verlängerung des Einhebungsverfahrens kam und
- die Gemeinde seit Juni 2025 wiederum Vollstreckungsverfahren für öffentliche Abgaben bei Gericht einbringt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,

- in der Allgemeinen Dienstverfügung den Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen und
- die Berichterstattung zeitnah nach Ablauf der Mahnfrist sowohl an den Bürgermeister als auch an die Gemeindegassierin nachweislich durchzuführen.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Der zweite Mahnungslauf mittels RSb-Übermittlung des Rückstandsausweises wird als bürgerorientiertes Deeskalationsinstrument eingesetzt. Ziel ist es, unnötige Mehrkosten und soziale Härten zu vermeiden. Diese Vorgehensweise reduziert zusätzliche Kosten für Bürger und Gemeinde und führt in der Praxis meist zu einer unkomplizierten Begleichung offener Forderungen. Da Exekutionsverfahren vom Gericht aufgrund der Bearbeitungszeiten nicht sofort umgesetzt werden können, hat sich dieses Vorgehen als sehr zweckmäßig für zeitnahe Zahlungen erwiesen.*

*Die Gemeinde Lang nimmt die Feststellung des Landesrechnungshofes zur Kenntnis, wonach die Gemeinde im Zuge der Prüfung davon abging, ein Inkassounternehmen zu beauftragen, und stattdessen Exekutionsanträge bei Gericht einbringt. Maßgeblich dafür war die weiterhin nicht abschließend geklärte Rechtslage (insbesondere im Spannungsfeld zwischen zulässiger Beziehung Dritter im Vollstreckungs-/Exekutionskontext und datenschutz- bzw. amtsverschwiegenheitsrechtlichen Fragestellungen).*

*Aus Sicht der Gemeinde ist dabei hervorzuheben, dass in Lehre und Praxis eine abweichende Rechtsmeinung vertreten wird. Prof. Dr. Heinz Mayer kommt in seiner Rechtsauffassung im Kern zum Ergebnis, dass eine Gemeinde im gerichtlichen Exekutionsverfahren als „betreibender Gläubiger“ Parteistellung hat und sich daher – anders als bei der hoheitlichen Vollziehung („Imperium“) – durch entsprechend qualifizierte Bevollmächtigte vertreten lassen kann; die seinerzeit von der Volksanwaltschaft erhobene generelle Kritik beurteilt er im „österreichischen anwältinnenblatt 05\_2022 Fachartikel“ als im Wesentlichen unzutreffend und verweist zudem auf den verwaltungsökonomischen Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gebote (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit).*

*Diese Divergenz wird auch durch das jüngste, medial berichtete Urteil im Fall „Vordernberg“ unterstrichen, in dem der Bürgermeister freigesprochen wurde und ausdrücklich von einer nicht eindeutigen Rechtslage berichtet wird. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Lang weiterhin einen erheblichen Bedarf an Rechtssicherheit.*

*Die Gemeinde Lang wird daher – analog zum Vorgehen in Kärnten – den Landeshauptmann ersuchen, eine klarstellende landesweite Regelung bzw. Anerkennung der Beauftragung externer Inkassodienstleister (im rechtlich zulässigen Rahmen) herbeizuführen, um eine einheitliche, rechtssichere und verwaltungsökonomische Vollzugspraxis für Gemeinden zu ermöglichen.*

### **3.2.6 Verjährung**

Um drohende Einhebungsverjährungen (Frist: fünf Jahre) von öffentlichen Abgaben zu erheben, wurde die Offene-Posten-Liste auf aushaftende (öffentliche) Abgaben vor Jänner 2021 geprüft. Für den Fälligkeitszeitraum von Mai 2015 bis Dezember 2020 sind offene (öffentliche) Abgaben in einer Gesamthöhe von € 5.614 ausgewiesen. Hinsichtlich der angeführten (öffentlichen) Abgaben führte die Gemeinde entweder Insolvenzverfahren oder schloss mit den Abgabenschuldnern Ratenzahlungsvereinbarungen. Hinweise auf drohende Verjährungen lagen nicht vor.

Das Haushaltsbuchführungssystem wies keine gesetzten Mahnsperren aus, wodurch das Risiko für Einhebungsverjährungen minimiert wurde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen.**

### **3.2.7 Abschreibungen**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen lediglich auf die Norm der Bundesabgabenordnung, ohne nähere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu beinhalten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes führt ein regelmäßiges Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu geordneten Zahlungseingängen am Gemeindekonto, wodurch die Liquidität der Gemeinde gestärkt wird. Weiters wird dadurch das Risiko gesenkt, (öffentliche) Abgaben aufgrund von Verjährungen oder Forderungsausfällen abschreiben zu müssen.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Überzahlungen und um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies offene fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 80.239 aus. Um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat, auch 2025 einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 645.000 bei einer heimischen Bank aufzunehmen. Zahlungen für Liquiditätsengpässe erhielt die Gemeinde vom Land Steiermark nicht.

Im Prüfzeitraum beschloss der Gemeindevorstand, offene Forderungen mit einer Gesamtsumme von € 23.404 abzuschreiben, wovon € 8.154 auf öffentliche Abgaben entfielen. Der überwiegende Teil dieser öffentlichen Abgaben (€ 5.893) betraf eine Bescheidanfechtung sowie eine Abschreibung im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren. Der verbleibende Betrag in Höhe von € 2.261 beruhte auf Zahlungsüberschneidungen, Irrtümern sowie auf der Abschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Die Gemeinde nahm

Abschreibungen für Mahngebühren und Säumniszuschläge vor, die die gesetzliche Schwelle von € 5 überschritten. Des Weiteren kann aufgrund eines Antrages der Säumniszuschlag herabgesetzt bzw. nicht festgesetzt werden, sofern kein grobes Verschulden vorliegt. Die Gemeinde führte aus, dass die Abschreibungen hinsichtlich der öffentlichen Abgaben aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen erfolgten.

Im Hinblick auf die allgemein zunehmenden finanziellen Herausforderungen in den öffentlichen Haushalten sollte die Gemeinde Lang ihre rechtlichen Vorgaben zur Einhebung ihr zustehender Abgaben und/oder Nebengebühren über € 5 nutzen. Eine Gleichbehandlung der Abgabenschuldner wäre dadurch gewahrt.

Privatrechtliche Forderungen schrieb die Gemeinde in Höhe von € 15.250 ab, wobei € 14.912 auf ein Insolvenzverfahren entfielen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024 wiesen Schadensfälle in Höhe von € 6.522 aus, dies stellt eine Differenz in Höhe von € 16.882 zu den tatsächlichen Abschreibungen dar.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

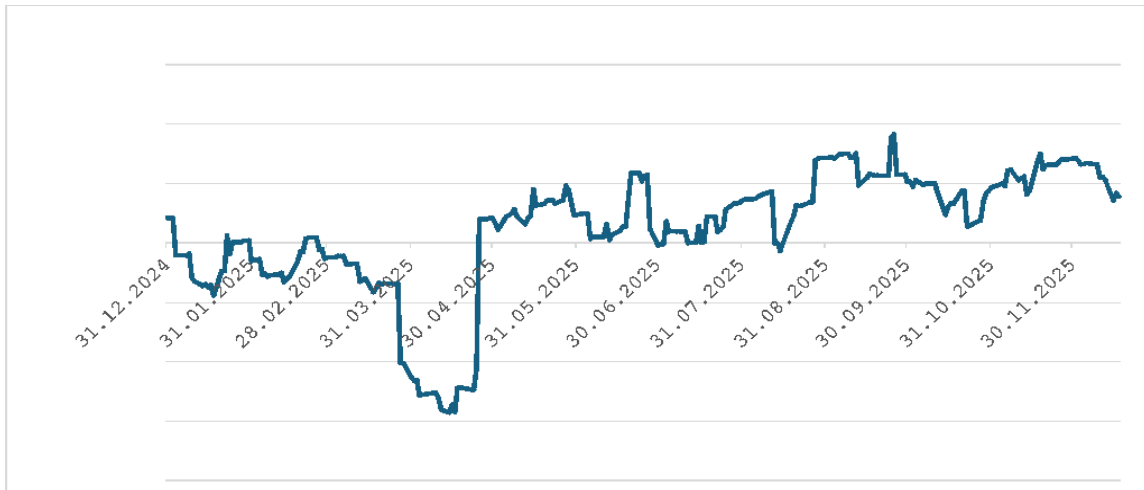
- **die Offene-Posten-Liste fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 80.239 auswies,**
- **die Gemeinde einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 645.000 aufnahm,**
- **der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 23.404 beschloss,**
- **die Gemeinde keine Zahlungen für Liquiditätsengpässe benötigte sowie**
- **die Gemeinde bei Nebengebühren nicht sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte, bevor sie Abschreibungen vornahm.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen als Schadensfälle am Konto 690 vorzunehmen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Die Gemeinde Lang hält fest, dass der aufgenommene Kontokorrentkredit in der Höhe von € 645.000 einen möglichen Überziehungsrahmen am Girokonto der Gemeinde fixiert. Entgegen der gewählten Ausdrucksweise im Prüfbericht hat die Gemeinde Lang diesen Betrag nie voll ausgeschöpft, sondern 2025 nur an 110 der bisherigen 350 Tagen in Anspruch genommen. Der durchschnittlicher Tages-Saldo betrug trotz (!) der sehr herausfordernden Zeiten insgesamt plus € 43.370,91!*



Die Gemeinde Lang hält zur Objektivierung fest, dass ein Betrag von € 2.261 aus öffentlichen Abgaben ausgebucht wurde, was 0,05 % der im Prüfungszeitraum festgelegten Abgaben beträgt. Im Zuge des Prüfvorgangs wurde wiederholt dargelegt, dass sich der beanstandete Gesamtbetrag aus einer Vielzahl von Kleinstbeträgen zusammensetzt, die vorwiegend Mahngebühren und Säumniszuschläge betreffen. Gleichzeitig war durchgehend feststellbar, dass die Grundschild der jeweiligen Abgabe in den maßgeblichen Fällen grundsätzlich beglichen wurde und es sich damit nicht um ein strukturelles Einbringungsproblem der Abgabenhauptforderungen handelt. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie – insbesondere des Missverhältnisses zwischen dem zu erwartenden Einbringungserfolg und den dafür anfallenden Arbeitszeiten, Portokosten (z.B. RSa/RSb), Material- und Verfahrenskosten – hat der Gemeindevorstand die Ausbuchungen entschieden.

Diese Vorgangsweise ist gesetzlich vorgesehen und stellt keine „Nachsicht“ im umgangssprachlichen Sinn dar: § 231 BAO ermöglicht das Unterlassen bzw. Aussetzen von Einbringungsmaßnahmen, wenn der Verwaltungsaufwand in einem groben Missverhältnis zur Höhe des Abgabebetragtes steht (RIS). § 235 BAO (Abschreibung/Löschung) knüpft an Uneinbringlichkeit bzw. Aussichtslosigkeit der Einbringung an und schafft damit eine klare gesetzliche Grundlage für die Beendigung nicht erfolversprechender Einbringungsversuche (RIS). Darüber hinaus betonen Judikatur und Lehre wiederholt den verwaltungsökonomischen Charakter der Abschreibung nach § 235 BAO, wonach die Beendigung weiterer Einbringungsschritte insbesondere dann sachgerecht ist, wenn diese im Verhältnis zur Forderung wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Hinsichtlich der nicht korrekten Darstellung von Abschreibungen im Rechnungsabschluss teilen wir mit, dass dies nur das Haushaltsjahr 2024 betrifft. Die in diesem Jahr angestellte Finanzbearbeiterin hat auf Basis der Information durch den Anbieter des Haushaltsprogramms diese durch Ausbuchungen am Geschäftspartner umgesetzt.

Ungeachtet der anderslautenden Auskunft des Softwareunternehmens werden die Abschreibungen – wie bereits in den vergangenen Jahren und auch aktuell – weiterhin am Konto 690 verbucht.

## 4. GEMEINDE EDELSBACH BEI FELDBACH

### 4.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

#### 4.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Der Bürgermeister und der Gemeindegassier erließen die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach am 12. Mai 2025 und somit knapp zwei Wochen nach dem Erhalt der Prüfanündigung der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach begründete den Zeitraum vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Erlassung der allgemeinen Dienstverfügung von mehr als vier Jahren damit, dass die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach zunächst über einen Dritten vergeben werden sollte. Schlussendlich wurde festgelegt, dass die Ersterstellung der Allgemeinen Dienstverfügung aus Kostengründen intern erfolgt. Der Bürgermeister führte zudem aus, dass die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Edelsbach neben dem Tagesgeschäft erfolgt war und eine zusätzliche Belastung für die Bediensteten dargestellt hatte. Die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach erfolgte größtenteils in Eigenregie, unter Zuhilfenahme bestehender Allgemeiner Dienstverfügungen und nach Abstimmung mit mehreren regionalen Gemeinden. Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach erfolgte am 12. Mai 2025, eine Änderung wurde bislang nicht vorgenommen.

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach lag nummeriert mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis der Beilagen vor. Eine der Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach trug den Namen und die Versionsnummer einer Nachbargemeinde (vgl. Kapitel 4.1.6).

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis zur Ankündigung seiner Prüfung am 29. April 2025 in der Gemeinde Edelsbach keine Allgemeine Dienstverfügung vorhanden war. Eine Allgemeine Dienstverfügung liegt mit 12. Mai 2025 vor. Eine der Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung stammt von einer Nachbargemeinde und trägt deren Namen sowie deren Versionsnummer.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach im Mai 2025 mehr als vier Jahre vergingen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeit und der gebotenen Sorgfaltspflicht auf die inhaltliche Richtigkeit vor Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung zu achten.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Der Gemeindegassier wurde mit Schreiben vom 06.11.2025 mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung beauftragt.*

Die Gemeinde Edelsbach teilte dem Landesrechnungshof schriftlich mit, dass bis dato keine nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgt war. Die Möglichkeit für alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung elektronisch (z. B. im Intranet) abzurufen, war in der Gemeinde Edelsbach ebenfalls nicht gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte. Die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung elektronisch, etwa über das Intranet, einzusehen, ist nicht gegeben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach, die Allgemeine Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Gemeindebediensteten umgehend, nachweislich schriftlich mit Datum und Unterschrift, zur Kenntnis zu bringen und dies derselben beizulegen. Die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung ist den Gemeindebediensteten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, z. B. im Intranet.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Die Allgemeine Dienstverfügung wurde allen Mitarbeitern schriftlich übergeben und ist für alle Mitarbeiter online einsehbar.*

Der Landesrechnungshof merkt an, das spätestens mit der ersten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung eine Versionsnummer bzw. ein Änderungsprotokoll aufzunehmen ist.

Für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach war die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung vorgesehen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Organigramm der Gemeinde Edelsbach sowohl die Finanzverwaltung als auch die Amtsleitung in Personalunion wahrgenommen wird.**

In der Gemeinde Edelsbach fanden im Prüfzeitraum acht Personalwechsel statt. Beschlüsse dieser Dienstverträge, gefasst im nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde Edelsbach, lagen ordnungsgemäß auf. Im Prüfzeitraum bzw. im Jahr 2025 wurde je eine Stellenausschreibung der Gleichbehandlung Steiermark vorgelegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Stellenausschreibungen der Gemeinde Edelsbach nur teilweise der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, zukünftig jede Stellenausschreibung zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Es wurden nicht alle Stellenausschreibungen der Gleichbehandlungsstelle Steiermark vorgelegt, weil es sich um nahezu idente Ausschreibungen handelte.*

*Im Dezember 2025 wurde eine neue Stellenausschreibung veröffentlicht. Die Gleichbehandlungsstelle Steiermark hat am 21.11.2025 per Email eine Stellungnahme zur Stellenausschreibung abgegeben.*

Die allgemeinen Gemeinderatswahlen im März 2025 bzw. die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde Edelsbach ergab keinen personellen Wechsel in der Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und des Gemeindegassiers. Eine Allgemeine Dienstverfügung lag zu diesem Zeitpunkt nicht auf. Der Bürgermeister war auch Bediensteter im Bauhof. In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Edelsbach waren ein Lehrling und zwei Bedienstete mit einem reduzierten Beschäftigungsausmaß tätig, nur einer der beiden verfügte über Kenntnisse über die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Bei einem etwaigen Ausfall dieses Bediensteten wäre die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorganisation nachhaltig beeinträchtigt (vgl. Kapitel 4.1.2).

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Personalstand mit zwei Bediensteten in der zentralen Verwaltung – beide verfügen über ein verringertes Beschäftigungsausmaß – äußerst knapp bemessen ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Beschäftigtenzahl in der zentralen Verwaltung mittelfristig zu erhöhen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Die Mitarbeiterzahl soll durch diese Stellenausschreibung in naher Zukunft erhöht werden.*

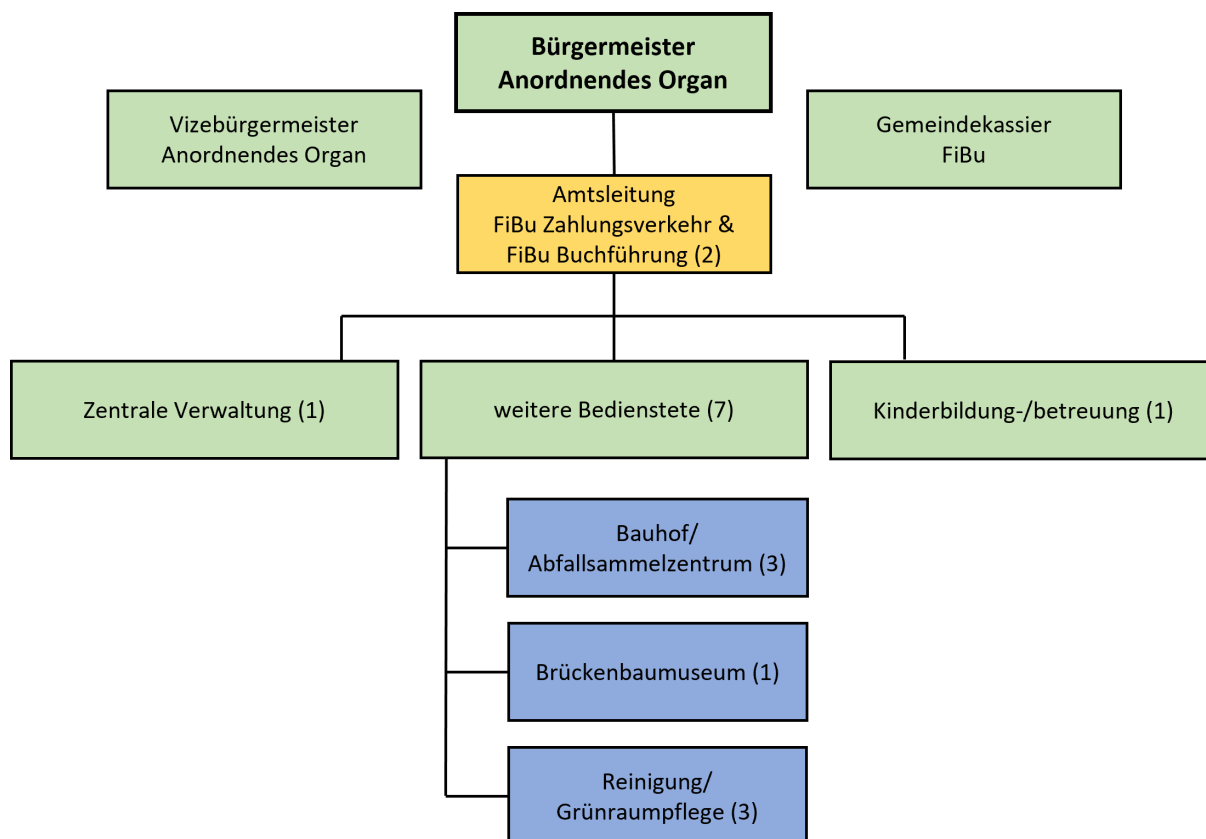
**Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeinde Edelsbach, aufgrund der Vielzahl an den in den nachfolgenden Kapiteln festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Der Gemeindebund wurde mit Schreiben vom 06.11.2025 mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung beauftragt.*

**4.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Die Organisationsstruktur der Gemeinde Edelsbach wird im folgenden Organigramm dargestellt. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Bauhof/ Abfallsammelzentrum, Brückenbaumuseum und Reinigung/Grünraumpflege zusammengefasst.



Quelle: Allgemeine Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde Edelsbach, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand Anfang Oktober 2025

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfe (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Edelsbach wurde sodann mit den Bediensteten bzw. den VZÄ in Relation gebracht.

Gemeinde	Lang		Edelsbach		Pöfing-Brunn		Rosental	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
<b>in Köpfen</b>	16	6	12	3	15	7	12	6
<b>in VZÄ</b>	12,52	4,63	7,99	2,69	14,25	6,75	9,73	5,27
<b>in Köpfen je 1.000 EW</b>	11,64	4,37	8,85	2,21	9,60	4,48	7,13	3,57
<b>in VZÄ je 1.000 EW</b>	9,11	3,37	5,89	1,98	9,12	4,32	5,78	3,13

Quelle: Personalstand der Gemeinde Edelsbach Anfang Oktober 2025 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte den Personalstand aller geprüften Gemeinden in Köpfen und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Eine Bedienstete der Gemeinde Edelsbach befand sich in der Freizeitphase im Rahmen der geblockten Altersteilzeit und war daher nicht mehr im Organigramm erfasst. Ein Lehrling, der zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der zentralen Verwaltung beschäftigt war, wird sein Lehrverhältnis noch in der Probezeit beenden.

In der obigen Tabelle ist der Lehrling, der ein Beschäftigungsausmaß von 100 % innehat, berücksichtigt. Die Gemeinde Edelsbach wies im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden sowohl bei den Bediensteten gesamt in VZÄ als auch den davon in der zentralen Verwaltung Beschäftigten die geringste Anzahl an Bediensteten aus (vgl. Kapitel 4.1.1).

Der Landesrechnungshof merkt an, dass im gesamten Prüfzeitraum nur zwei Teilzeitbedienstete in der zentralen Verwaltung in der Gemeinde Edelsbach beschäftigt waren. Diese zwei Bediensteten erreichten kumuliert 1,69 VZÄ – diese Information ist in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.

Entsprechend gemeinderechtlicher Bestimmungen sind der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeister der Gemeinde Edelsbach anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht. In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Edelsbach waren zwei Bedienstete beschäftigt, daher findet eine gemeinderechtliche Ausnahmeregelung Anwendung. Die Anlegung und Änderung von Personenkonten einerseits und deren Freigabe andererseits dürfen vom selben ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung bzw. der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall vom selben Bediensteten wahrgenommen werden; physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem dürfen durch ausführende Organe der Finanzbuchhaltung erfasst werden (scannen).

Für die zwei Teilzeitbediensteten der zentralen Verwaltung in der Gemeinde Edelsbach, die als ausführende Organe sowohl der Buchführung als auch des Zahlungsverkehrs fungierten, lag eine schriftliche Ermächtigung auf. Diese schriftliche Ermächtigung, die beide Bedienstete mit der Kassenführung betraut, stammte aus dem Jahre 1995. Diese schriftliche Ermächtigung (Dienstverfügung), die auf die Kameralistik zurückging, ist nach wie vor in Rechtskraft. Der Bürgermeister führte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes aus, dass er in seiner Amtszeit als Bürgermeister keine schriftlichen Ermächtigungen erlassen habe.

Die zwei Teilzeitbediensteten in der zentralen Verwaltung übten die Funktion des Amtsleiters gemeinsam aus und vertraten sich auch gegenseitig. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach waren sieben Gemeindebedienstete mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zwei sachverständige Dritte ausgewiesen. Die Betrauung der Bediensteten, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, ergab sich in der Gemeinde Edelsbach aus der Allgemeinen Dienstverfügung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach eine schriftliche Ermächtigung aus dem Jahr 1995 aufliegt, die beide Bedienstete in der zentralen Verwaltung umfasst. Die Gemeinde Edelsbach verabsäumte es, mit der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung gleichgerichtete schriftliche Ermächtigungen zu erlassen. Die Betrauung der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, ergibt sich in der Gemeinde Edelsbach aus der Allgemeinen Dienstverfügung.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, alle mit der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten umgehend mittels schriftlicher Ermächtigungen für ihren jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich zu legitimieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

In der Gemeinde Edelsbach war mit Beginn dieser Gesetzgebungsperiode auf ein Naheverhältnis zwischen einer Bediensteten und einem Gemeinderat zu achten.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe sind in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Die Beilage in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach beinhaltete die rudimentäre Darstellung eines Gebarungsablaufes. Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen, waren darin nicht beinhaltet und wurden in der Gemeinde Edelsbach auch nicht durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen, in der Beschreibung eines Gebarungsablaufes für den Rechnungs- und Zahlungsverlauf in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung fehlen. Diese Gemeindeaufgaben werden in der Gemeinde Edelsbach nicht wahrgenommen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung sowie der Beauftragung und dem Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeine Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

Auch in der Gemeinde Edelsbach kontrollierte der Landesrechnungshof die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. In der

Gemeinde Edelsbach ist der Bürgermeister auch Gemeindebediensteter, daher sind beide monatlichen Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister anzuweisen. Die stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den dritten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. Der Landesrechnungshof überprüfte diese Anordnungen auf Übereinstimmung mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.

Die Lohnverrechnung wird in der Gemeinde Edelsbach intern durch einen Bediensteten erledigt. Die Verrechnung der Bezüge der Gemeindemandatare liegen in der Gemeinde Edelsbach in einem Dokument auf. Die Kontrolle der Dokumente der Jahre 2021 bis 2024 ergab (mit Ausnahme des Jahres 2023), dass neben dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier auch der Vizebürgermeister unterzeichnet hatte.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stichprobenhafte Kontrolle von Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum – bis auf das Jahr 2023 – durch den Vizebürgermeister gezeichnet sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Bezüge des Bürgermeisters durchgehend durch den Vizebürgermeister anordnen und zeichnen zu lassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Der Vizebürgermeister ordnet alle Bezüge des Bürgermeisters schriftlich an und zeichnet diese ab. Die fehlenden Anordnungen wurden nachgeholt.*

Das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach erfüllte die gesetzlichen Mindestanforderungen; die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren Aufbewahrung in elektronischer Form wird ermöglicht. Anordnungen erfolgen schriftlich in Papierform z. B. auf der ausgedruckten Rechnung. Die Zeichnung beider Rechnungsleger erfolgte mittels eines Online-Banking-Systems. Online-Banking ist webbasiert, ein orts- und zeitunabhängig nutzbares System. Eine elektronische Zeichnung erfordert keine persönliche Anwesenheit im Gemeindeamt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Edelsbach die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, automatisierte Prozesse im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach gemäß dem aktuellen Stand der Technik in elektronischer Form anzudenken, um den Arbeitsaufwand – gerade wegen der geringen Zahl an Bediensteten in der zentralen Verwaltung – möglichst zu minimieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Die Mindestanforderungen sind erfüllt und werden im Zuge der Neuerstellung der Allgemeinen Dienstverordnung mit dem Gemeindebund besprochen.*

### **4.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems hat nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen zu erfolgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Bürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Gemeindebediensteten – entsprechende schriftliche Ermächtigungen liegen in der Gemeinde Edelsbach nicht auf – mit Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile) festzuhalten. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind für die unterschiedlichen Benutzergruppen einheitliche, standardisierte Berechtigungsprofile festzulegen. Die Überprüfung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach ergab, dass beiden Bediensteten in der zentralen Verwaltung Administratorenrechte zugewiesen waren – diese Information fand sich auch in der diesbezüglichen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung. Mit Administratorrechten ausgestattete Bedienstete sind befugt, sowohl ausführendes Organ der Buchführung als auch ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs zu sein. Diese Einstellungen im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach stammen vom EDV-Anbieter und entsprachen den Grundeinstellungen im EDV-System. Die Gemeinde Edelsbach führte aus, bis dato keinerlei Veränderungen im Haushaltsbuchführungssystem vorgenommen zu haben.

Der Landesrechnungshof merkt hinsichtlich der Unvereinbarkeit der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung an, dass der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall nicht vom selben Bediensteten wahrgenommen werden dürfen, wenn in der zentralen Verwaltung mehr als zwei Bedienstete beschäftigt sind.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen fest, dass beiden Teilzeitbediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung Administratorrechte im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach zugeordnet sind.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall – dies entspricht den Administratorrechten in der Gemeinde Edelsbach – vom selben Bediensteten wahrgenommen werden dürfen, wenn in der zentralen Verwaltung nicht mehr als zwei Bedienstete beschäftigt sind.**

Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier waren im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach keine speziellen Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung bzw. eine Leseberechtigung zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung zugeordnet. Die schriftliche Übertragung einer Benutzungsberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister war in der Gemeinde Edelsbach nicht

vorhanden. In der diesbezüglichen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach ist festgehalten, dass die Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem unter Beilage der zugehörigen Dienstverfügungen erfolgt bzw. für den Gemeindegassier als User mit Leseberechtigung bei Bedarf vom Bürgermeister mit schriftlicher Übertragung festgelegt wird.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister selbst über keine Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung im Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. dem Gemeindegassier keine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung schriftlich übertrug.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, gesetzeskonform zur Ermöglichung von Kontrollmöglichkeiten ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Für den Bürgermeister und den Gemeindegassier wurden Einsichts- und Leseberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem eingerichtet.*

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach waren keine sonstigen automatisierten Verfahren angeführt. Der Landesrechnungshof merkt an, dass auf die Systemkompatibilität sonstiger automatisierter Verfahren oder Systeme mit dem Haushaltsbuchführungssystem und deren Dokumentation zu achten ist.

Zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre) ist im Haushaltsbuchführungssystem ein sogenannter Superkeyuser einzurichten; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Ein Superkeyuser ist weder in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach ausgewiesen noch existiert eine schriftliche Ermächtigung mit einer Betrauung eines Bediensteten mit dieser Funktion in der Gemeinde Edelsbach.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach nicht ausgewiesen bzw. nicht eingerichtet ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, einen Bediensteten mit der Funktion des Superkeyusers mittels schriftlicher Ermächtigung zu betrauen. Die Funktion des Superkeyusers ist in der Allgemeinen Dienstverfügung niederzuschreiben und im Haushaltsbuchführungssystem einzurichten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Als Superkeyuser wurde ein Gemeindebediensteter vom Bürgermeister und Gemeindegassier ermächtigt.*

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgen im Rahmen des Gesamtsicherungssystems über den EDV-Anbieter. Die Gemeindedaten werden täglich gesichert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Edelsbach über den EDV-Anbieter erfolgt.**

#### **4.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach waren sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage angegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Edelsbach unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

Der Bürgermeister, im Vertretungsfalle der Vizebürgermeister, und der Gemeindegassier sind uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung des Vizebürgermeisters als anordnendes Organ bzw. des Gemeindegassiers sind in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassiel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Edelsbach mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.**

In der Gemeinde Edelsbach ist eine Hauptzahlstelle eingerichtet. Das Bargeld wird in einem einbruch- und feuersicheren Kassenbehälter im Gemeindeamt verwahrt. Es sind zwei weitere Nebenzahlstellen („Bauhof“ und „Brückenbaumuseum“) in der Gemeinde vorhanden. Alle Zahlstellen sind, unter Ausweisung der jeweils zuständigen Gemeindebediensteten, in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Schriftliche Ermächtigungen des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstellen liegen in der Gemeinde Edelsbach nicht auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach keine schriftlichen Ermächtigungen aufliegen, die Bedienstete zu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstellen ermächtigen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, gesetzeskonform die Gemeindebediensteten der Nebenzahlstellen mittels schriftlicher Ermächtigungen zu betrauen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Der Bürgermeister und der Gemeindegassier haben die Gemeindebediensteten der Nebenzahlstellen schriftlich zur Führung der jeweiligen Kassen ermächtigt.*

Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ beinhaltet den Bargeldbestand der Hauptzahlstelle, ein Bargeldbestand der Nebenzahlstellen ist nicht angegeben. Die Abrechnungsmodalitäten der Neben- mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchführung, Kassenstunden bzw. Kassenräume sind in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Der Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach führte in der Allgemeinen Dienstverfügung sinngemäß aus, dass aufgrund des Umstandes, dass es im Ort keinen Bankbetrieb mehr gibt, es notwendig geworden war, die Bargeldausstattung der Hauptzahlstelle zu erhöhen. Die Bargeldausstattung beider Nebenzahlstellen ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach nicht angegeben. Die Gemeinde Edelsbach machte von der gemeinderechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch und legte in der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum für die Haupt- und beide Nebenzahlstellen benötigt werde.

Der Landesrechnungshof kontrollierte stichprobenhaft die Monatsabrechnungen der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle bzw. die Monatsabrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung des Monats November 2024 neben den sonstigen Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich Zahlstellen. Die Arten der Zahlungs- und Verbuchungsmethode waren für alle Zahlstellen angegeben. Die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle waren in der Beilage jeweils zu Beginn des Monats für das vorangegangene Monat angegeben. Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen waren von den Zahlstellenverantwortlichen abzuschließen und zu unterschreiben. Die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung erfolgte in der Gemeinde Edelsbach gesetzeskonform.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Gemeinde Edelsbach die Bargeldausstattung beider Nebenzahlstellen fehlt. Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle wurden von den Zahlstellenverantwortlichen weder abgeschlossen noch unterschrieben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ zu überarbeiten. Die Bargeldausstattung beider Nebenzahlstellen ist in dieser Beilage festzuhalten. Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle sind von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, zu dokumentieren und zu fertigen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ wird im Zuge der Überarbeitung der ADG mit dem Gemeindebund richtiggestellt.*

*Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle werden von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, unterschrieben.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht.**

Ein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ ist in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach für alle drei Zahlstellen enthalten. Die Schlüsselnummern und das Datum der Übernahme der jeweiligen hiezu ermächtigten ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs aller Zahlstellen sind in der Beilage zu ergänzen. Der Hinterlegungsort der Schlüssel aller Zahlstellen darf, wie im Verzeichnis der Kassenbehälter angegeben, anderen Personen der Gemeinde nicht zugänglich sein. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel jeder Zahlstelle der Gemeinde Edelsbach obliegt den jeweiligen Organen des Zahlungsverkehrs dieser Zahlstelle.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Übernahmedaten der Schlüssel und die Schlüsselnummern aller Zahlstellen in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach fehlen. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel jeder Zahlstelle obliegt nicht den jeweiligen hiezu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, das Verzeichnis der Kassenbehälter gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen auszugestalten. Die Schlüsselnummern und das Datum der Übernahme ist in der Beilage für alle Zahlstellen festzuhalten. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel obliegt nur den jeweils zuständigen Organen des Zahlungsverkehrs der jeweiligen Zahlstelle.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Gemeindeamt der Gemeinde Edelsbach rechtskonform veröffentlicht sind.**

**4.1.5 Regelungen über die Buchführung**

In der Gemeinde Edelsbach liegen keine schriftlichen Ermächtigungen des Bürgermeisters und Gemeindegassiers für Gemeindebedienstete auf, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalteten (vgl. Kapitel 4.1.1).

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach keine schriftlichen Ermächtigungen für Gemeindebedienstete aufliegen, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Gemeinde Edelsbach, schriftliche Ermächtigungen für Gemeindebedienstete, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalten, zu erlassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

Die Anlegung und Änderung von Personenkonten erfolgte ordnungsgemäß mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. Die Anlegung und Änderung von Personenkonten wurden vor der Übernahme durch eine Bedienstete der Gemeinde Edelsbach bestätigt.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Diese erstreckte sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Jedem Rechnungsleger obliegt die Prüfung der Finanzbuchhaltung der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe durch Einsichtnahme.

Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

#### **4.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Der Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.

Die Gemeinde Edelsbach erfasste in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wurde eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach im Prüfzeitraum keine Inventur durchgeführt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

Die Aufbewahrung von Unterlagen des Gemeindehaushalts – bspw. waren die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevante und sonstige Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren – hat sicher und geordnet zu erfolgen. Neben der physischen Aufbewahrung ist gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) vorgesehen. Die Art der Aufbewahrung muss in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben sein. Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindegel zu versehen und vom Bürgermeister unterschrieben zusätzlich zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.

Die Beilage „Ort der Verwahrung von Verbuchungsunterlagen“ in der Allgemeinen Dienstverfügung stammt nicht von der Gemeinde Edelsbach. Diese Beilage betrifft eine Nachbargemeinde, der Gemeindegel und die Versionsnummer waren auf dieser Beilage festgehalten. Diese Nachbargemeinde nahm die Erstellung ihrer Allgemeinen Dienstverfügung unter Einbindung des Gemeindebundes vor.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach in Eigenregie und unter Zuhilfenahme gemeindefremder Allgemeiner Dienstverfügungen erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, aufgrund der Vielzahl an festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Der Gemeindebund wurde mit Schreiben vom 06.11.2025 mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung beauftragt.*

Die Angaben in der Beilage „Ort der Verwahrung von Verbuchungsunterlagen“ entsprechen zudem nicht den gesetzlichen Bestimmungen. In der Allgemeinen Dienstverfügung ist zu regeln, wie die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindegel und vom Bürgermeister unterschrieben, zumindest zweifach in Papierform so getrennt voneinander aufzubewahren sind, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst auszuschließen ist. In dieser Beilage der Gemeinde Edelsbach ist anstelle der physischen Aufbewahrung dieser Gemeindeunterlagen in Papierform die elektronische Aufbewahrungsart angegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Edelsbach nicht aufliegen und die Aufbewahrungsart von dauernden Gemeindeunterlagen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht gesetzeskonform geregelt ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform sicherzustellen. Diese sind, versehen mit dem Gemeindegel und vom Bürgermeister unterschrieben, geordnet und sicher aufzubewahren. Die beiden Aufbewahrungsorte sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach:**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt. Empfehlung seitens der Gemeinde Edelsbach: Die zweifache Aufbewahrung in Papierform wird im digitalen Zeitalter in Frage gestellt (sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig).*

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind nicht festgehalten; die Gemeinde Edelsbach führte aus, dass sich neben dem Gemeindeamt ein Bankomat befindet. In der Gemeinde Edelsbach wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt bzw. sind sonstige elektronische Entrichtungsformen vorhanden.**

## 4.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### 4.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Die Gemeinde Edelsbach schreibt Kanalbenützungsgebühren mit Rechnung vor, ohne Bescheide zu erlassen. Dem Kanalabgabengesetz 1955 entsprechend sind Kanalbenützungsgebühren seit 1. Jänner 2024 mit Bescheid festzusetzen.

Laut eigenen Angaben schreibt die Gemeinde seit mehr als zwei Jahrzehnten sämtliche Abgaben mit halbjährlicher Rechnung vor, je nach zeitlichen Ressourcen im Mai und im November. Diese Vorgehensweise entspricht überwiegend nicht den abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Folgende Beispiele machen dies deutlich:

Laut Grundsteuergesetz 1955 ist die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Eine jährliche Fälligkeit ist nur dann gesetzlich vorgesehen, wenn der Jahresbetrag € 75 nicht übersteigt. Die Gemeinde schreibt die Grundsteuer jedoch halbjährlich vor und begründete dies mit verwaltungsökonomischen Überlegungen (Arbeitsaufwand und Portokosten).

Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde legte bis 31. Jänner 2023 die Fälligkeitstermine für die Kanalbenützungsgebühren analog dem Grundsteuergesetz 1955 fest. Bereits 2015 forderte die Aufsichtsbehörde die Gemeinde auf, die Vorschriften der Kanalbenützungsgebühren nicht halbjährlich, sondern eine der Verordnung entsprechende vierteljährliche Vorschreibung vorzunehmen. Mit 1. Februar 2023 erließ die Gemeinde die Kanalabgabenordnung neu und legte die Fälligkeit der Kanalbenützungsgebühr in zwei Teilbeträgen jeweils zum 15. Mai und 15. November fest. Eine spätere Novellierung hielt an der halbjährlichen Fälligkeit fest.

Laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 ist die Hundeabgabe für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Die Hundeabgabenordnung der Gemeinde legt ebenfalls den 15. April als Fälligkeitszeitpunkt fest. Sofern die Hundeabgabe bis zum 15. April nicht entrichtet wird, schreibt die Gemeinde die Hundeabgabe mit der Mairechnung vor, zumal die Gemeinde im Mai auch sämtliche Haushaltsabgaben vorschreibt.

Die Vorschreibungen (halbjährliche Rechnungen) erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Insgesamt schrieb die Gemeinde für die Jahre 2021 und 2022 Abgabenforderungen in einer Höhe von € 0,80 Mio. und für die Jahre 2023 € 0,89 bzw. für 2024 € 1,10 Mio. vor.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **Kanalbenützungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte sowie**
- **(öffentliche) Abgaben nur halbjährlich einhob und dies nicht den Fälligkeitsterminen abgabenrechtlicher Bestimmungen entspricht bzw. entsprach.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde,**

- soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen,
- öffentliche Abgaben entsprechend den rechtlichen Fälligkeitsterminen vorzuschreiben und
- im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, wie etwa die Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach**

- *Abgabenbescheide wurden bei der letzten Vorschreibung im November übermittelt.*
- *Die Kanal- und Müllgebühren werden laut den geänderten Verordnungen 2023 vorgeschrieben. Die Grundsteuer wurde bisher aus Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemeinsam mit den Müll- und Kanalgebühren vorgeschrieben.*
- *Empfehlung der Gemeinde Edelsbach: Der Gemeindebund soll darauf hinwirken, den Fälligkeitstermin für die Hundeabgabe mit den übrigen Abgaben zu harmonisieren. Für die Grundsteuer wird eine Kannbestimmung für die halbjährige Vorschreibung angeregt.*

**4.2.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Im Jahr 2019 führte die Gemeinde Edelsbach die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenzustellung ein. Im 1. Quartal 2025 stellte die Gemeinde 29,8 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellservers, sondern per E-Mail ergingen, konnte die Gemeinde schriftliche Zustimmungserklärungen der Gemeindeglieder vorlegen und dadurch die gesetzlich geforderte ausdrückliche Zustimmung nachweisen.

Die Kosten für die gesamte Gemeindepost beliefen sich im Jahr 2021 auf € 3.787 und stiegen bis zum Jahr 2024 auf € 5.744 an. Den Kostenanstieg um 51,7 % erklärte die Gemeinde mit den Europa-, Nationalrats- und Landtagswahlen im Jahr 2024 und den damit verbundenen Briefwahlen.

Um die Nutzung der SEPA-Lastschrift weiter zu erhöhen, legte die Gemeinde der im Mai ergehenden Rechnung ein Formular zur Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats bei, sofern noch keine Ermächtigung erfolgt war. Im 1. Quartal 2025 betrug die SEPA-Lastschriftquote bei der quartalsmäßigen Vorschreibung 28 %.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte sowie
- bereits die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigte und 29,8 % der halbjährlichen Rechnungen im 1. Quartal 2025 elektronisch zustellte und dass
- die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 28 % betrug und die Bürger einmal jährlich ein Formular zur Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats erhielten.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Bürger weiterhin über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach**

*Bei der Vorschreibung der Gebühren im November 2025 wurde ein Formular für die Einrichtung eines SEPA Lastschriftmandates beigelegt.*

#### **4.2.3 Aufrechnung**

Die Gemeinde führte insgesamt zwei Aufrechnungen in den Jahren 2022 und 2023 hinsichtlich diverser öffentlicher Abgaben mit Verbindlichkeiten der Gemeinde in einer Gesamthöhe von € 26.065 durch. Die Gemeinde stimmte die Vornahme der Aufrechnungen mit dem Abgabenschuldner schriftlich ab, detaillierte schriftliche Aufstellungen bzw. Mitteilungen über die erfolgten Aufrechnungen liegen jedoch nicht vor. Bei Einsicht in die Offene-Posten-Liste zeigte sich, dass nicht mit den ältesten offenen öffentlichen Abgaben aufgerechnet wurde, zumal noch offene öffentliche Abgaben bis 2018 bestanden hatten. Förderungen, wie z. B. für den Heizungstausch, zahlte die Gemeinde ohne Prüfung auf etwaige öffentliche Abgabenrückstände aus.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **die Möglichkeit der Aufrechnung zur Einhebung öffentlicher Abgaben teilweise nutzte,**
- **keine schriftlichen Erledigungen für die erfolgten Aufrechnungen vorlegen konnte,**
- **Aufrechnungen nicht mit den ältesten offenen öffentlichen Abgaben vollzog und**
- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten, z. B. bei Förderungen, keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vornahm.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**

- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen,**
- **eine schriftliche Erledigung, bestenfalls mit Bescheid, vorzunehmen und**
- **bei Aufrechnungen mit den ältesten öffentlichen Abgaben zu beginnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach**

*Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*

#### **4.2.4 Zahlungserleichterungen**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind keine Regelungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen enthalten, obwohl die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung dies vorsieht.

Die Gemeinde schilderte im Zuge des Antrittsgesprächs, dass diesbezügliche Ansuchen vom Prüfungsausschuss beschlossen werden, und führte in Folge schriftlich aus, dass im Prüfzeitraum keine Ansuchen auf Zahlungserleichterung einlangten.

Bereits 2015 informierte die Gemeindeaufsicht die Gemeinde darüber, dass der Gemeindevorstand per Gesetz dazu berufen ist, eventuelle Zahlungserleichterungsansuchen zu behandeln und nicht der Prüfungsausschuss.

Weder in den Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes, dem gesetzlich zuständigen Organ, noch in den Niederschriften über die Sitzungen des Prüfungsausschusses fanden sich Tagesordnungspunkte hinsichtlich gestellter Ansuchen für Zahlungserleichterungen. Bei Einsichtnahme in diverse Kundenkonten wurden jedoch Ratenzahlungen ersichtlich. Für diese lagen weder die gestellten Ansuchen, eine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die notwendigen Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes noch die Bewilligungsbescheide vor. Eine Verrechnung von Stundungszinsen erfolgte nicht.

Bereits 2015 informierte die Gemeindeaufsicht die Gemeinde darüber, dass für Zahlungsvereinbarungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und Vorstandsbeschlüsse notwendig sind.

Bei Durchsicht der vorgelegten Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes hinsichtlich einer möglichen Bewilligung von Zahlungserleichterungen erschien die Anzahl an Verhandlungsschriften auffällig gering. Der Gemeindevorstand trat in den Jahren 2021, 2022 und 2024 jeweils in sieben Monaten und 2023 in sechs Monaten zu Vorstandssitzungen zusammen. Deshalb prüfte der Landesrechnungshof, ob monatliche Gemeindevorstandssitzungen stattgefunden hatten bzw. ob der Gemeindevorstand den notwendigen einstimmigen Beschluss für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung gefasst hatte. Ein Beschluss des Gemeindevorstandes, wonach Sitzungen nicht monatlich stattfinden müssen, lag nicht vor. Im heurigen Jahr kam der Gemeindevorstand bis Ende August 2025 in drei Monaten (Februar, Mai, Juni) zusammen. Die Gemeindeaufsicht stellte bereits 2015 für den Zeitraum 2010 bis 2015 nicht monatlich stattfindende Gemeindevorstandssitzungen ohne vorliegenden Beschluss als eine abweichende Regelung fest.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung fasste der Gemeindevorstand am 2. Juni 2025 den Beschluss für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung.

Bei Durchsicht der vorgelegten Verhandlungsschriften fiel weiters auf, dass die Feststellung der Beschlussfähigkeit erst seit 2025 erfolgte und nach wie vor nicht alle in der Sitzung gestellten Anträge und Wortlaute der darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses aus den Niederschriften ersichtlich waren. Auch dies beanstandete die Aufsichtsbehörde 2015.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde in der Allgemeinen Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen entgegen den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung nicht regelte und
- Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aus 2015 bis dato nicht umsetzte,
- Ratenzahlungen aus dem Haushaltsbuchführungssystem ersichtlich waren, ohne dass die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben beachtete; insbesondere
  - keine entsprechenden Ansuchen vorlagen,
  - keine Überprüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfolgte,
  - die mündlich gestellten Ansuchen dem Gemeindevorstand nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden,
  - die Ansuchen nicht bescheidmäßig erledigt und keine Stundungszinsen festgesetzt wurden,
- der Gemeindevorstand keine monatlichen Sitzungen im Prüfzeitraum vornahm und ein einstimmiger Beschluss, um von monatlichen Sitzungen abweichen zu können, bis 2. Juni 2025 nicht vorlag und die Geschäftsführung den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach sowie
- die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes nicht der Gemeindeordnung entsprachen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**

- bei Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,
- Ansuchen um Zahlungserleichterung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (schriftliche Ansuchen, Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Beschlussfassung des zuständigen Organs, Erledigung mit Bescheid samt Festsetzung von Stundungszinsen) zu bearbeiten und
- Verhandlungsschriften entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung abzufassen.

***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach***

- *Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*
- *Ansuchen um Zahlungserleichterungen werden im Gemeindevorstand behandelt.*
- *Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes werden nun nach den Vorgaben der Gemeindeordnung verfasst.*

**4.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach verwies hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der Behandlung von Kleinbeträgen und hinsichtlich der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Detailliertere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation waren nicht enthalten.

Die Gemeinde schrieb offene (öffentliche) Abgaben im Sinne einer „Zahlungserinnerung“ in den nachfolgenden halbjährlichen Vorschreibungen als Rückstände vor, anstatt zeitnah zur Fälligkeit der (öffentlichen) Abgabe eine Mahnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Die Überwachung des Mahn- und Einbringungsprozesses obliegt der Hauptzahlstelle. Die Hauptzahlstelle müsste dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier über offene Forderungen unverzüglich berichten. In der Gemeinde berichtete die Hauptzahlstelle dem Bürgermeister bei Gelegenheit. Nachweise über diese Berichterstattungen konnten im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Berichterstattung an den Gemeindegassier erfolgte im Zuge einer einmal jährlich stattfindenden Beratung des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen hinsichtlich aushaftender (öffentlicher) Abgaben. Die Berichterstattung an den Gemeindegassier und den Bürgermeister entsprach nicht der gesetzlich festgelegten unverzüglichen Berichterstattung.

Der Prüfungsausschuss entschied in der einmal jährlich stattfindenden Beratung über das weitere Vorgehen hinsichtlich aushaftender Abgaben darüber, welcher Abgabenschuldner gemahnt bzw. bei welchem Abgabenschuldner ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden sollte, und setzte auf der Schuldnerliste entsprechende handschriftliche Vermerke. Die zuletzt beratene Schuldnerliste vom November 2024 wies offene fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 36.648, um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bereinigt, aus. Die älteste ausgewiesene öffentliche Abgabe war am 15. Mai 2018 fällig und trägt die handschriftliche Notiz „*Mahnung mit Exekutionsandrohung*“. Auf das Ersuchen des Landesrechnungshofes in die vom Prüfungsausschuss angeregten Mahnungen/Exekutionsandrohungen/Exekutionen Einsicht nehmen zu dürfen, erklärte die Gemeinde, noch nicht zur vollständigen Umsetzung der handschriftlichen Vermerke gekommen zu sein. Vereinzelt informierte die Gemeinde Abgabenschuldner mit einem Schreiben samt Duplikat der letzten Rechnung darüber, dass der Prüfungsausschuss aufgrund der Rückstände eine Mahnung vorgeschlagen habe, bzw. versendete Schreiben, die mit der Überschrift „*Letzte Mahnung!*“ tituliert waren. Keines der Schreiben entsprach einer Mahnung im Sinne der Bundesabgabenordnung, zumal z. B. eine Mahnklausel nicht enthalten war. Daraufhin wurde der Umfang der Stichprobe erweitert, und die Gemeinde gab an, im Prüfzeitraum keine Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend der Bundesabgabenordnung geführt zu haben. Bisher nutzte die Gemeinde das Haushaltsbuchführungssystem nicht für ein einheitliches Mahnwesen und verrechnete auch keine Nebengebühren (Mahngebühr und Säumniszuschlag).

Beratungen und entsprechende Empfehlungen des Prüfungsausschusses über die Einleitung von Einbringungsmaßnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Fällige Gemeindeabgaben hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen. Der Landesrechnungshof verweist auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, aus denen hervorgeht, dass der Prüfungsausschuss nicht die Funktion eines beratenden Organs wahrnimmt. Es zählt nicht zu seinen Aufgaben, über die Einleitung von Mahnungen und Exekutionsverfahren zu entscheiden. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, das Ziel der Transparenz, der

Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wird und die Buchhaltung rechnerisch richtig ist sowie rechtmäßig geführt wird. Die Überprüfung hat unter anderem mindestens vierteljährlich stattzufinden. Zusätzlich hat innerhalb der Auflagefrist in einer gesonderten Sitzung die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag stattzufinden.

Aufgrund der vorgelegten Niederschriften des Prüfungsausschusses wird offensichtlich, dass der Prüfungsausschuss in den Jahren 2021 und 2022 nicht – wie gesetzlich vorgesehen – quartalsmäßig prüfte, sondern nur dreimal jährlich. Aus den Niederschriften ergibt sich, dass der Prüfungsausschuss Belegprüfungen, Journalprüfungen und eine Kassenstandsprüfung durchführte sowie im Jahr 2022 eine Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes vornahm. Jedoch zählt zu seinem Aufgabengebiet unter anderem auch eine gesonderte Sitzung pro Jahr zur Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich seiner rechnerischen Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag – diesbezüglich konnte die Gemeinde keine Nachweise vorlegen. Selbiges stellte die Aufsichtsbehörde bereits 2015 fest.

Hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens konnte die Marktgemeinde keine Nachweise für durchgeführte Kontrollen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorlegen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne gesetzliche Bestimmungen verwies, ohne detaillierte Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,**
- **die Gemeinde Aufforderungen der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2015 bisher nicht nachkam und**
- **kein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führte,**
- **die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen unverzüglichen Berichtspflicht nicht nachkam,**
- **der Prüfungsausschuss ohne gesetzliche Zuständigkeit einmal jährlich über die Ausstellung von Mahnungen und Exekutionsandrohungen entschied und**
- **der Prüfungsausschuss nur einem Teil seiner gesetzlichen Aufgaben nachkam, indem er z. B. in den Jahren 2021 und 2022 keine vierteljährlichen Prüfungen vornahm und kein Nachweis für eine jährlich gesonderte Sitzung zur Überprüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag vorgelegt werden konnte.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**

- **bei Änderung der Allgemeine Dienstverfügung insbesondere die Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen,**

- ein zu den Fälligkeitsterminen zeitnahes Mahn- und Vollstreckungsverfahren hinsichtlich sämtlicher Abgabenschuldner samt Festsetzung von Nebengebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen,
- den Berichtspflichten der Hauptzahlstelle und
- den gesetzlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses nachzukommen.

#### ***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach***

- *Im Zuge der Neuerstellung der ADG mit dem Gemeindebund wird diese Empfehlung umgesetzt.*
- *Das Mahnwesen wurde im Gemeinderat behandelt. Diese Empfehlung wird umgesetzt.*
- *Diese Empfehlung wird umgesetzt.*
- *Ein Sitzungsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde festgelegt. Diese Empfehlung wird umgesetzt.*

#### **4.2.6 Verjährung**

Um drohende Verjährungen von öffentlichen Abgaben zu erheben, wurde die Offene-Posten-Liste auf offene öffentliche Abgaben vor Jänner 2021 geprüft, zumal die Einhebungsverjährung fünf Jahre beträgt. Für den Fälligkeitszeitraum vor Dezember 2020 sind drei öffentliche Abgabeforderungen mit einer Gesamthöhe von € 79 ausgewiesen. Hinsichtlich der angeführten öffentlichen Abgaben setzte die Gemeinde nach außen erkennbare Amtshandlungen, weshalb keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen.

Das Haushaltsbuchführungssystem weist für fünf Abgabepflichtige gesetzte Mahnsperren ohne Befristungen aus, wodurch sich das Risiko für Einhebungsverjährungen erhöhen könnte.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Gemeinde keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen sowie**
- **das Haushaltsbuchführungssystem fünf Abgabepflichtige mit gesetzten Mahnsperren ohne Befristung ausweist und dadurch das Verjährungsrisiko steigen könnte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

#### ***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach***

*Die gesetzten Mahnsperren wurden aufgehoben.*

#### **4.2.7 Abschreibungen**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen lediglich auf die Norm der Bundesabgabenordnung, ohne nähere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu beinhalten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes führt ein regelmäßiges Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu geordneten Zahlungseingängen am Gemeindekonto, wodurch die Liquidität der Gemeinde gestärkt wird. Weiters wird dadurch das Risiko gesenkt, (öffentliche) Abgaben aufgrund von Verjährungen oder Forderungsausfällen abschreiben zu müssen.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Überzahlungen und um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies offene fällige Abgaben in Höhe von € 80.166 aus. Um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat im Dezember 2024, im Rahmen des Voranschlages 2025 erstmals einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 200.000 festzusetzen. In Ermangelung des Bedarfes fasste der Gemeinderat im März 2025 den Beschluss, den Kontokorrentkredit zu stornieren. Zahlungen für Liquiditätsengpässe erhielt die Gemeinde vom Land Steiermark nicht.

Die Gemeinde übergab dem Landesrechnungshof keine Aufstellung hinsichtlich vorgenommener Abschreibungen, zumal es auf Grund der „durchgeführten Mahnungen“ und der anschließenden persönlichen Gespräche zu keinen Vollstreckungsverfahren und auch zu keinen Abschreibungen laut Gemeinde gekommen sei.

In den Rechnungsabschlüssen wies die Gemeinde keine Abschreibungen am Konto 690 „Schadensfälle“ aus.

Hinweise auf etwaige Ausbuchungen in Höhe von € 3.220 ergaben sich aus den Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes. Sie betrafen überwiegend gastgewerbliche Betriebe, die aufgrund von COVID-19 und der dadurch bedingten Lockdowns um Erlassung von Kanalgebühren oder Mietzahlungen angesucht hatten. Unter dem Tagesordnungspunkt „Förderungen“ beschloss der Gemeindevorstand unter anderem, Kanalgebühren für vier Monate im Jahr 2020 nicht zu verrechnen. Die Gemeinde reduzierte jedoch nicht die Kanalgebühren, sondern verbuchte diese Nachlässe als Wirtschaftsförderung und zahlte die Förderungen aus, ohne dass dafür ein (korrekt formulierter) Beschluss vorlag.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Edelsbach erstmals für 2025 einen Kontokorrentkredit beschloss und diesen nach drei Monaten mangels Bedarfes wieder stornierte,**
- **keine Zahlungen für Liquiditätsengpässe benötigte und**
- **keine Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem vornahm sowie**
- **die Offene-Posten-Liste fällige Abgaben in Höhe von € 80.166 auswies.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, zusätzlich zu ihrem überwiegend auf persönlichen Gesprächen basierenden Mahnverfahren ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.**

#### ***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach***

*Das Mahnverfahren wird ab sofort nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.*

## 5. MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

### 5.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

#### 5.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die aktuelle Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn wurde durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier mit 19. Mai 2025 durch eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung vom 3. November 2023 (Ersterlassung) erlassen. Die Erstellung beider Allgemeinen Dienstverfügungen in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pölfing-Brunn begründete den Zeitraum vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Ersterlassung der allgemeinen Dienstverfügung von mehr als zweieinhalb Jahren unter anderem mit der Arbeitsüberlastung der Gemeindebediensteten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung im November 2023 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mehr als zweieinhalb Jahre vergingen.**

Im April 2023 fand ein Funktionswechsel des Bürgermeisters mit dem Vizebürgermeister in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn statt. Drei Monate vor der allgemeinen Gemeinderatswahl 2025 erfolgte wiederum ein Wechsel des Vizebürgermeisters. Nach der Gemeinderatswahl im März 2025 bzw. mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn ergab sich abermals ein personeller Wechsel in der Person des Vizebürgermeisters. Zudem war aufgrund von Pensionierungen und damit verbundenen Neuaufnahmen in der Marktgemeinde eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung nötig. Die diesbezügliche Änderung erfolgte mit 19. Mai 2025.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölfing-Brunn nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2025 eine personelle Änderung in der Person des Vizebürgermeisters ergab. Die diesbezügliche Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die auch aufgrund von Personalwechseln erfolgte, war mit 19. Mai 2025 abgeschlossen.**

Aufgrund der Pensionierungen und der damit verbundenen Neuaufnahmen in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn sichtigte der Landesrechnungshof die diesbezüglichen Stellenausschreibungen. Die Beschlüsse für die im Prüfzeitraum beschlossenen Dienstverträge, gefasst im nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, lagen ordnungsgemäß auf. In einem Fall wurde eine Stellenausschreibung vor der Kundmachung im Prüfzeitraum an die Gleichbehandlung Steiermark übersandt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Stellenausschreibung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Prüfzeitraum der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, zukünftig jede Stellenausschreibung vor der Kundmachung einer Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

Der Bürgermeister hatte die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sie nach Möglichkeit elektronisch (z. B. im Intranet) zur Verfügung zu stellen. Eine Vor-Ort-Prüfung in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn ergab, dass die Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung im Änderungsprotokoll, das dem Original der Allgemeinen Dienstverfügung beiliegt, festgehalten war. Die nachweisliche Kenntnisnahme erfolgte auf dem Änderungsprotokoll selbst. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde die nachweisliche Kenntnisnahme mit Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten vervollständigt. Im Änderungsprotokoll waren alle von der Änderung betroffenen Beilagen vermerkt. Alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn hatten die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet einzusehen bzw. ist diese im elektronischen Akt der Gemeinde hinterlegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn in einem Änderungsprotokoll festgehalten sind. Die nachweisliche Kenntnisnahme mit Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung vervollständigt. Die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Marktgemeinde Pöfing-Brunn für alle Bediensteten einsehbar.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich, mit Datum und eigenhändiger Unterschrift, zur Kenntnis zu bringen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, das Änderungsprotokoll und die nachweisliche Kenntnisnahme durch die Bediensteten jeweils getrennt voneinander in einer eigenen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu führen.**

Das Original der Allgemeinen Dienstverfügung wurde in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Büro der Buchhaltung verwahrt, diese Information ist in der Allgemeinen Dienstverfügung anzugeben. Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn lag fortlaufend nummeriert mit allen Beilagen gemäß entsprechendem Verzeichnis in Form eines Gesamtkonvolutes in der Marktgemeinde auf. Die jeweilige Versionsnummer war bei Änderungen auf den Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Vollständigkeit und Transparenz der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn war gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Der Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung ist in derselben zu ergänzen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung in derselben festzuschreiben.**

Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn erfolgte mit Unterschrift des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers am 3. November 2023. Dieses Datum der Ersterlassung entspricht nicht der Versionsnummer der Allgemeinen Dienstverfügung mit 1. April 2023 (2023/04/01).

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Datum der Ersterlassung mit November 2023 nicht mit der Versionsnummer der Allgemeinen Dienstverfügung aus April 2023 (2023/04/01) übereinstimmt.**

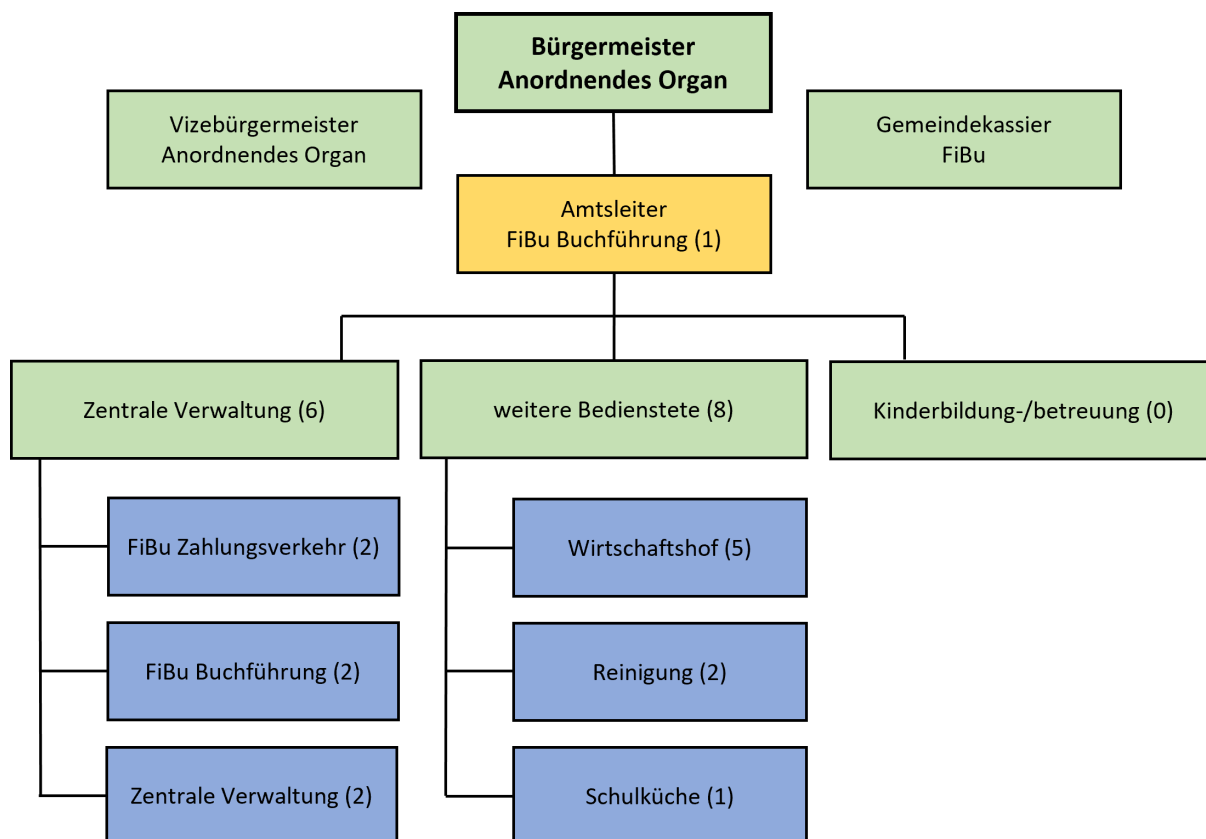
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die Allgemeine Dienstverfügung erst nach Fertigstellung aller Beilagen zu erlassen und das Erlassungsdatum auch als Versionsnummer der Allgemeinen Dienstverfügung heranzuziehen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit 3. November 2023 erfolgte. Mit 19. Mai 2025 nahm die Marktgemeinde Pölfing-Brunn eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund der Gemeinderatswahl 2025 sowie wegen personeller Wechsel von Gemeindebediensteten vor.**

Die Verantwortung für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung war in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn der Amtsleitung übertragen.

### **5.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn dar. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildung- und -betreuung sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschaftshof und Reinigung abgebildet.



Quelle: 1. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand Anfang Oktober 2025

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfe (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber. Die Einwohnerzahl der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wurde sodann mit den Bediensteten bzw. den VZÄ in Relation gebracht.

Gemeinde	Lang		Edelsbach		Pöfing-Brunn		Rosental	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
<b>in Köpfen</b>	16	6	12	3	15	7	12	6
<b>in VZÄ</b>	12,52	4,63	7,99	2,69	14,25	6,75	9,73	5,27
<b>in Köpfen je 1.000 EW</b>	11,64	4,37	8,85	2,21	9,60	4,48	7,13	3,57
<b>in VZÄ je 1.000 EW</b>	9,11	3,37	5,89	1,98	9,12	4,32	5,78	3,13

Quelle: Personalstand der Marktgemeinde Pöfing-Brunn Anfang Oktober 2025 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte den Personalstand aller geprüften Gemeinden in Köpfen und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn liegt im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden sowohl bei der Gesamtzahl der Bediensteten als auch bei der Anzahl der Beschäftigten in der zentralen Verwaltung im oberen Mittelfeld.

Der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeister sind in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht. Die Bediensteten in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die sowohl als ausführende Organe der Buchführung als auch als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs fungieren, wurden hiezu mittels schriftlicher Ermächtigungen ordnungsgemäß betraut. Eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung ist für alle Organe der Finanzbuchhaltung in der allgemeinen Dienstverfügung geregelt.

In der zentralen Verwaltung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn fungieren sieben Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs bzw. mit dem Amtsleiter drei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung. Laut der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen sind fünfzehn Gemeindebedienstete mit der Prüfung der sachlichen und/oder der rechnerischen Richtigkeit betraut. Zudem sind für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Geschäftsfalls fünf sachverständige Dritte ausgewiesen. Die Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie ihre Bestätigung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt und umfasst alle Bereiche (Abteilungen) der Gemeinde; weitere Personen, die in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht erfasst sind, sind dem Anordnungsbefugten bekanntzugeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zu regeln. Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn elektronisch vorgenommen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf sowie der Gutschein- und Ticketprozess in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn vorgenommen.**

Der Landesrechnungshof sichtete in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die

stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der eigenen Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den dritten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum.

In der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wird die Lohnverrechnung durch eine Bedienstete durchgeführt. Ab November 2022 wurde die Verrechnung der Bezüge der Gemeindemandatare insofern umgestellt, als die Verrechnung für den Bürgermeister getrennt von der Verrechnung des Vizebürgermeisters und des Gemeindekassiers ausgewiesen wird. Die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters erfolgte in den Jahren 2021 bis 2024 ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister gezeichnet sind.**

Das Haushaltsbuchführungssystem in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wies einen hohen Grad an Digitalisierung auf. Die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung sowie die Aufbewahrung in elektronischer Form war sichergestellt. Die Erfassung und Fertigung von Anordnungen bzw. die Zeichnung mittels elektronischer Signatur beider Rechnungsleger sowie die Weitergabe von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung erfolgte elektronisch unter Nutzung eines Online-Banking-Systems.

### **5.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten auf das EDV-System einerseits und auf das Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde Pöfing-Brunn andererseits durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn ordnete – in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung – den Bediensteten Berechtigungsprofile mit Programm-, Bearbeitungs- und Lese-rechten sowie Benutzergruppen (Anordnungsbefugte, ausführende Organe der Buchführung bzw. ausführender Organe des Zahlungsverkehrs) im Haushaltsbuchführungssystem zu.

In der zentralen Verwaltung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn liegt bei zwei Bediensteten eine Namensgleichheit vor. Sie sind jedoch weder verwandt noch verschwägert noch verheiratet. In der Beilage „Berechtigungsprofile und Benutzergruppen“ ist nur für einen Bediensteten der Benutzername angegeben, dieser wird zur Anmeldung im Haushaltsbuchführungssystem genutzt. Beiden Bedienstete üben unterschiedliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung aus, und eine der beiden hat zudem die Funktion der Superkeyuserin inne. Die Kontrolle ergab, dass für beide Bedienstete separate Zugänge zum Haushaltsbuchführungssystem bestehen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Benutzername der Superkeyuserin – es liegt in der Marktgemeinde eine Namensgleichheit bei zwei Bediensteten vor – in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn fehlt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Benutzernamen der Superkeyuserin in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen.**

Der Landesrechnungshof prüfte diese Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung auf Übereinstimmung einerseits mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten sowie andererseits auf Übereinstimmung mit den Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem. Die Überprüfung in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn ergab, dass die Rechte der mittels schriftlicher Ermächtigung betrauten Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung mit den Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung übereinstimmen. Allen ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn sind im Haushaltsbuchführungssystem Administratorrechte zugewiesen. Mit Administratorrechten ausgestattete Bedienstete sind befugt, sowohl ausführendes Organ der Buchführung als auch ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs zu sein.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Bediensteten in der zentralen Verwaltung Administratorrechte zugeordnet sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, umgehend die Benutzergruppen der Bediensteten in der zentralen Verwaltung, die über Administratorrechte verfügen, gemäß schriftlicher Ermächtigungen entweder als ausführende Organe der Buchführung oder als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs im Haushaltsbuchführungssystem abzugrenzen.**

Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier sind im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde Pölfing-Brunn ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung zugeordnet. Die Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem ist in der Allgemeinen Dienstverfügung erwähnt. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde diese schriftliche Übertragung des Gemeindegassiers als User mit Leseberechtigung durch den Bürgermeister nachgeholt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister über Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. er dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem im Zuge der gegenständlichen Prüfung schriftlich übertrug.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn ist ein automatisiertes Verfahren angeführt, das eine Datenschnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem aufweist. Der Landesrechnungshof merkt an, dass auf die Systemkompatibilität sonstiger automatisierter Verfahren oder Systeme mit dem Haushaltsbuchführungssystem und deren Dokumentation zu achten ist.

Die Anlage, jede Änderung, der Widerruf bzw. die Sperre von Benutzungsberechtigungen ist im Haushaltsbuchführungssystem durch den sogenannten Superkeyuser vorzunehmen. Der Superkeyuser ist schriftlich zu ermächtigen; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Eine Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wurde ordnungsgemäß mit der Funktion der Superkeyuserin mittels schriftlicher Ermächtigung betraut. Diese Betrauung findet sich neben der Allgemeinen Dienstverfügung auch im Haushaltsbuchführungssystem wieder.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion der Superkeyuserin in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgen im Rahmen des Gesamtsicherungssystems. Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn nutzt zur Datensicherung einen gemeindeeigenen Server, der Serverschrank befindet sich im Kellergeschoß der Gemeinde sowie ein Speichermedium im Bürgerservice. Die Sicherung der Gemeindedaten erfolgt täglich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn intern zweifach mittels gemeindeeigenem Server und einem Speichermedium durchgeführt wird. Die Sicherung der Gemeindedaten erfolgt täglich.**

#### **5.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

Sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde Pöfing-Brunn sind in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt, ebenso ein Bankhauptkonto. Das in der Beilage „Liste der Bankkonten“ angegebene Zahlwegeverzeichnis der allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn entsprechen den tatsächlichen Zahlwegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in einer Beilage der allgemeinen Dienstverfügung angeführten Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde Pöfing-Brunn den tatsächlichen Zahlwegen entsprechen.**

Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister in seiner Stellvertretung und der Gemeindegassier sind gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung des Vizebürgermeisters als anordnendes Organ bzw. des Gemeindegassiers sind in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert

aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindesiegel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegeldkassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Marktgemeinde Pöfing-Brunn mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist.**

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung ist eine Hauptzahlstelle im Bürgerservice der Marktgemeinde Pöfing-Brunn eingerichtet, dieser Zahlstelle sind zwei Gemeindebedienstete zugewiesen. Schriftliche Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs liegen in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn auf, eine Stellvertretung ist gegeben. Zudem ist in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ vorhanden. In der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ ist die hierarchische Gliederung der Hauptzahlstelle bzw. der Nebenzahlstelle gegeben.

Der Landesrechnungshof kontrollierte in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn stichprobenhaft die Abrechnungsmodalitäten der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchführung für November 2024 sowie die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich Kassenräumen, der Art der Verbuchungsaufschreibung und der Bargeldausstattung. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung. Die jährliche Abrechnung der Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ – diese dient der Einhebung von Standgebühren durch hierzu ermächtigte Bedienstete des Wirtschaftshofs – mit der Hauptzahlstelle ist von beiden Zahlstellenverantwortlichen zu unterfertigen. Der in der Allgemeinen Dienstverfügung angegebene Zahlungsmittelbestand dieser Nebenzahlstelle ist auf die Höhe der tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Kassenstunden der Hauptzahlstelle sind angegeben, diese entsprechen den Zeiten des Parteienverkehrs. Als Zahlungsmethoden der Hauptzahlstelle sind in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn neben der Möglichkeit zur Bargeldzahlung auch Bankomat-, Debit- und Kreditkarte angeführt. Die Möglichkeit, Barvorschüsse vorzunehmen, regelt die Allgemeine Dienstverfügung.

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn macht von der gemeinderechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch und legt in der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum für die Hauptzahl- und die Nebenzahlstelle benötigt wird.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die jährliche Abrechnung der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle von beiden Zahlstellenverantwortlichen abzuschließen und zu unterschreiben ist. Der in der Allgemeinen Dienstverfügung angegebene Zahlungsmittelbestand dieser Nebenzahlstelle entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die jährliche Abrechnung der Nebenzahlstelle von beiden Zahlstellenverantwortlichen abschließen und unterschreiben zu lassen sowie die Höhe des angegebenen Zahlungsmittelbestandes der Nebenzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht.**

Aus Gründen der Veröffentlichungspflicht von Landesrechnungshofberichten einerseits sowie der begründeten Geheimhaltung von sicherheitstechnisch-relevanten Einrichtungen beschränkt sich der Landesrechnungshof im Folgenden auf eine anonymisierte, allgemeine Beschreibung. Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn vorhanden, die nötigen Informationen hinsichtlich Versperrung, Übernahmedatum sowie Name und Unterschrift der Übernehmer der Hauptzahlstelle ist enthalten. Der Zweitschlüssel des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle, der laut Allgemeiner Dienstverfügung für mehrere Bedienstete zugänglich ist, ist einzuziehen und dem ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs zu überantworten, da die gesicherte Verwahrung nur diesem selbst obliegt. Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn setzte diese Maßnahme im Zuge der gegenständlichen Prüfung um, das „Verzeichnis des Kassenbehälters“ der Hauptzahlstelle ist dementsprechend anzupassen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassensicherheit hinsichtlich des Zweitschlüssels des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle der Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Zuge der gegenständlichen Prüfung umgesetzt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, diese Information auch im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Hauptzahlstelle anzupassen.**

Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Nebenzahlstelle der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn enthält im Original nur die zuständigen Organe des Zahlungsverkehrs, aber keine weiteren Informationen. Die Gemeinde führte hiezu aus, dass für den einmal im Jahr stattfindenden Herbstmarkt in der Gemeinde als Kasse, die durch zwei Organe des Zahlungsverkehrs ausgefasst wurde, eine „Kellnerbörse“ benutzt wird. Daher ist im Verzeichnis der Kassenbehälter der Nebenzahlstelle kein Schlüssel bzw. keine Ziffernkombination ausgewiesen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ nur die zuständigen Organe des Zahlungsverkehrs der Marktgemeinde Pöfing-Brunn ohne weitere Informationen angegeben sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ in dieser Beilage rudimentär zu beschreiben.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Marktgemeinde Pöfing-Brunn veröffentlicht sind.**

### **5.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn sind in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Drei Gemeindebedienstete wurden mittels schriftlicher Ermächtigung ordnungsgemäß durch den Bürgermeister und die Gemeindegassier mit dieser Tätigkeit betraut.

Die Anlegung und Änderung von erfassten Stammdaten der Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. Das Anlegen und die Änderung von Personenkonten werden vor der Übernahme durch eine Bedienstete der Marktgemeinde Pöfing-Brunn bestätigt.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüfrecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

### **5.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die steirischen Gemeinden sind verpflichtet die Aufbewahrung aller haushaltsrelevanten Unterlagen der Gemeinde geordnet und sicher zu gewährleisten. Die elektronische (im Haushaltsbuchführungssystem oder in einem sonstigen automatisierten Verfahren) und die physische Aufbewahrungsart war in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindegassiel und vom Bürgermeister unterschrieben, sind dauernd zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist; diese sind in einer Beilage angegeben. Die

Kontrolle hinsichtlich der physischen Aufbewahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz ergab eine Übereinstimmung mit der Allgemeinen Dienstverfügung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn umgesetzt sind.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten und die Verwaltung der Fremdmittel zu enthalten.

Die Marktgemeinde Pölfing-Brunn erfasste in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wird eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung wurde eine Teilinventur durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letzte Teilinventur in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung durchgeführt wurde.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Marktgemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn festgehalten. Derzeit wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung enthalten sind. In der Marktgemeinde Pölfing-Brunn wird gemäß Allgemeiner Dienstverfügung kein Handverlag geführt.**

## 5.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### 5.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn setzte Kanalbenützungsgebühren, die die bundesgesetzlichen Formalvorgaben erfüllen, mit Bescheid fest. Die landesgesetzliche Bestimmung, wonach im Bescheid der Beschluss des Gemeinderates, auf den sich die Vorschreibung stützt, enthalten sein muss, wurde nicht umgesetzt.

Die Hundesteuer ist laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Die Hundeabgabenordnung der Gemeinde legt ebenfalls den 15. April als Fälligkeitszeitpunkt fest. Mit Bescheid über die Hundeabgabe setzt die Gemeinde die jährlich zu entrichtende Abgabe jedoch mit 15. Mai fest und weicht dadurch von der gesetzlichen Vorgabe des 15. April ab. Die Gemeinde schreibt die Hundeabgabe mit Lastschriftanzeige für den 15. Mai vor. Laut Gemeinde erfolgte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen, zumal die Marktgemeinde im Mai auch sämtliche Haushaltsabgaben vorschreibt.

Die Vorschreibung der Hausabgaben ergeht mit quartalsmäßig ergehender Lastschriftanzeige, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer. Die Lastschriftanzeigen erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen. Insgesamt schrieb die Marktgemeinde für das Jahr 2021 Abgabeforderungen in einer Gesamthöhe von € 0,98 Mio., für das Jahr 2022 € 1,30 Mio. und für die Jahre 2023 € 1,31 bzw. für 2024 € 1,44 Mio. vor.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn**

- **die Kanalbenützungsgebührenbescheide den landesgesetzlichen Formalvorschriften mangels Nennung des Beschlusses des Gemeinderates nicht entsprechen sowie**
- **die Hundeabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundeabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundeabgabenordnung der Marktgemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April mit Bescheid festgesetzt und vorgeschrieben wird.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- **in den Kanalbenützungsgebührenbescheid den Beschluss des Gemeinderates aufzunehmen, auf den sich die Vorschreibung stützt,**
- **den gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin der Hundeabgabe in den Bescheid zu übernehmen sowie**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

### **5.2.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Im Jahr 2018 führte die Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenzustellung ein. Im 1. Quartal 2025 stellte die Marktgemeinde 13,3 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellservers, sondern per E-Mail ergingen, holte die Marktgemeinde unterschriebene Einverständniserklärungen unter Angabe der Zustelladresse ein und konnte dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen.

Die Kosten für die gesamte Gemeindepost beliefen sich im Jahr 2021 auf € 11.124 und stiegen bis zum Jahr 2024 auf € 21.073 an. Den Kostenanstieg um 89,4 % erklärte die Gemeinde mit Preissteigerungen sowie mit den Europa-, Nationalrats- und Landtagswahlen im Jahr 2024 und den damit verbundenen Briefwahlen sowie mit der Herausgabe der Gemeindezeitung ab 2023 und dem Versand von Zutrittskarten für den Ressourcenpark.

Im 1. Quartal 2025 betrug die SEPA-Lastschriftquote bei der quartalsmäßigen Vorschreibung 43,8 %. Nur in vereinzelt Fällen, sofern Gemeindeglieder aufgrund von Abgabensachen im Gemeindeamt vorstellig wurden, wurde diesen der Einzug mit SEPA-Lastschriftmandat angeboten. Ansonsten wurden von der Marktgemeinde keine Maßnahmen gesetzt, um die Nutzung der SEPA-Lastschrift weiter zu erhöhen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Marktgemeinde Pöfing-Brunn Einverständniserklärungen unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte,**
- **sie die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigte und 13,3 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen sowie**
- **die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 43,8 % betrug.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die Bürger über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

### **5.2.3 Aufrechnung**

Im Prüfzeitraum rechnete die Marktgemeinde Pöfing-Brunn Verbindlichkeiten in Höhe von € 5.684 mit öffentlichen Abgabensachen auf. Die Marktgemeinde informierte den Abgabenschuldner entweder schriftlich oder ließ sich eine Zustimmungserklärung für die Aufrechnung unterschreiben. Förderungen, wie z. B. für Photovoltaikanlagen, zahlte die Marktgemeinde ohne Prüfung auf etwaige öffentliche Abgabensachen aus.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Pöfing-Brunn**

- **die Möglichkeit der Aufrechnung zur Einhebung öffentlicher Abgaben teilweise nutzte,**
- **den Abgabenschuldner über die Aufrechnungen entweder schriftlich informierte oder sich dessen Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen ließ und**
- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabensachen der Empfänger vornahm.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen.**

#### **5.2.4 Zahlungserleichterungen**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind keine Regelungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen enthalten, obwohl die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung dies vorsieht.

Im Prüfzeitraum langten insgesamt sieben Ansuchen um Zahlungserleichterung für Abgabenschulden in einer Gesamthöhe von € 6.892 ein. Gemeinsam mit dem Abgabenschuldner erstellte die Gemeinde ein schriftliches Ansuchen. Die Ansuchen enthielten die fälligen Abgaben samt bereits angefallener Nebengebühren, den vorgesehenen Ratenplan und Angaben, weshalb die sofortige und vollständige Entrichtung der öffentlichen Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden sei. Weiters wurde angeführt, weshalb die Einbringlichkeit der Forderung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet war.

Die im Prüfzeitraum gestellten Ansuchen lagen dem Gemeindevorstand vor, aus den Verhandlungsschriften ergab sich die jeweils einstimmige Beschlussfassung. Die Erledigung erfolgte mittels Bescheid unter Festsetzung der gesetzlichen Stundungszinsen. Sobald sämtliche Ratenzahlungen geleistet wurden oder bei Außerkrafttreten des Bescheides wegen Zahlungsverzuges, schrieb die Marktgemeinde die Höhe der berechneten Stundungszinsen bescheidmäßig vor. Der Spruch des Bescheides führt die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung an, auf die er sich stützt, und nennt unter anderem § 212b Z. 2. Diese Bestimmung wurde mit BGBl. I Nr. 13/2014 aufgehoben.

Bei Durchsicht der vorgelegten Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes hinsichtlich einer möglichen Bewilligung von Zahlungserleichterungen erschien die Anzahl an Verhandlungsschriften auffällig gering. Der Gemeindevorstand trat im Jahre 2021 in sieben Monaten, 2022 in acht, 2023 in zehn und im Jahr 2024 in acht Monaten zu Sitzungen zusammen. Bis zur Einsichtnahme am 20. August 2025 erfolgten vier Vorstandssitzungen im Jahr 2025. Deshalb prüfte der Landesrechnungshof, ob monatliche Gemeindevorstandssitzungen stattgefunden hatten bzw. ob der Gemeindevorstand den notwendigen einstimmigen Beschluss für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung gefasst hatte. Ein Beschluss des Kollegialorgans, wonach Sitzungen nicht monatlich stattfinden müssen, lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung fasste der Gemeindevorstand am 5. September 2025 den Beschluss für eine von monatlichen Sitzungen abweichende Regelung.

Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes enthielten die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Inhalt der Beratung sowie das Abstimmungsergebnis über die gestellten Anträge, jedoch wurden die in der Sitzung gestellten Anträge sowie der Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse nicht wiedergegeben. Bereits 2023 informierte die

Gemeindeaufsicht über den fehlenden einstimmigen Beschluss für eine von den monatlichen Sitzungen abweichende Geschäftsführung des Gemeindevorstandes sowie über die Mängel hinsichtlich der Abfassung der Verhandlungsschrift und forderte die Marktgemeinde auf, die Bestimmungen über die Geschäftsführung genau einzuhalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Marktgemeinde Pöfing-Brunn in der Allgemeinen Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen – entgegen den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – nicht regelte,
- in der Marktgemeinde schriftliche Ansuchen für Zahlungserleichterungen unter Angabe der gesetzlichen Voraussetzungen sowie Beschlüsse des Gemeindevorstandes vorlagen,
- die Marktgemeinde Stundungszinsen mit Bescheid festsetzte, jedoch der Spruch eine außer Kraft getretene Bestimmung nannte sowie
- Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aus 2023 bis dato nicht umsetzte,
- die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach, zumal der Gemeindevorstand seit 2021 nicht zu monatlichen Sitzungen zusammentrat und ein einstimmiger Beschluss, um von monatlichen Sitzungen abweichen zu können, bis zum 5. September 2025 nicht vorlag sowie
- die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes weder die gestellten Anträge noch den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse enthielten.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- bei Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung diese um konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,
- den Spruch des Stundungszinsenbescheides zu überarbeiten und
- die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung abzufassen.

### **5.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn verweist hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der Behandlung von Kleinbeträgen und der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Detailliertere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind nicht enthalten.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung stellte die Marktgemeinde den Versand von Zahlungserinnerungen ein.

Im Jahr 2021 führte die Marktgemeinde im 1. Quartal drei Mahnläufe bis zur Umstellung auf ein neues Haushaltsbuchführungssystem durch. Im „neuen“ Haushaltsbuchführungssystem waren im Juni 2022 ein Mahnlauf, 2023 zwei Mahnläufe und 2024 vier Mahnläufe sowie

diverse Einzelmahnungen ersichtlich. Die Mahnungen erfolgten nicht in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung und auch nicht monatlich, sondern entsprechend den zeitlichen Ressourcen.

Die gesetzliche Mahnfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Berechnung des Fälligkeitsdatums der Mahnung ist zusätzlich zur Mahnfrist die Zeitdauer für die Zustellung zu berücksichtigen. Die gesetzten Fälligkeitstermine konnten überwiegend nachvollzogen werden, jedoch fanden sich auch Zahlungsfristen, die auf bis zu vier Wochen ausgedehnt worden waren – dies würde eine berücksichtigte Zustelldauer von 14 Tagen bedeuten. Die Marktgemeinde sollte zukünftig darauf achten, realistische Zustellfristen anzuwenden, um unnötige Verlängerungen des Einhebungsprozesses hintanzuhalten. Gemeinsam mit der Mahnung erging – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – ein Bescheid über die Festsetzung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlages.

Die Marktgemeinde mahnte – ohne gesetzliche Notwendigkeit – offene öffentliche Abgaben mehrfach ein und nutzte „*Androhungen auf Einbringung*“, um die Zahlungsmoral zu verbessern. Die Einhebung der öffentlichen Abgaben erstreckt sich teilweise über mehrere Quartale bzw. Jahre, anstatt die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und Forderungen, die nicht fristgerecht erfüllt wurden, umgehend einzumahnen. Bei Gelegenheit berichtete die Hauptzahlstelle dem anordnungsbefugten Bürgermeister als auch dem Gemeindegassier über Außenstände. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung erfolgte ab Mai 2025 eine schriftliche Berichterstattung durch Übermittlung der Offene-Posten-Liste.

Sofern die Mahnungen der Marktgemeinde erfolglos geblieben waren, beauftragte sie ohne gesetzliche Grundlage einen Rechtsanwalt mit der Einbringung von öffentlichen Abgaben, anstatt die Exekutionsanträge selbst bei Gericht einzubringen. Aufgrund der bereits erfolgten Berichterstattung des Landesrechnungshofes zur „*Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn-, und Vollstreckungsverfahrens in ausgewählten Gemeinden*“, GZ: LRH-169092/2024 brachte die Marktgemeinde ab August 2025 Exekutionsanträge bei Gericht ein.

Hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens konnte die Marktgemeinde keine Nachweise für durchgeführte Kontrollen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorlegen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Marktgemeinde Pöfing-Brunn die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschrieb,**
- **die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne gesetzliche Bestimmungen verwies, ohne detaillierte Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,**
- **Mahnläufe nicht in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung, sondern entsprechend den zeitlichen Ressourcen erfolgten,**
- **die Marktgemeinde ohne gesetzliche Notwendigkeit mehrfach mahnte und**
- **ab August 2025 wiederum Vollstreckungsverfahren für öffentliche Abgaben bei Gericht einbringt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn,**

- **die Allgemeine Dienstverfügung bei Änderungen detaillierter zu gestalten und insbesondere die Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen sowie**
- **ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu vollziehen, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere**
  - **regelmäßig in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung zu mahnen bzw. bei erfolgloser Mahnung Exekutionsverfahren einzuleiten sowie**
  - **den Mahnprozess auch im Hinblick auf die damit bedingte Vereinfachung entsprechend den rechtlichen Grundlagen auf eine Mahnung zu reduzieren.**

### **5.2.6 Verjährung**

Um drohende Verjährungen von öffentlichen Abgaben zu erheben, wurde die Offene-Posten-Liste auf aushaftende öffentliche Abgaben vor Jänner 2021 geprüft, zumal die Einhebungsverjährung fünf Jahre beträgt. Für den Fälligkeitszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 sind (öffentliche) Abgaben mit einer Gesamthöhe von € 1.313 ausgewiesen. Hinsichtlich der angeführten offenen (öffentlichen) Abgaben führte die Gemeinde entweder Einbringungsverfahren oder schloss mit den Abgabenschuldnern Ratenzahlungsvereinbarungen. Hinweise auf drohende Verjährungen lagen nicht vor.

Das Haushaltsbuchführungssystem wies 417 Buchungszeilen mit gesetzten Mahnsperren aus, wovon nur 25 Buchungszeilen mit Befristung hinterlegt waren, wodurch sich das Risiko für Einhebungsverjährungen erhöhen könnte.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen sowie**
- **das Haushaltsbuchführungssystem unbefristete Mahnsperren auswies und dadurch das Risiko einer Einhebungsverjährung steigen könnte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

### **5.2.7 Abschreibungen**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen auf § 235 Bundesabgabenordnung. Detailliertere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind nicht enthalten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes führt ein regelmäßiges Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu geordneten Zahlungseingängen am Gemeindegeldkonto, wodurch die Liquidität der Gemeinde gestärkt wird. Weiters wird dadurch das Risiko gesenkt, (öffentliche) Abgaben aufgrund von Verjährungen oder Forderungsausfällen abschreiben zu müssen.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Überzahlungen und um Förderungen der Kommalkredit Public Consulting GmbH, wies offene fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 124.286 aus. Für Haushaltsabgänge (2020, 2022, 2023) erhielt die Gemeinde insgesamt Zahlungen in Höhe von € 577.900. Um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat 2024 einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 934.000. Für Liquiditätsengpässe erhielt die Marktgemeinde von Jänner 2024 bis Oktober 2025 Bedarfszuweisungsmittel in einer Gesamthöhe von € 985.000 vom Land Steiermark.

Der Gemeindevorstand beschloss Abschreibungen in Höhe von insgesamt € 28.231. Auf öffentliche Abgaben entfielen € 9.971. 80 % der abgeschriebenen öffentlichen Abgaben betrafen nachgelassene bzw. berichtigte Kanalbenützungsgebühren in einer Gesamthöhe von € 8.007. Der verbliebene Betrag in Höhe von € 1.963 beruhte auf zwei Insolvenzen (€ 876), auf nicht gerechtfertigten Nebengebühren, auf Berichtigungen von Wasserleitungsgebühren sowie auf Ermäßigungen für Abfallgebühren.

Im Vergleich zu den anderen geprüften Gemeinden fällt zum einen die hohe Anzahl an Abschreibungen für nachgelassene bzw. berichtigte Kanalbenützungsgebühren aufgrund von bspw. Wasserrohrbrüchen auf. Zum anderen erscheint der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21. März 2024 hinsichtlich eines nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auffällig, dem seit 2014 eine Gutschrift in Höhe von 22 % der Kanalbenützungsgebühr bewilligt wurde. Aus diesem Grund wurde die Kanalabgabenordnung der Gemeinde eingesehen. Diese besagt, dass als Grundlage für die Errechnung der Kanalbenützungsgebühr die gemessene Wassermenge dient. Für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ist eine Ausnahme von der verbrauchsabhängigen Verrechnung vorgesehen. Laut Kanalabgabenordnung obliegt es dem Gemeindevorstand nur dann, über den Kanalisationsbeitrag für einen vergangenen Zeitraum zu entscheiden, wenn eine nachweisbare Funktionsuntüchtigkeit eines Wassermessers nachweisbar ist, weshalb der Gemeindevorstand entgegen der eigenen Kanalabgabenordnung Kanalbenützungsgebühren nachlässt.

Hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen schrieb die Marktgemeinde Forderungen in Höhe von € 17.580 ab, davon entfielen € 15.000 auf entgangene Mieteinnahmen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024 wiesen Schadensfälle in Höhe von € 5.744 aus, dies stellte eine Differenz in Höhe von € 22.487 zu den tatsächlich vorgenommenen Abschreibungen dar.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Offene-Posten-Liste fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 124.286 auswies,**
- **die Marktgemeinde Pöfing-Brunn für Haushaltsabgänge (2020, 2022, 2023) insgesamt Zahlungen in Höhe von € 577.900 erhielt,**
- **einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 934.000 aufnahm sowie**
- **Zahlungen in Höhe von € 985.000 für Liquiditätsengpässe erhielt,**
- **der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 28.231 beschloss und**

- die Kanalabgabenordnung den Gemeindevorstand nur bei nachweisbarer Funktionsuntüchtigkeit des Wassermessers berechtigte, über den Kanalisationsbeitrag für einen vergangenen Zeitraum zu entscheiden; dennoch reduzierte der Gemeindevorstand auch in anderen Fällen die Gebühr.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn,

- ein regelmäßigeres Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zeitnah zu den Fälligkeitsterminen der (öffentlichen) Abgaben zu etablieren,
- im Hinblick auf die erhaltenen Zahlungen für die Liquiditätsengpässe 2024 und 2025 seitens des Landes Steiermark und zur Konsolidierung des Gemeindehaushaltes bzw. um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern, sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen,
- den Gemeindevorstand auf die Kanalabgabenordnung hinzuweisen sowie
- im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen, nach Maßgabe des Kontenplans, als Schadensfall am Konto 690 vorzunehmen.

## 6. GEMEINDE ROSENTAL AN DER KAINACH

### 6.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

#### 6.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental wurde am 13. Juli 2022 mit Unterstützung des EDV-Anbieters durchgeführt. Mit 26. März 2025 erfolgte die erste Änderung mit der Aktualisierung von sechs Beilagen. Die Neuerlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental erfolgte am 27. Mai 2025. Diese zweite Änderung wurde unter Begleitung des Gemeindebundes durchgeführt. Der Bürgermeister der Gemeinde Rosental begründete die Verzögerung vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung von mehr als einem Jahr damit, dass der Prozess der Erstellung derselben aufgrund der Komplexität erst unter Einbindung des EDV-Anbieters bewerkstelligt wurde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental im Juli 2022 mehr als ein Jahr verging.**

Die nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung (Versionsnummer R/2025/0527) an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte jeweils mit Unterschrift und Datum in einer Beilage. Ein Änderungsprotokoll, das beide Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung beinhaltet, ist ebenfalls vorhanden. Die Möglichkeit aller Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung elektronisch (z. B. im Intranet) abzurufen, ist in der Gemeinde Rosental gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier der Gemeinde Rosental eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Mai 2025 erließen. Eine nachweisliche Kenntnisnahme der Gemeindebediensteten erfolgte gesetzeskonform, ein Änderungsprotokoll ist vorhanden; die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Gemeinde Rosental abrufbar.**

Die Gemeinderatswahl im März 2025 bzw. die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde Rosental ergab keinen personellen Wechsel in der Person des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin, der Gemeindegassier wurde neu gewählt. Eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung war daher jedenfalls nötig, diese wurde mit der Änderung im Mai 2025 realisiert.

Der langjährige Amtsleiter der Gemeinde Rosental ging mit Oktober 2024 in Pension. Diesem folgte ein Amtsleiter nach, der die Funktion in der Gemeinde Rosental bis Juli 2025 ausübte. Die Amtsleitung wurde im Herbst 2025 intern nachbesetzt. Dies wurde mit der Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes mehrerer Gemeindebediensteter bewerkstelligt. Im Prüfzeitraum fanden weitere Personalwechsel aufgrund von Pensionierungen und damit

verbundenen Neuaufnahmen bzw. Karenzvertretungen statt. Der Landesrechnungshof sichtete die Stellenausschreibungen im Prüfzeitraum. Beschlüsse für Dienstverträge, gefasst im nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde, liegen auf. Eine Übersendung der Stellenausschreibungen an die Gleichbehandlung Steiermark wurde im Prüfzeitraum nicht durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Stellenausschreibungen der Gemeinde Rosental im Prüfzeitraum der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, zukünftig Stellenausschreibungen vor der Kundmachung einer Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

Die Allgemeine Dienstverfügung mit 17 Beilagen liegt in der Gemeinde Rosental in Form eines Gesamtkonvolutes auf. Die Vollständigkeit und Transparenz ist gegeben, die Allgemeine Dienstverfügung ist mit Seitenzahlen versehen, alle Beilagen sind in einem eigenen Verzeichnis angeführt. Das Original der Allgemeinen Dienstverfügung wird, vom Bürgermeister und Gemeindegassier unterfertigt, in ausgedruckter Form im Büro des Bürgerservice der Gemeinde Rosental verwahrt. Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Hauptzahlstelle und der Nebenzahlstelle „Eishalle“, die einen Bestandteil der Allgemeinen Dienstverfügung darstellt, liegt dem Original der Allgemeinen Dienstverfügung in unvollständiger Form bei.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ zweier Zahlstellen liegen im Original der Allgemeinen Dienstverfügung in unvollständiger Form vor und entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kapitel 6.1.4).**

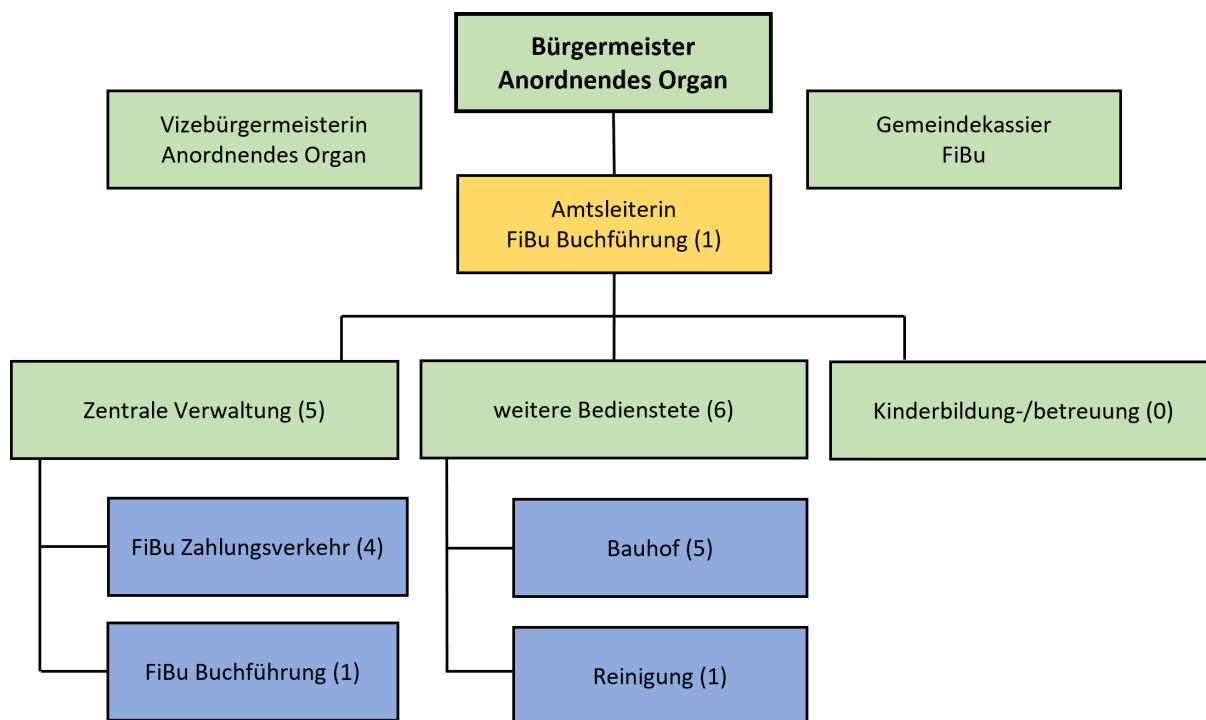
**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Rosental mit Juli 2022 erfolgte. Mit März 2025 erfolgte eine Änderung derselben bzw. mit Mai 2025 eine Neuerlassung (zweite Änderung) der Allgemeinen Dienstverfügung mit allen Beilagen.**

Für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental ist die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung vorgesehen.

### **6.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Die Organisationsstruktur der Gemeinde Rosental wird im folgenden Organigramm dargestellt. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs-

und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus dem Bereich Wirtschaftshof und Reinigung zusammengefasst.



Quelle: 2. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde Rosental, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand Anfang Oktober 2025

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfe (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Rosental wurde sodann mit den Bediensteten bzw. den VZÄ in Relation gebracht.

Gemeinde	Lang		Edelsbach		Pöfing-Brunn		Rosental	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
<b>in Köpfen</b>	16	6	12	3	15	7	12	6
<b>in VZÄ</b>	12,52	4,63	7,99	2,69	14,25	6,75	9,73	5,27
<b>in Köpfen je 1.000 EW</b>	11,64	4,37	8,85	2,21	9,60	4,48	7,13	3,57
<b>in VZÄ je 1.000 EW</b>	9,11	3,37	5,89	1,98	9,12	4,32	5,78	3,13

Quelle: Personalstand der Gemeinde Rosental Anfang Oktober 2025 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte den Personalstand aller geprüften Gemeinden in Köpfen und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Die Gemeinde Rosental liegt im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden sowohl bei der Gesamtzahl der Bediensteten als auch bei der Anzahl der Beschäftigten in der zentralen Verwaltung im unteren Mittelfeld.

Die Stadtgemeinde Bärnbach und die Gemeinde Rosental begründeten im Jahr 2022 aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltungsgemeinschaft. Mit der Pensionierung des Bauamtsleiters der Stadtgemeinde Bärnbach Ende 2021 begann die Kooperation zwischen den beiden Gemeinden. Der Verwaltungsgemeinschaft „Gemeindeübergreifendes Bauamt Bärnbach – Rosental an der Kainach“ mit dem Zweck der gemeinsamen Besorgung von bau- und raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten liegt ein Gemeinderatsbeschluss zur Gründung sowie über die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft vor.

Mit dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz sind der Verwaltungsgemeinschaft vier Bedienstete zugewiesen. Der Bauamtsleiter der Gemeinde Rosental war zu gleichen Teilen – dies ist im Organigramm und der Tabelle der Gemeinde Rosental berücksichtigt – sowie drei weitere Personen der Stadtgemeinde Bärnbach – dies ist in der Tabelle unter Zurechnung der aliquoten VZÄ berücksichtigt – in der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt. Mit schriftlichen Ermächtigungen waren diesen drei dienstzugewiesenen Personen der Stadtgemeinde Bärnbach Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem als ausführende Organe der Buchführung sowie der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, der Gemeinde Rosental zugewiesen.

Entsprechend den gemeinderechtlichen Bestimmungen ist der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung die Vizebürgermeisterin der Gemeinde Rosental anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht. Die Bediensteten in der Gemeinde Rosental, die sowohl als ausführende Organe der Buchführung als auch als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs fungieren, wurden hiezu mittels schriftlicher Ermächtigungen ordnungsgemäß betraut. Eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung besteht für alle Organe der Finanzbuchhaltung in der allgemeinen Dienstverfügung. In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Rosental sind sechs Gemeindebedienstete unter Einrechnung der Amtsleiterin beschäftigt.

Gemäß Allgemeiner Dienstverfügung fungieren in der Gemeinde Rosental sechs Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs sowie zwei Bedienstete – bzw. drei weitere Personen über die Verwaltungsgemeinschaft – als ausführende Organe der Buchführung. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental sind zudem zwölf Gemeindebedienstete - bzw. drei weitere Personen über die Verwaltungsgemeinschaft – für die Prüfung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit ausgewiesen, die sich wechselseitig vertreten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.**

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe sind in einer Beilage zu regeln. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen unter

Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Kontrollaufzeichnungen wurden in der Gemeinde Rosental außerhalb des Haushaltsbuchführungssystems für jede Kalenderwoche geführt – somit wird der Zugang allen Gemeindebediensteten ermöglicht – bzw. es werden Beauftragungen gesetzeskonform vorgenommen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen liegen in der Gemeinde Rosental gesetzeskonform auf.**

Die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst kontrollierte der Landesrechnungshof auch in der Gemeinde Rosental. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom der Vizebürgermeisterin vorzunehmen. Die stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der eigenen Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den dritten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. Der Landesrechnungshof überprüfte diese Anordnungen auf Übereinstimmung mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.

Die Lohnverrechnung ist in der Gemeinde Rosental an den EDV-Anbieter extern vergeben. Die Verrechnung der Bezüge aller Gemeindemandatare erhält die Gemeinde in einem Dokument. Die Kontrolle dieser Dokumente der Jahre 2021 bis 2024 war ordnungsgemäß neben dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier auch durch die Vizebürgermeisterin gefertigt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stichprobenhafte Kontrolle von Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch die Vizebürgermeisterin gezeichnet sind.**

Das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Rosental wies einen hohen Digitalisierungsgrad auf. Sämtliche Verbuchungen erfolgten elektronisch, die Daten werden in elektronischer Form aufbewahrt bzw. gesichert. Die Fertigung von Anordnungen bzw. die Zeichnung beider Rechnungsleger sowie die Weitergabe von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung erfolgte elektronisch. Der Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten war in der Gemeinde Rosental vollständig im Haushaltsbuchführungssystem integriert.

### **6.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems hat nur durch geschützten Datenzugriff im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen zu erfolgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Bürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Rosental durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

In einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental sind den Bediensteten Berechtigungsprofile mit Programm-, Bearbeitungs- und Leserechten sowie Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem zugeordnet.

Die Überprüfung des Landesrechnungshofes erfolgte anhand der Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung auf Übereinstimmung einerseits mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten sowie andererseits auf Übereinstimmung mit den Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem. Die Rechte der mittels schriftlicher Ermächtigungen betrauten Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung stimmten mit den Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. mit den Rechten im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeindebediensteten nicht überein. Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier waren im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Rosental spezielle Einsichtsrechte bzw. eine Leseberechtigung zugeordnet. Die schriftliche Übertragung einer Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister lag den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeinde Rosental gesetzeskonform bei.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Benutzungsrechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung, basierend auf den schriftlichen Ermächtigungen, nicht den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister verfügt über Einsichtsrechte im Haushaltsbuchführungssystem bzw. wurde dem Gemeindegassier durch den Bürgermeister eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem schriftlich übertragen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechte der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Rosental entweder der Benutzergruppe Zahlungsverkehr oder der Benutzergruppe Buchführung zuzuordnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Rechtevergabe erfolgte in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Gegebenheiten der Gemeinde. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Rechte der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung eindeutig entweder der Benutzergruppe Zahlungsverkehr oder der Benutzergruppe Buchführung zuzuordnen, wurde bereits im Zuge der Anpassungsarbeiten der ADG umgesetzt.*

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental sind eine Bankomatkarte mit Kreditkartenfunktion sowie zwei sonstige automatisierte Verfahren angeführt. Eines dieser automatisierten Verfahren, das in der Gemeinde eingesetzt wird, weist eine Datenschnittstelle

zum Haushaltsbuchführungssystem auf. Das zweite angegebene automatisierte Verfahren, eine Software zur Bibliotheksverwaltung zur kostenlosen Entlehnung von Büchern, weist keine Datenschnittstelle auf und ist daher in der Allgemeinen Dienstverfügung nur angegeben. Der Landesrechnungshof merkt an, dass auf die Systemkompatibilität sonstiger automatisierter Verfahren oder Systeme mit dem Haushaltsbuchführungssystem und deren Dokumentation zu achten ist.

Zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre) ist im Haushaltsbuchführungssystem ein sogenannter Superkeyuser einzurichten; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Die Bedienstete, die mit der Funktion der Superkeyuserin schriftlich ermächtigt war bzw. in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt war, absolvierte im Verlauf der gegenständlichen Prüfung eine diesbezügliche Schulung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion der Superkeyuserin in der Gemeinde Rosental gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle zu erfolgen hatte. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgen im Rahmen des Gesamtsicherungssystems der Gemeinde; dies wird über regelmäßige Sicherungen über den EDV-Anbieter sichergestellt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Rosental mit regelmäßigen Datensicherungen über den EDV-Anbieter durchgeführt wird.**

#### **6.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental sind sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage angegeben. Aufgrund von Änderungen dieser Zahlwege im Jahr 2025 ist diese Beilage bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung zu adaptieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Rosental unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, diese Beilage aufgrund von Änderungen der Zahlwege der Gemeinde im Jahr 2025 mit der nächsten Änderung zu überarbeiten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Änderung der Zahlwege wurde bereits im Zuge der Anpassungsarbeiten der ADG im November umgesetzt.*

Der Bürgermeister, im Vertretungsfalle die Vizebürgermeisterin, und der Gemeindegassier sind uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeisterin als anordnendes Organ bzw. des Gemeindegassiers sowie einer Gemeindebediensteten, die über eine Zeichnungsberechtigung als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs verfügen, sind in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassiel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Rosental mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.**

Eine Hauptzahlstelle ist in einem einbruch- und feuersicheren Kassenbehälter im Bürgerservice neben zwei weiteren Nebenzahlstellen „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ sowie „Eishalle“, unter Ausweisung der jeweils zuständigen Gemeindebediensteten, in der Gemeinde Rosental eingerichtet. Schriftliche Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs liegen in der Gemeinde Rosental auf, eine Stellvertretung ist gegeben. Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ beinhalten die Bargeldausstattung jeder Zahlstelle und die monatlichen Abrechnungsmodalitäten der Neben- mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchführung; Kassenstunden bzw. Kassenräume sind in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Gemeinde Rosental macht von der gemeinderechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch und legt in der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum für die Hauptzahl- und die beiden Nebenzahlstellen benötigt wird.

Der Landesrechnungshof kontrollierte stichprobenhaft die Monatsabrechnungen der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle bzw. die Monatsabrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung des Monats November 2024 neben den sonstigen Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich Zahlstellen.

Die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung erfolgte in der Gemeinde Rosental gesetzeskonform. Die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle waren in der Beilage zum jeweils Monatsletzten angegeben, tatsächlich erfolgten diese Abrechnungen im Prüfzeitraum nicht nach dem angegebenen Intervall. Die maximalen Einzahlungen wurden in keinem Jahr das Prüfzeitraumes überschritten. Für die Nebenzahlstelle „Eishalle“ kommt ein Kassensystem zum Einsatz, für diese Nebenzahlstelle sind in der Beilage die Betriebszeiten zu ergänzen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, für die Nebenzahlstelle „Eishalle“ sind zudem die Betriebszeiten nicht enthalten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Für die Nebenzahlstelle „Eishalle“ sind zudem die Betriebszeiten aufzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Gemeinde Rosental an der Kainach hat bereits eigenständig festgestellt, dass die Abrechnungsmodalitäten zu eng gefasst waren. Aus diesem Grund wurden diese im Zuge der Anpassungsarbeiten der ADG angepasst und ergänzend die Öffnungszeiten der Nebenzahlstelle „Eishalle“ aufgenommen.*

*Zur Stärkung der Nachvollziehbarkeit und internen Kontrolle wird die Gemeinde Rosental an der Kainach sicherstellen, dass die Abrechnungen künftig entsprechend dokumentiert und von den jeweils verantwortlichen Bediensteten unterfertigt werden. Die erforderlichen organisatorischen Anpassungen werden im Rahmen der bestehenden Abläufe umgesetzt. Die Nebenzahlstelle „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ mit den Münzautomaten wurde aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes bereits aufgelöst.*

*Zur Verbesserung der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit hat die Gemeinde die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ entsprechend ergänzt und die erforderlichen Vermerke werden künftig vollständig mitgeführt.*

Die Art der Verbuchungsaufschreibung ist für alle Zahlstellen angegeben. Die Abrechnung beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle ist von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, zu dokumentieren bzw. zu fertigen. In der Beilage der Nebenzahlstelle „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ ist der „Münzautomat Flutlicht“ angegeben. In der Nebenzahlstelle „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ ist die Zahlungsmethode Bargeld – es handelt sich um Münzautomaten - aufzunehmen. Tatsächlich befinden sich in der Freizeitanlage drei Münzautomaten, welche die Flutlichtanlagen für den Fun Court, den Volleyballplatz und den Tennisplatz mittels Münzeinwurf steuern. Alle Automaten befinden sich nebeneinander in demselben Raum der Freizeitanlage; die Gemeinde Rosental rechnet alle drei Automaten kumuliert ab. In der Beilage sind die drei Münzautomaten jedenfalls einzeln anzuführen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, dokumentiert bzw. unterfertigt werden. Für die Nebenzahlstelle „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ sind die Zahlungsmethode Bargeld in der Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen sowie alle drei Münzautomaten anzuführen.**

Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Hauptzahlstelle und beider Nebenzahlstellen ist im Original der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental nicht gesetzeskonform befüllt. In diesem Verzeichnis sind für jeden Kassenbehälter jeder Zahlstelle die Schlüssel oder die Ziffernkombination festzuhalten, die Anzahl und die jeweilige Nummer der Schlüssel ist zu dokumentieren. Das Übernahmedatum ist vom hiezu ermächtigten Bediensteten mit Unterschrift zu vermerken.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ für die Haupt- und die beiden Nebenzahlstellen der Gemeinde Rosental zu überarbeiten ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, in der Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ aller Zahlstellen der Gemeinde Rosental die Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummern/Ziffernkombinationen zu ergänzen sowie das Übernahmedatum vom hiezu ermächtigten Bediensteten mit Unterschrift zu vermerken.**

Der Landesrechnungshof merkt hinsichtlich der Kassensicherheit an, dass die gesicherte Verwahrung der Schlüssel/Ziffernkombination von Kassenbehältern den hiezu ermächtigten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs obliegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Gemeinde Rosental veröffentlicht sind.**

### **6.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung der Gemeinde Rosental sind in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Zwei Gemeindebedienstete – bzw. drei weitere Personen über die Verwaltungsgemeinschaft – wurden mittels schriftlicher Ermächtigung ordnungsgemäß durch den Bürgermeister und die Gemeindegassier mit dieser Tätigkeit betraut.

Die Anlegung und Änderung von Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger

(Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem.

Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompentzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

### **6.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen zu enthalten.

Die Gemeinde Rosental erfasst in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wurde eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der Gemeinde Rosental eine Inventur vorgenommen wurde.**

Der Ort und die Verwahrung für die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen bedürfen einer Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind zweifach dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevanten Unterlagen und sonstige Unterlagen sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren. Neben dieser physischen Aufbewahrung wird gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) des Haushaltsbuchführungssystems unter Einhaltung gemeinderechtlicher Bestimmungen eingeräumt, die in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgeführt sein muss.

Die Gemeinde Rosental schreibt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung die beiden Aufbewahrungsorte von dauernden physischen Unterlagen fest. Diese Unterlagen sind zumindest zweifach in Papierform, mit dem Gemeindegassiel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist. Diese Kontrolle ergab, dass in beiden Aufbewahrungsorten die Eröffnungsbilanz bzw. in einem Aufbewahrungsort zwei Voranschläge zu ergänzen sind. Die elektronische Aufbewahrung wird gemäß Beilage extern über den EDV-Anbieter sichergestellt.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zweifache physische, dauernde Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Rosental teilweise gegeben ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, die vollständige physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, in beiden Aufbewahrungsorten gemäß Allgemeiner Dienstverfügung sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die vollständige physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen sowie der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform an beiden Aufbewahrungsorten gemäß Allgemeiner Dienstverfügung sicherzustellen, wurde von der Gemeinde Rosental bereits umgesetzt.*

*Die entsprechenden Unterlagen werden nunmehr vollständig und ordnungsgemäß an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten archiviert.*

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind festzuhalten. In der Gemeinde Rosental wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt.**

## 6.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### 6.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Die Gemeinde Rosental setzt Kanalbenützungsgebühren, die die bundesgesetzlichen Formalvorgaben erfüllten, mit Bescheid fest. Die landesgesetzliche Bestimmung, wonach der Bescheid den Beschluss des Gemeinderates, auf den sich die Vorschreibung stützt, enthalten muss, wurde im Prüfzeitraum nicht umgesetzt.

Die Hundesteuer ist laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Die Hundeabgabenordnung der Gemeinde legt ebenfalls den 15. April als Fälligkeitszeitpunkt fest. Mit Bescheid über die Hundeabgabe setzte die Gemeinde die jährlich zu entrichtende Abgabe jedoch mit 15. Mai fest und weicht dadurch von der gesetzlichen Vorgabe des 15. April ab. Die Gemeinde schreibt die Hundeabgabe mit Lastschriftanzeige für den 15. Mai vor. Dies erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen, zumal die Gemeinde im Mai auch sämtliche Haushaltsabgaben vorschreibt.

Die Vorschreibung der Haushaltsabgaben ergeht mit quartalsmäßiger Lastschriftanzeige, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer. Die Lastschriftanzeigen erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen. Insgesamt schrieb die Gemeinde für das Jahr 2021 Abgabeforderungen in einer Gesamthöhe von € 2,13 Mio., für das Jahr 2022 € 2,11 Mio. und für die Jahre 2023 € 2,47 bzw. für 2024 € 2,68 Mio. vor.

#### Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Kanalbenützungsgebührenbescheide der Gemeinde Rosental den landesgesetzlichen Formalvorschriften mangels Nennung des Beschlusses des Gemeinderates nicht entsprechen und
- die Gemeinde die Hundeabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundeabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundeabgabenordnung der Gemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April festsetzte und vorschreibt.

#### Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,

- in den Kanalbenützungsgebührenbescheid den Beschluss des Gemeinderates aufzunehmen, auf den sich die Vorschreibung stützt,
- die Fälligkeit der Hundeabgabe – den rechtlichen Grundlagen entsprechend – im Bescheid mit 15. April festzusetzen und einzuheben sowie
- im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Empfehlung im Kanalbenützungsgebührenbescheid den zugrunde liegenden Beschluss des Gemeinderates anzuführen, wird von der Gemeinde Rosental aufgegriffen. Künftig wird der entsprechende Gemeinderatsbeschluss im Bescheid angedruckt.*

*Die Gemeinde wird über den Gemeindebund darauf hinwirken, die Fälligkeitstermine von Abgaben, insbesondere der Hundeabgabe, mit den Fälligkeiten weiterer Abgaben abzustimmen.*

**6.2.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Im Jahr 2014 führte die Gemeinde Rosental die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenzustellung ein. Im 1. Quartal 2025 stellte die Gemeinde 19,6 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellservers, sondern per E-Mail ergingen, konnte die Gemeinde die gesetzlich geforderte ausdrückliche Zustimmung nicht nachweisen.

Die Kosten für die gesamte Gemeindepost beliefen sich im Jahr 2021 € 7.788 und stiegen bis zum Jahr 2024 auf € 12.901 an. Den Kostenanstieg um 65,7 % erklärte die Gemeinde mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021, mit den Preissteigerungen sowie mit den Europa-, Nationalrats- und Landtagswahlen im Jahr 2024 und den damit verbundenen Briefwahlen.

Um die Nutzung der SEPA-Lastschrift weiter zu erhöhen, legte die Gemeinde jeder Lastschriftanzeige, bei der noch keine SEPA-Lastschrift hinterlegt war, automatisiert eine Ermächtigung für das SEPA-Lastschriftmandat bei. Im 1. Quartal 2025 betrug die SEPA-Lastschriftquote 43,2 %.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde Rosental die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigt und 19,6 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen,
- keine ausdrücklichen Zustimmungsnachweise von Bürgern, sofern von diesen telefonisch angefordert, für Datenübermittlungen per E-Mail vorlagen und
- die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 43,2 % betrug.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- bei telefonischen Ersuchen um Datenübermittlung per E-Mail zumindest einen Aktenvermerk anzulegen, um die ausdrückliche Zustimmung des Bürgers nachweisen zu können (bestenfalls wird eine unterschriebene Zustimmungserklärungen unter Angabe der Zustelladresse eingeholt) sowie
- die Bürger über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Gemeinde Rosental wird künftig verstärkt darauf achten, dass von den Bürgerinnen und Bürgern eine Zustimmungserklärung für die elektronische Zustellung eingeholt wird. Darüber hinaus erfolgt, wie bisher üblich, bei jeder Quartalsvorschreibung ein Hinweis an alle Bürgerinnen und Bürger, bei denen noch kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, auf die Vorteile eines solchen Mandats.*

*Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger nicht zur Nutzung dieser Möglichkeiten verpflichten kann. Die Umsetzung erfolgt daher im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen und der Wahlfreiheit der Abgabepflichtigen.*

**6.2.3 Aufrechnung**

Die Gemeinde gab an, keine Aufrechnung von Gegenforderungen bei öffentlichen Abgaben vorgenommen zu haben.

Im Verlauf der Prüfung stellte sich heraus, dass der Gemeindevorstand im Februar 2022 beschloss, einem Abgabenschuldner öffentliche Abgaben in Höhe von € 8.819 bis April 2023 zu stunden. Im Rahmen desselben Tagesordnungspunktes beschloss der Gemeindevorstand, demselben Abgabenschuldner eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 10.000 zu gewähren. Die Auszahlung war an die Bedingung geknüpft, dass bis April 2023 am neuen Gebäudestandort 50 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer beschäftigt werden. Die Auszahlung der Wirtschaftsförderung erfolgte am 30. März 2023. Die Gemeinde konnte jedoch keine Unterlagen vorlegen, die eine vorangegangene Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen dokumentierte. Die Zahlung des gestundeten Abgabebetrages erfolgte nicht zum Fälligkeitstermin mit 1. April 2023. Erst nachdem die Gemeinde im Oktober 2023 die Ausstellung eines Rückstandsausweises androhte, langte die aushaftende Zahlung im Dezember ein.

Die Vorgehensweise der Gemeinde war im Hinblick auf die fehlende Dokumentation einer Überprüfung der Fördervoraussetzungen vor Auszahlung problematisch, zumal damit gegen das Prinzip der Nachvollziehbarkeit und ordnungsgemäßen Mittelverwendung verstoßen wurde. Weiters wäre es sinnvoll gewesen, den Zahlungseingang des gestundeten Betrages am 1. April abzuwarten und nicht am 31. März die Förderung auszubezahlen, wodurch die Möglichkeit einer Aufrechnung nicht mehr gegeben war. Die Aussendung der Androhung zur Ausstellung eines Rückstandsausweises erfolgte erst sechs Monate nach Fälligkeit und zeigt, dass sowohl bei der Gewährung der Förderung als auch bei der Fristenkontrolle Defizite im internen Kontrollwesen bestehen.

Im Hinblick auf die erhaltene Zahlung für den Liquiditätsengpass 2025 und zur Konsolidierung des Gemeindehaushaltes, bzw. um die Einhebung der öffentlichen Abgaben zu sichern, sollte die Gemeinde vor der Auszahlung von Förderungen bzw. Begleichung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten vornehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung anwenden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde Rosental bislang die Möglichkeit der Aufrechnung nicht nutzte und
- eine an Bedingungen geknüpfte Wirtschaftsförderung ausbezahlt, ohne die Erfüllung der Bedingung zu überprüfen bzw. diese zu dokumentieren,
- die Auszahlung der Wirtschaftsförderung am Tag vor dem Fälligkeitstermin der Stundung erfolgte,
- die Gemeinde erst sechs Monate nach Fälligkeit des gestundeten Betrages eine Mahnung durchführte, wodurch sich das Risiko für einen Forderungsausfall erhöhte, und
- sowohl bei der Gewährung der Förderung als auch bei der Fristenkontrolle Defizite im internen Kontrollwesen bestehen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- vor der Auszahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen,
- nachweisliche Überprüfungen von an Auszahlungen geknüpften Bedingungen vorzunehmen,
- zeitnah auf aushaftende (öffentliche) Abgaben zu reagieren und
- interne Kontrollen vorzunehmen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden von der Gemeinde künftig systematisch umgesetzt. Die bestehenden internen Kontrollmaßnahmen werden entsprechend verstärkt. Durch diese Maßnahmen stellt die Gemeinde sicher, dass die Finanzverwaltung weiterhin in ordnungsgemäßer, transparenter und rechtssicherer Weise durchgeführt wird.*

**6.2.4 Zahlungserleichterungen**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind keine Regelungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen enthalten, obwohl die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung dies vorsieht.

Für den Prüfzeitraum gab die Gemeinde an, sieben Ansuchen um Zahlungserleichterungen für Abgabenschulden mit einer Gesamthöhe von € 17.684 erhalten zu haben. Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften des Vorstands ergaben hingegen beschlossene Zahlungserleichterungen in Höhe von € 54.169. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde konnte eine vollständige Erhebung anhand des Haushaltsbuchführungssystems nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde begründete dies mit mehreren Personalwechseln und den daraus resultierenden unterschiedlichen Arbeitsweisen. Der Gemeindeordnung entsprechend haben der Gemeindegassier und der Bürgermeister gemeinsam für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung in der Allgemeinen Dienstverfügung nähere Bestimmungen festzulegen.

Die Ansuchen erfolgten überwiegend mündlich, teilweise wurden Abgabenschuldner auch zu Gesprächen hinsichtlich ihrer Außenstände geladen und im Zuge dessen Ratenzahlungen vereinbart. Diesbezügliche Niederschriften in Form von geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen lagen nur teilweise vor. Die gestellten Ansuchen erstreckten sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen und wurden entsprechend der Zuständigkeit vom Gemeindevorstand behandelt. Weder aus den Verhandlungsschriften noch aus den elektronischen Akten ergaben sich Hinweise auf durchgeführte Prüfungen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere erhebliche Härte und keine Gefährdung der Einbringlichkeit). Die Erledigung der Ansuchen erfolgte teilweise mit Bescheid; Stundungszinsen setzte die Gemeinde nicht fest.

Die geschilderte Vorgehensweise widerspricht insofern den gesetzlichen Vorgaben, als Ansuchen um Zahlungserleichterungen schriftlich einzubringen sind, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für mündliche Anbringen vor. Anhand der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sollten die gestellten Ansuchen samt der Beratung bzw. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der gefasste Beschluss nachvollziehbar sein. Ein Ansuchen um Zahlungserleichterung ist mittels Bescheid unter Festsetzung von Stundungszinsen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu erledigen.

Den vorliegenden Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes ist zu entnehmen, dass der Gemeindevorstand von Jänner 2021 bis September 2025 gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu monatlichen Sitzungen zusammentrat.

Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes enthalten die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses und entsprechen der Gemeindeordnung.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **der Gemeindevorstand der Gemeinde Rosental zu monatlichen Sitzungen zusammentrat und die Niederschriften der Gemeindeordnung entsprechen,**
- **die Gemeinde die Gewährung von Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht regelte, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist,**
- **keine Gesamtübersicht über vereinbarte Zahlungserleichterungen vorlegen konnte,**
- **keine schriftlichen Ansuchen für Zahlungserleichterungen verlangte und Niederschriften über mündlich gestellte Ansuchen nur teilweise verfasste,**
- **keine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen vornahm sowie**
- **die Ansuchen nicht in allen Fällen mit Bescheid erledigte und keine Stundungszinsen festsetzte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **bei Änderung der Allgemeine Dienstverfügung konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,**
- **schriftliche Ansuchen zu verlangen sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen zu überprüfen sowie**
- **die Erledigung mit Bescheid unter Vorschreibung von Stundungszinsen vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Im Zuge der Anpassungsarbeiten der ADG im November 2025 wurden die Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen konkretisiert und ergänzt. Schriftliche Ansuchen auf Gewährung von Zahlungserleichterungen liegen teilweise auch aus der Vergangenheit bereits vor; künftig wird darauf geachtet, dass sämtliche Ansuchen vollständig und ordnungsgemäß eingereicht werden. Die Bescheide über die gewährten Zahlungserleichterungen sind bereits erlassen, und Stundungszinsen werden künftig in jedem Fall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verrechnet.*

### **6.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung verweist hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen und hinsichtlich der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Detailliertere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind nicht enthalten.

Der Mahnprozess erfolgt in der Gemeinde monatlich über das Haushaltsbuchführungssystem in einem automatisierten Prozess. Abgabenschuldner werden ab dem 15. Tag der Fälligkeit in den monatlichen Mahnlauf aufgenommen und Mahnungen zugestellt. Die Mahnklausel entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag setzt die Gemeinde mit Bescheid fest. Bei fortbestehendem Zahlungsverzug erfolgt im Zuge eines – gesetzlich nicht vorgesehenen zweiten Mahnlaufes – die Androhung der Ausstellung eines Rückstandsausweises. Bleibt auch die Androhung ohne Wirkung, werden die Forderungen in der Offenen-Posten-Liste sowie in einer Liste zur gerichtlichen Einbringung ausgewiesen. Für die Kommunalsteuer entfällt die Androhung, und die offenen Beträge werden unmittelbar in den genannten Listen ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüftätigkeit informierte der Landesrechnungshof die Hauptzahlstelle über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten im Hinblick auf das Mahnwesen (Überwachungs- und Berichtspflicht an den Gemeindegassier und den Anordnungsbefugten), damit diese zukünftig wahrgenommen werden können.

Aus den Verhandlungsschriften der Vorstandssitzungen ergeben sich Sachverhalte, die auf einem nicht funktionierenden Mahn- und Vollstreckungsverfahren beruhen. Dies zeigt sich unter anderem durch den Vorstandsbeschluss vom 12. Juni 2024, mit dem verjährte Forderungen in Höhe von € 85.157 zur Abschreibung beschlossen wurden. Aufgrund der

Vorkommnisse, die zu den Verjährungen geführt hatten, forderte der Gemeindevorstand eine Stellungnahme ein und ordnete die umgehende Exekution aller noch zu Recht bestehenden Forderungen an. Aus dem Aktenvermerk zur erstatteten Stellungnahme, adressiert an den Bürgermeister, wird ersichtlich, dass vermutlich bereits vor 2018, aber spätestens ab 2018 Versäumnisse in der Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens bestanden.

Danach kam es zu personellen Änderungen in der Aufgabenverteilung, die jedoch nicht auf die zuvor geschilderten Vorkommnisse zurückzuführen waren.

Die Einsicht in die Offene-Posten-Liste bestätigte die Ausführungen der Gemeinde, dass nach wie vor vorherrschend keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt wurden, sondern die offenen (öffentlichen) Abgaben auf der Offenen-Posten-Liste unbearbeitet blieben.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung einzelnen Organen der Gemeinde diverse Kontrollaufgaben zugewiesen sind. Die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung obliegt dem Gemeindegassier und ist in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt. Der Bürgermeister verantwortet die Leitung des internen Kontrollsystems des Gemeindehaushalts. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Befugnis, die gesamte Gebahrung der Gemeinde zu prüfen. Hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens konnte die Gemeinde keine Nachweise für durchgeführte Kontrollen entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorlegen.

Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes fiel auf, dass der Gemeindevorstand teilweise darüber beraten hatte, ob eine Forderungsexekution eingeleitet werden soll. Die interne Prüfung und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes über die Einleitung weiterer Einbringungsmaßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen, da der Bürgermeister fällige Gemeindeabgaben, entsprechend den geltenden Vorschriften für die Einhebung, Einbringung und Sicherung von öffentlichen Abgaben, einzubringen hat.

Hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung, Exekutionsanträge für öffentliche Abgaben beim Bezirksgericht einzubringen, gab die Gemeinde an, dies seit langem nicht vollzogen zu haben und seit Februar 2014 einen Inkassoverband mit der Vertretung bei Insolvenzverfahren am Landesgericht zu beauftragen. Zwischen 2021 bis Juni 2025 erhielt ein Inkassoverband drei Aufträge, obwohl es dem Bürgermeister obliegt, fällige öffentliche Abgabenforderungen einzufordern und einzubringen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Gemeinde Rosental ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist,**
- **die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschreibt,**
- **die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens, der Behandlung von Kleinbeträgen und der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle nur auf einzelne Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verweist und keine detaillierten Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation enthält,**

- der Gemeindevorstand am 12. Juni 2024 beschloss, (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 85.157 aufgrund von Verjährung abzuschreiben,
- dem Bürgermeister als auch dem Gemeindegassier seit der Vorstandssitzung von 12. Juni 2024 Versäumnisse hinsichtlich der Einhebung von (öffentlichen) Abgaben bekannt sind,
- keine Kontrollen entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister, den Gemeindegassier oder den Prüfungsausschuss erfolgten,
- trotz der (rechtlich nicht erforderlichen) Anordnung des Gemeindevorstandes, „eine umgehende Exekution aller noch zu Recht bestehenden Forderungen durchzuführen“, Außenstände bis 2006 als offene Posten geführt wurden,
- nach wie vor unbeglichene eingemahnte (öffentliche) Abgaben überwiegend unbearbeitet als Offene-Posten „stehen bleiben“, ohne weitere Einbringungsmaßnahmen zu setzen,
- die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen Kontroll- und Berichtspflicht nicht nachkam und
- ein Inkassoverband mit der Vertretung bei Insolvenzverfahren in drei Fällen von 2021 bis 2024 beauftragt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,

- bei Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung die Aufbau- sowie die Ablauforganisation insbesondere des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen,
- unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen, sodass keine weiteren (öffentlichen) Abgaben aufgrund von Verjährung abgeschrieben werden müssen,
- die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten z. B. des Bürgermeisters, des Gemeindegassiers oder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen und
- bei öffentlichen Abgaben keinen Inkassoverband zu beauftragen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Gemeinde Rosental ist den Empfehlungen des Landesrechnungshofes unterdessen nachgekommen wie folgt:*

*Mit 24. November 2025 wurde die Allgemeine Dienstverfügung überarbeitet und die Aufbau- sowie Ablauforganisation im Bereich des Mahn- und Vollstreckungswesens deutlich präzisiert. Sämtliche Außenstände wurden daraufhin umgehend bearbeitet, wodurch diese innerhalb kürzester Zeit bereits beinahe um die Hälfte, namentlich um ganze 38,93 %, reduziert werden konnten.*

*Zudem wurde ein klar strukturierter Ablauf implementiert, durch welchen sichergestellt ist, dass die gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung erforderlichen Kontrolltätigkeiten ordnungsgemäß durch die zuständigen Gemeindeorgane durchgeführt werden. Gleichzeitig wurden die Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen eindeutig definiert, um künftig eine neuerliche Verjährungsgefahr von öffentlichen Abgaben erst gar nicht entstehen zu lassen.*

*Und endlich wurde für die Zukunft festgelegt, dass kein Inkassoverband (mehr) beauftragt wird.*

### **6.2.6 Verjährung**

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wurde. Die Verjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlungen unterbrochen, wie zum Beispiel durch Mahnung, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Vollstreckungsmaßnahme.

Im Verlauf der Prüfung wurde deutlich, dass die Gemeinde Rosental auch nach dem Abschreibungsbeschluss im Jahr 2024 keine Einbringungsmaßnahmen setzte, sondern die auf der Offenen-Posten-Liste, bereinigt um Überzahlungen und um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ausgewiesenen offenen fälligen (öffentlichen) Abgaben in Höhe von € 157.427 überwiegend unbearbeitet blieben und bis ins Jahr 2006 zurückreichten. Auf das Kapitel „*Mahn- und Vollstreckungsverfahren*“ wird hingewiesen.

Um drohende Verjährungen von öffentlichen Abgaben zu erheben, wurde die Offene-Posten-Liste auf aushaftende öffentliche Abgaben vor Jänner 2021 geprüft. Für den Fälligkeitszeitraum von Mai 2006 bis Dezember 2019 waren (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 31.288 sowie von Jänner bis Dezember 2020 (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 10.309 ausgewiesen. Aufgrund der Angaben der Gemeinde war überwiegend von verjährten (öffentlichen) Abgaben auszugehen, zumal laut Gemeinde kaum nach außen erkennbare Amtshandlungen, wie z. B. weitere Mahnungen, Bewilligungen von Zahlungserleichterungen oder Vollstreckungsmaßnahmen, vorgenommen wurden, die die Verjährungsfrist unterbrochen hätten.

**Aufgrund der Offenen-Posten-Liste, in der (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 mit einem Fälligkeitsdatum vor Jänner 2021 aufschienen, machte der Landesrechnungshof die Gemeinde am 25. Juli 2025 auf weitere drohende Verjährungen aufmerksam.**

Die Gemeinde erklärte, dass es zu Zeiten des ehemaligen Amtsleiters keine Dienstverfügungen mit einer genauen Zuständigkeitsregelung gegeben hätte, weshalb die Bediensteten der Buchhaltung sich jeweils nicht für die weitere Bearbeitung der Offenen-Posten-Liste oder der gelöschten Ratenpläne zuständig gefühlt hätten. Seit den Abschreibungen im Jahr 2024 werde versucht, konsequenter zu agieren.

**Der Landesrechnungshof erkundigte sich am 10. Oktober 2025 erneut hinsichtlich einer zwischenzeitlich erfolgten Bearbeitung der Offene-Posten-Liste und stellt fest, dass die Offene-Posten-Liste bis zu diesem Tag trotz des Hinweises des Landesrechnungshofes weitestgehend unbearbeitet blieb.**

Im Zuge der Prüfungshandlungen fragte der Landesrechnungshof die gesetzten Mahnsperren im Haushaltsbuchführungssystem ab. Es wurden keine Mahnsperren ausgewiesen, die ein Verjährungsrisiko begünstigen würden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Rosental im Jahr 2024 Abschreibungen für verjährte (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 85.157 beschloss,**
- **weitere (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen Mai 2006 und Dezember 2020 aufschienen, die laut Angabe der Gemeinde vermeintlich verjährt sind bzw. demnächst verjähren werden und**
- **die Gemeinde bis zum 10. Oktober 2025 die Offene-Posten-Liste, trotz des Hinweises des Landesrechnungshofes auf weitere Verjähungen, nicht bearbeitete.**

**Um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern, empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Siehe dazu Kapitel 6.2.7. Abschreibungen.*

### **6.2.7 Abschreibungen**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen lediglich auf die Norm der Bundesabgabenordnung, ohne nähere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisationen zu beinhalten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes führt ein regelmäßiges Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu geordneten Zahlungseingängen am Gemeindekonto, wodurch die Liquidität der Gemeinde gestärkt wird. Weiters wird dadurch das Risiko gesenkt, (öffentliche) Abgaben aufgrund von Verjähungen oder Forderungsausfällen abschreiben zu müssen.

Wie bereits erwähnt, wies die Offene-Posten-Liste offene fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 157.427 aus. Für den Haushaltsabgang laut Rechnungsabschluss 2023 erhielt die Gemeinde im November 2024 eine Teilabdeckung in Höhe von € 100.000. Um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat im Dezember 2024 einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 923.333 und erhöhte diesen aufgrund des Nachtragsvoranschlags auf maximal € 987.983. Die Marktgemeinde erhielt vom Land Steiermark im Jahr 2025 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 224.400 für Liquiditätsengpässe.

Hinsichtlich der beschlossenen Abschreibungen von offenen (öffentlichen) Abgaben in Höhe von € 85.157 legte die Gemeinde einen Aktenvermerk vor, demzufolge die beschlossene Abschreibungshöhe bis dato nicht in vollem Ausmaß vorgenommen worden sei. Zum einen seien nach der Beschlussfassung noch Zahlungserleichterungen vereinbart und eine Teilforderung zwischenzeitlich beglichen worden, zum anderen noch Rückfragen zu fünf Abgabenschuldnern unbeantwortet und die Ausbuchungen daher nicht im vollen Beschlussumfang erfolgt, sondern in Höhe von € 58.697.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024 wiesen Schadensfälle in Höhe von € 18.934 aus. Dies stellte eine deutliche Differenz zu den beschlossenen Abschreibungen dar, weshalb eine richtige und vollständige Darstellung der Wirtschaftsjahre in den Rechnungsabschlüssen nicht vorlag.

Weiters beschloss der Gemeindevorstand im März 2024 hinsichtlich des Abgabenschuldners „Gemeinde Rosental Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG“, auf die Vorschreibung der Kanalgebühren 2023 sowie „bis auf Weiteres“ auf diese zu verzichten. Aus dem Haushaltsbuchführungssystem ist ersichtlich, dass seitdem den jährlichen Vorschreibungen Gutschriften in den entsprechenden Höhen nachfolgten.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Offene-Posten-Liste der Gemeinde Rosental fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 157.427 auswies,**
- **die Gemeinde aufgrund des Rechnungsabschlusses 2023 für das Haushaltsgleichgewicht Zahlungen in Höhe von € 100.000 erhielt,**
- **einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 987.983 aufnahm und**
- **für Liquiditätsengpässe Zahlungen in Höhe von € 224.400 erhielt,**
- **der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 85.157 beschloss, ohne dass die Gemeinde primär sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten ausschöpfte (durch spätere Einhebungsmaßnahmen bzw. noch unbeantwortete Rückfragen erfolgten bisher Abschreibungen in Höhe von € 58.697),**
- **weitere (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen Mai 2006 und Dezember 2020 aufschienen, die laut Angabe der Gemeinde vermutlich verjährt sind bzw. demnächst verjähren werden und**
- **die Gemeinde**
  - **lediglich € 18.934 als Schadensfälle in den Rechnungsabschlüssen auswies, anstatt sämtliche Abschreibungen als Schadensfälle zu erfassen sowie**
  - **auf Kanalbenützungsgebühren der „Gemeinde Rosental Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG“ verzichtete, wodurch die Rechnungsabschlüsse die wirtschaftliche Lage nicht korrekt und vollständig abbildeten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern,**
- **ein regelmäßigeres Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zeitnah zu den Fälligkeitsterminen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu etablieren,**
- **vor der Abschreibung von (öffentlichen) Abgaben sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen durchzuführen,**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen als Schadensfall am Konto 690 vorzunehmen sowie**
- **(öffentliche) Abgaben und Verbindlichkeiten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu verbuchen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Rosental:**

*Die Gemeinde Rosental darf zu den – unterdessen umgesetzten – Empfehlungen des Landesrechnungshofes der Ordnung und Vollständigkeit halber ausführen wie folgt:*

*Der Beschluss über die Abschreibungen im Jahr 2024 war deshalb notwendig, da die genannten Forderungen bereits verjährt waren und deren zwangsweise Einbringung somit nicht mehr möglich war. Jedoch konnte der Abschreibungsbetrag aufgrund von unterdessen umgesetzten weiteren Einhebungsmaßnahmen verringert werden.*

*Die durch den Landesrechnungshof angesprochene, weiterhin drohende Verjährung wurde bereits vor dem 10. Oktober 2025 aufgegriffen und bearbeitet. Eine vollständige Klärung aller betroffenen Fälle war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gegeben. Dennoch wurden bzw. werden die erforderlichen Schritte noch rechtzeitig gesetzt, um eine weitere Verjährungsgefahr von öffentlichen Abgaben hintanzuhalten.*

*Ab sofort wird nämlich ein klar definierter Ablauf für Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen eingehalten werden, um künftig schon a priori gar nicht (mehr) in die Situation drohender Verjährungen zu geraten.*

*Bloß der Vollständigkeit halber erlaubt sich die Gemeinde an dieser Stelle anzumerken, dass einige der abbeschriebenen Posten insolvente Unternehmer betrafen, sodass die Chancen auf zwangsweise Einbringung der verjäherten Abgabenschuldigkeiten mangels hinreichender Zahlungsmittel ohnehin als sehr gering einzuschätzen waren.*

*Da Maßnahmen zur zwangsweisen Einbringung der fälligen Abgabenschuldigkeiten sohin offenkundig aussichtslos gewesen waren, wurden diese – in Entsprechung der geltenden Vorschriften in der BAO, und zwar nach § 235 BAO – abgeschrieben, um frustrierten und dazu nicht im Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden.*

*Diese Vorgehensweise der Gemeinde fußt(e) – wie aus der nachstehend zitierten Rechtsprechung des BFG erhellt – nach der bescheidenen Rechtsansicht der Gemeinde auf der geltenden Rechtslage:*

*„Nach § 20 BAO müssen sich Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben, in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Die maßgebenden Kriterien für die Übung des Ermessens ergeben sich primär aus der Ermessen einräumenden Bestimmung. Billigkeit bedeutet die Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei. Diesen wird im gegenständlichen Fall aufgrund des Beschwerdebegehrens durch die Abstandnahme entsprochen. Zweckmäßigkeit berücksichtigt das öffentliche Interesse an der Einbringung, aber auch das Interesse an der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie (Ritz, BAO, 7. Auflage, § 20 Tz 7). Angesichts der im gegenständlichen Fall aufgezeigten fehlenden Einbringungsmöglichkeit, war es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung entsprechend geboten, mit der Abstandnahme von der Festsetzung vorzugehen, da der mit dem Umfang des durchzuführenden Beschwerdeverfahrens verbundene Verwaltungsaufwand nicht mehr verhältnismäßig ist. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung steht dem nicht entgegen. Durch die Abstandnahme von der Abgabenfestsetzung wird der gesetzliche Abgabenanspruch als solches nicht "vernichtet", sondern es wird lediglich - wegen Uneinbringlichkeit - auf seine Durchsetzung gegenüber der Beschwerdeführerin verzichtet (UFS 17.12.2008, RV/0816-L/03; BFG 06.06.2019, RV/1100623/2015). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen war daher durch die ökonomische Situation von einer Festsetzung der Abgaben [...] Abstand zu nehmen.“ (BFG 07.07.2025, RV/7101461/2025)*

*Hinsichtlich der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Schadensfälle hat die Gemeinde keine unmittelbare Handhabe. Die Ausbuchungen erfolgen im Haushaltsbuchführungssystem über eine eigene Transaktion, wobei offensichtlich nicht jeder Vorgang automatisch auf dem Konto 690000 abgebildet wird. Eine Anpassung oder Änderung dieses Ablaufs ist seitens der Nutzerinnen und Nutzer leider nicht möglich.*

## 7. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

Mit der vergleichenden Darstellung werden die wesentlichen Feststellungen über die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der Gemeinde Lang, der Gemeinde Edelsbach, der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und der Gemeinde Rosental wiedergegeben. Die Umsetzung wird mit einem grünen Häkchen für umgesetzt, mit einer grauen Welle für teilweise umgesetzt und mit einem roten X bei Nichtumsetzung veranschaulicht.

### 7.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

#### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

In den vier geprüften Gemeinden, der Gemeinde Lang, der Gemeinde Edelsbach, der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und der Gemeinde Rosental, lag mit Beginn der gegenständlichen Prüfung eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts vor. Die erstmalige Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in den steirischen Gemeinden war mit dem 1. April 2021 umzusetzen.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
Ersterlassung ADG	1. Juli 2024	12. Mai 2025	3. November 2023	13. Juli 2022
Geprüfte ADG-Version	2025/09/01	2025/05/12	2025/05/19	2025/05/27
Kenntnisnahme durch Bedienstete	☑	☒	☑	☑
ADG im Intranet für Bedienstete einsehbar	☑	☒	☑	☑

Quelle: Unterlagen bzw. ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz ist jedes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis mit der Gemeinde vor der Kundmachung der Gleichbehandlung Steiermark zur Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu übermitteln.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
Vorlage Gleichbehandlung Steiermark	☒	~	~	☒

Quelle: Unterlagen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

#### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Der Bürgermeister hat als anordnendes Organ der Haushaltsführung die Allgemeine Dienstverfügung betreffend die Anordnung zu erlassen und kann ein bestimmtes Anordnungsrecht an Bedienstete schriftlich übertragen. Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind durch den Vizebürgermeister anzuordnen.

Der Gemeindegassier besorgt die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) als ausführendes Organ der Haushaltsführung und hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Ermächtigung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungs-

verkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu berechtigen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sollen von verschiedenen Gemeindebediensteten erledigt werden. Auf die Vermeidung von Befangenheiten und Unvereinbarkeiten ist zu achten.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Schriftliche Ermächtigungen liegen vor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ADG entspricht den Ermächtigungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Unterlagen bzw. ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Anordnung von Zahlungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Zeichnung durch den Vizebürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Unterlagen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgt. Die Sicherung der Gemeindedaten ist zu gewährleisten.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Datenzugriff der Bediensteten ist abgesichert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Datensicherung ist sichergestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Haushaltsbuchführungssysteme bzw. ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zur Besorgung der Gemeindeaufgaben bedienen sich die Organe der Haushaltsführung und hierzu ermächtigte Bedienstete eines elektronischen Haushaltsbuchführungssystems. Die schriftlichen Ermächtigungen der betrauten Gemeindebediensteten bzw. die allgemeine Dienstverfügung hat mit den Rechten der Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem übereinzustimmen. Dem Bürgermeister ist ein Einsichtsrecht und dem Gemeindekassier eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen, zur Verwaltung von Benutzungsberechtigungen ist ein Superkeyuser einzurichten.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Rechte im Haushaltsbuchführungssystem	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bürgermeister hat ein Einsichtsrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeindekassier hat eine Leseberechtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Superkeyuser ist eingerichtet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Haushaltsbuchführungssysteme, Unterlagen bzw. ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Regelung über den Zahlungsverkehr

Eine Unterschriftsprobe der Zeichnungsberechtigten ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu erfassen. Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs sind eine Hauptzahlstelle sowie gegebenenfalls Nebenzahlstellen einzurichten. Die Kassensicherheit ist zu gewährleisten.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Unterschriftsprobe der Zeichnungsberechtigten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hauptzahlstelle ist eingerichtet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nebenzahlstelle(n) sind eingerichtet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kassensicherheit Zahlstelle(n)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

#### Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:

*Da die vergleichende Darstellung zur Kassensicherheit missinterpretiert werden kann, wird klargestellt, dass der festgestellte Mangel ausschließlich die Verwahrung der Tresorschlüssel durch nicht kassenführende Personen betrifft. Die Barmittel der Gemeinde Lang waren und sind stets sicher vor dem Zugriff Dritter geschützt.*

### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen

Die Aufbewahrung aller verbuchungsrelevanten Unterlagen der Gemeinde ist geordnet und sicher zu gewährleisten. Die elektronische und die physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind zweifach in Papierform getrennt voneinander aufzubewahren.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pölfing-Brunn	Rosental
Elektronische Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Physische Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Haushaltsbuchführungssysteme bzw. ADG der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 7.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Die vier geprüften Gemeinden erfüllten bei der Erstellung des Kanalbenützungsgebührenbescheides die bundesgesetzlichen Formalvorgaben. Jedoch entsprach nur der Bescheid der Gemeinde Lang auch den landesgesetzlichen Bestimmungen. Alle vier Gemeinden erfüllten die formellen Vorgaben für die Rechnungslegung.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
Formvorgaben Bescheid	☑	☒	☒	☒
Formvorgaben Rechnung	☑	☑	☑	☑

Quelle: Unterlagen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift

Die angeschlossene Tabelle zeigt den prozentuellen Anteil der elektronisch versendeten Gemeindepost im 1. Quartal 2025 sowie, ob eine ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachgewiesen werden konnte. Abschließend wird die SEPA-Lastschriftquote der jeweiligen Gemeinde im 1. Quartal 2025 ausgewiesen.

Gemeinde [in %]	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
elektronischen Zustellung	23,9	29,8	13,3	19,6
ausdrückliche Zustimmung	~	☑	☑	☒
SEPA-Lastschrift	39,9	28	43,8	43,2

Quelle: Ausführungen und Kontoblätter der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die elektronische Zustellung nahmen die Bürger der Gemeinde Edelsbach mit 29,8 % am häufigsten in Anspruch. Hingegen betrug die Häufigkeit in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn nur 13,3 %. Mit 23,9 % und 19,6 % lagen die Gemeinden Lang und Rosental dazwischen.

Die Gemeinde Edelsbach und die Marktgemeinde Pöfing-Brunn konnten für Zustellungen per E-Mail ausdrückliche Zustimmungserklärungen nachweisen, die Gemeinde Lang nur teilweise. Die Gemeinde Rosental legte keine Nachweise vor.

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn wies mit 43,8 % die höchste SEPA-Lastschriftquote auf, gefolgt von der Gemeinde Rosental mit 43,2 % und der Gemeinde Lang mit 39,9 %. Die Gemeinde Edelsbach zog 28 % der offenen Abgabeforderungen mit SEPA-Lastschrift ein.

### Aufrechnung

Nachfolgend wird veranschaulicht, dass die Gemeinde Edelsbach und die Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Möglichkeit der Aufrechnung im Prüfzeitraum für die Einhebung von öffentlichen Abgaben nutzten. Die Gemeinden Lang und Rosental nutzten die Möglichkeit nicht.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
Aufrechnung	✗	✓	✓	✗

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Zahlungserleichterungen

Die folgende Darstellung zeigt, ob die geprüften Gemeinden die gesetzlichen Vorgaben bzw. Verfahrensschritte bei der Bearbeitung von Zahlungserleichterungen umsetzen.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
in der ADG geregelt	✗	✗	✗	✗
schriftliches Ansuchen bzw. Niederschrift	~	✗	✓	~
Angaben <ul style="list-style-type: none"> <li>zur erheblichen Härte und</li> <li>weshalb die Einbringlichkeit durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet ist</li> </ul>	✗	✗	✓	✗
Beschluss	✓	✗	✓	✓
Bescheid	✓	✗	✓	~
Stundungszinsen	✓	✗	✓	✗

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Keine der Gemeinden erfüllte die Vorgabe der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung bzw. regelte Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung.

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn konnte für sämtliche Zahlungserleichterungen schriftliche Ansuchen samt Angaben zur erheblichen Härte und einer Erklärung nachweisen, weshalb die Einbringlichkeit durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet war. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes lagen ebenso wie die Erledigungen mittels Bescheides unter Vorschreibung von Stundungszinsen vor.

Nicht für jede angesuchte Zahlungserleichterung konnte die Gemeinde Lang ein schriftliches Ansuchen bzw. eine Niederschrift vorlegen. In den Unterlagen der Gemeinde fanden sich keine Angaben zur erheblichen Härte und zur Einbringlichkeit. Die Gemeindevorstandsbeschlüsse lagen vor. Die Ansuchen erledigte die Gemeinde mit Bescheid und verrechnete Stundungszinsen.

Die Gemeinde Rosental konnte für jede Zahlungserleichterung einen Beschluss des Gemeindevorstandes nachweisen. Die Mängel bei der Bearbeitung von Zahlungserleichterungen bestanden darin, dass nur teilweise schriftliche Ansuchen bzw. Niederschriften vorgelegen waren und sich in den Unterlagen der Gemeinde keine Angaben zur erheblichen Härte und zur Einbringlichkeit gefunden hatten. Weiters erledigte die Gemeinde die Ansuchen nicht in allen Fällen mit Bescheid und schrieb keine Stundungszinsen vor.

Die Gemeinde Edelsbach konnte keine Nachweise für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben vorlegen.

### Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben

Die Zusammenstellung der wesentlichsten Erkenntnisse aus dem Prüfgebiet des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens bei öffentlichen Abgaben erfolgt in drei Abschnitten. Zu Beginn werden die Gemeinden hinsichtlich ihres Verfahrensablaufes sowie hinsichtlich ihrer Überwachungs- und Berichtspflicht im Mahnwesen verglichen. Es folgt die graphische Darstellung der Anzahl an durchgeführten Mahnläufen und abschließend die vergleichende Berichterstattung über die Aufgabenwahrnehmung als Vollstreckungsbehörde.

### Verfahrensablauf, Überwachungs- und Berichtspflicht im Mahnwesen

Anhand der nachfolgenden Tabelle werden die Umsetzung der wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen, die für ein verwaltungsökonomisches und zeiteffizientes Einhebungsverfahren bedeutend sind, sowie die Umsetzung der Überwachungs- und Berichtspflicht der Hauptzahlstelle veranschaulicht.

Gemeinde	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
kein Versenden von Zahlungserinnerungen, weil in BAO* nicht vorgesehen	☑	☒	☑	☑
Mahnung (Mahnklausel, Mahnfrist), wie in der BAO vorgesehen	☑	☒	~	☑
keine weitere Mahnung, weil in der BAO nicht vorgesehen	☒	☒	☒	☒
Hauptzahlstelle überwacht, wie in der BAO vorgesehen	☑	☑	☑	☒
Berichtspflicht, wie in der BAO vorgesehen	~	☒	☑	☒

Quelle: Angaben und Unterlagen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*BAO: Bundesabgabenordnung

Die Gemeinde Lang verzichtete – gesetzeskonform – auf das Versenden von Zahlungserinnerungen und versendete zeitnah nach Forderungsfälligkeit Mahnungen. Jedoch führte die Gemeinde – ohne gesetzliche Notwendigkeit – einen zweiten Mahnlauf durch, wodurch sich der Einhebungsprozess unnötigerweise verlängerte. Dies könnte wiederum zu einer Risikoerhöhung eines Forderungsausfalles führen. Die Hauptzahlstelle der Gemeinde kam ihrer Überwachungsverpflichtung über die Erfüllung der Abgabeforderungen nach. Die Berichtspflicht war insofern nur teilweise erfüllt, als die Hauptzahlstelle nur den anordnungsbefugten Bürgermeister, nicht jedoch die Gemeindegassierin unverzüglich über die Außenstände informierte.

Die Gemeinde Edelsbach erfüllte einen der dargestellten Prüfbereiche, indem die Hauptzahlstelle ihre Überwachungstätigkeit glaubhaft machte. Die Kritikpunkte waren, dass die Gemeinde kein Mahnverfahren entsprechend der Bundesabgabenordnung führte. Zahlungserinnerungen ergingen anstatt Mahnungen. Einmal jährlich versandte die Gemeinde an vereinzelte Bürger, jedoch nicht an sämtliche Abgabenschuldner Schriftstücke, die darauf

hinwiesen, dass der Prüfungsausschuss eine Mahnung vorgeschlagen hatte. Die Kategorie „*keine weitere Mahnung*“ wurde insofern als nicht erfüllt bewertet, als von der Gemeinde ein Schriftstück mit der Aufschrift „*letzte Mahnung*“ vorgelegt wurde. Weiters entsprach die jährliche Berichterstattung nicht der gesetzlichen Vorgabe der Unverzüglichkeit.

Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn stellte aufgrund der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes das Versenden von Zahlungserleichterungen ein. Die Mahnungen entsprachen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben, jedoch sollte bei der Festlegung der Fälligkeitstermine eine realistische Zustelldauer berücksichtigt werden, um den Einhebungsprozess nicht zu verlängern. Der zweite Mahnlauf, für den keine gesetzliche Notwendigkeit besteht, verlängert den Einhebungsprozess, wodurch sich auch das Risiko eines Forderungsausfalles erhöhen könnte. Aufgrund der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes kommt die Marktgemeinde inzwischen sowohl der Überwachungs- als auch der Berichtspflicht der Hauptzahlstelle nach.

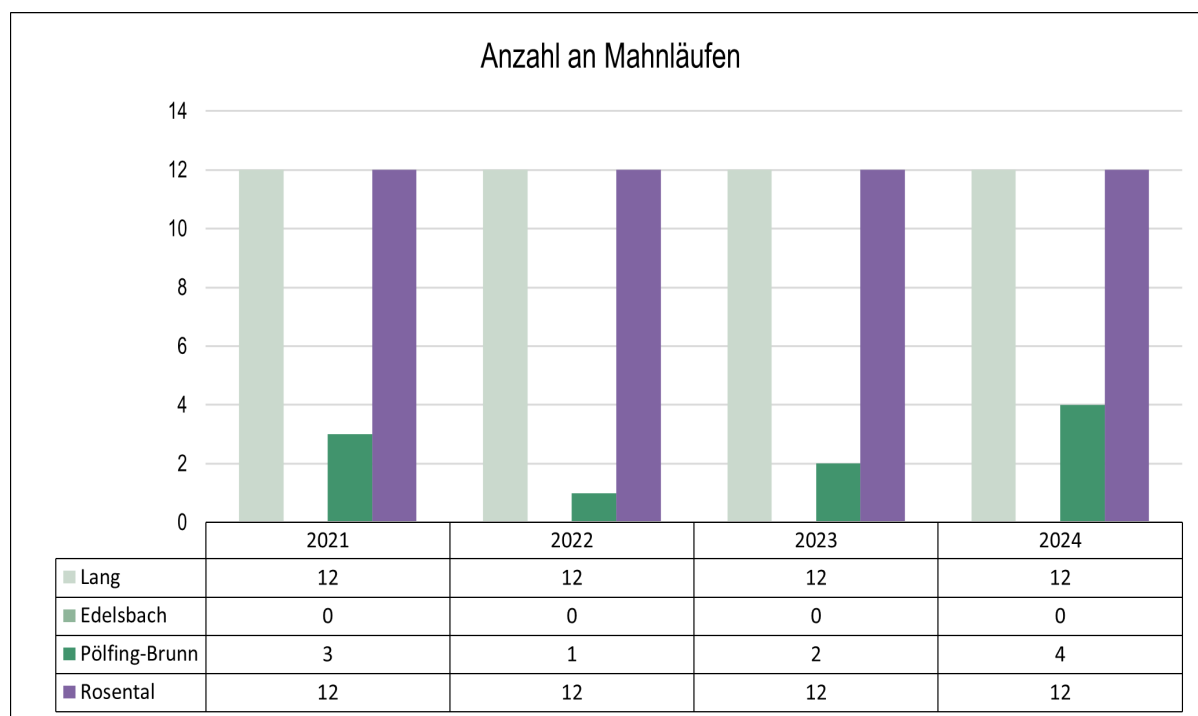
Die Gemeinde Rosental verzichtete auf das Versenden von Zahlungserinnerungen und versandte rechtskonforme Mahnungen. Auch diese Gemeinde führte einen zweiten Mahnlauf ohne gesetzliche Notwendigkeit durch. Der Überwachungs- und auch der Berichtspflicht der Hauptzahlstelle kam die Gemeinde nicht nach.

### **Mahnläufe**

Aus Sicht des Landesrechnungshofes führen Mahnläufe, die über sämtliche offene (öffentliche) Abgaben und die in zeitlicher Nähe zum Fälligkeitszeitpunkt durchgeführt werden, nicht nur zu einer erhöhten Liquidität, sondern senken auch das Risiko für Forderungsausfälle und führen zu einer Gleichbehandlung aller Abgabenschuldner. Eine ungewollte Begünstigung (z. B. Zinslauf, Mahnspesen, Säumniszuschlag) der säumigen Abgabenschuldner kann dadurch vermieden werden.

Entsprechend der Bundesabgabenordnung iVm der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung ist bei nicht fristgerechter Erfüllung offener Forderungen eine umgehende Mahnung vorzunehmen, soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl an durchgeführten Mahnläufen je Gemeinde. Sowohl die Gemeinde Lang als auch die Gemeinde Rosental führten monatliche Mahnläufe durch. Die Marktgemeinde Pöfing-Brunn steigerte sich bis 2024 auf vier Mahnläufe, hingegen konnte die Gemeinde Edelsbach keine Mahnläufe im eigentlichen Sinne nachweisen.



Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Gemeinde als Vollstreckungsbehörde für öffentliche Abgaben

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt es dem Bürgermeister, fällige Gemeindeabgaben einzufordern und einzubringen.

Die folgende Tabelle zeigt, dass sowohl die Gemeinde Lang als auch die Marktgemeinde Pöfing-Brunn aufgrund der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes davon abgingen, ein Inkassounternehmen zu beauftragen und damit begannen, Exekutionsanträge bei Gericht einzubringen. Die Gemeinde Rosental hingegen legte keine Unterlagen vor, die eine gesetzeskonforme Vorgehensweise bei der Einbringung von öffentlichen Abgaben belegen würde. Die Gemeinde Edelsbach führte im Prüfzeitraum keine Einbringungsverfahren durch.

Gemeinde als Vollstreckungsbehörde für öffentliche Abgaben	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
von 2021 bis zur Prüfanündigung des Landesrechnungshofes	✘	-	✘	✘
Änderung aufgrund der Prüftätigkeit	✔	-	✔	-

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Verjährung und Abschreibungen

Die nachfolgende Gegenüberstellung der beschlossenen Abschreibungen je Gemeinde legt dar, dass die höchsten Abschreibungen in der Gemeinde Rosental in Höhe von € 85.157 (beschlossen) bzw. € 58.697 (bisher ausgebucht) erfolgten und (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 ein Fälligkeitsdatum vor dem 31. Dezember 2020 auswiesen und diese offenen (öffentlichen) Abgaben laut Angabe der Gemeinde bereits verjährt sind bzw. zu verjähren drohen. Die Abschreibungen verbuchte die Gemeinde in den Rechnungsabschlüssen nicht entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-

verordnung 2015. Der Rahmen des Kontokorrentkredits beträgt € 987.983, und die Gemeinde erhielt Zahlungen in Höhe von € 100.000 für das Haushaltsgleichgewicht sowie Zuschüsse für Liquiditätseingänge in Höhe von € 224.400.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Pöfing-Brunn beschloss Abschreibungen in Höhe von € 28.231. Die Offene-Posten-Liste wies (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 1.313 aus, deren Fälligkeitsdatum vor dem 31. Dezember 2020 lag. Die Gemeinde konnte für diese offenen (öffentlichen) Abgaben Ratenzahlungsvereinbarungen oder andere Einbringungsmaßnahmen nachweisen, weshalb keine Hinweise auf drohende Verjährungen hinsichtlich öffentlicher Abgaben vorlagen. Die Abschreibungen verbuchte die Marktgemeinde in den Rechnungsabschlüssen nicht entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Der Rahmen des Kontokorrentkredits betrug € 934.000. Die Gemeinde erhielt seitens des Landes Steiermark Zuschüsse für Liquiditätseingänge in Höhe von € 985.000 sowie Zahlungen für die Haushaltsabgang in Höhe von € 577.900.

Die Gemeinde Lang schrieb (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 23.404 ab und hatte offene Abgabensforderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem 31. Dezember 2020 in Höhe von € 5.614 in der Offenen-Posten-Liste ausgewiesen. Hinsichtlich der angeführten offenen Abgaben führte die Gemeinde entweder Insolvenzverfahren oder schloss mit den Abgabenschuldnern Ratenzahlungsvereinbarungen. Hinweise auf drohende Verjährungen lagen nicht vor. Die Abschreibungen verbuchte die Gemeinde in den Rechnungsabschlüssen nicht entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Der Rahmen des Kontokorrentkredits betrug € 645.000. Zuschüsse für Liquiditätseingänge erfolgten nicht.

Die Gemeinde Edelsbach nahm keine Abschreibungen im Prüfzeitraum vor. Mit einem Fälligkeitsdatum vor dem 31. Dezember 2020 wies die Gemeinde offene Abgabensforderungen in Höhe von € 79 aus. Eine mögliche Verjährung lag nicht vor, zumal die Rückstände halbjährlich mit vorgeschrieben wurden. Die Gemeinde nahm keine Abschreibungen vor, wodurch keine Abschreibungen im Rechnungsabschluss auszuweisen waren. Von Jänner bis März 2025 nahm die Gemeinde einen Kontokorrentkredit in Höhe von € 200.000 auf und stornierte ihn mangels Bedarfes. Zuschüsse für Liquiditätseingänge erhielt die Gemeinde nicht.

Keine der Gemeinden erfasste ihre Abschreibungen vollständig in den Rechnungsabschlüssen entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Verjährungen und Abschreibungen der Gemeinde [in €]	Lang	Edelsbach	Pöfing-Brunn	Rosental
beschlossene Abschreibungen	23.404	0	28.231	85.157
offene (öffentliche) Abgaben mit einem Fälligkeitsdatum vor dem 31. Dezember 2020	5.614	79	1.313	41.597
drohende Verjährungen	keine	keine	keine	41.597
korrekte Darstellung der Abschreibungen als Schadensfälle im Rechnungsabschluss laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	☒	hinfällig	☒	☒
Kontokorrentkredit	645.000	Für drei Monate in Höhe von 200.000	934.000	987.983
Zahlungen zur Aufrechterhaltung der Liquidität	keine	keine	985.000	224.400
Zahlungen für den Haushaltsabgang	keine	keine	577.900	100.000

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### **Anmerkung des Landesrechnungshofes zur folgenden Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

Der Landesrechnungshof merkt an, dass der nachfolgende Teil der Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang ab dem dritten Absatz keinen Konnex zum gegenständlichen Prüfbericht hat.

### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Lang:**

*Abschließend wird festgehalten, dass die im Berichtsteil „vergleichende Darstellung“ gewählten Formulierungen in der vergleichenden Darstellung eine negative Konnotation aufweisen. Die Gemeinde verweist diesbezüglich auf die getätigten Stellungnahmen zu den Seiten 27–46.*

*Abschließend bringt die Gemeinde Lang ihre ausdrückliche Anerkennung für die Arbeit des Landesrechnungshofs zum Ausdruck.*

*Die derzeitigen finanziellen Schwierigkeiten in den Gemeinden resultieren jedoch nicht aus Mängeln im Abgabenhaushalt, bei uns 0,05 % des Volumens, sondern in den erheblich gestiegenen steirischen Landesumlagen. Diese werden den Gemeinden vorweg abgezogen und führen, wie zB im September dazu, dass keine Bundesmitteln aus dem FAG in den Gemeinden ankommen, sondern sogar aus dem Gemeindehaushalt an das Land Zahlungen getätigt werden müssen. Innerhalb von 3 Jahren sind diese Kosten für die Gemeinde Lang von € 435.000,00 auf € 700.000,00 gestiegen!*

*(Anhang Bild 3: Ertragsanteile 09-2025)*

*Obwohl rechtlich auch das Land den gesetzlichen Maßgaben der VRV 2015 unterliegt, überschreitet die Abteilung für den Verantwortungsbereich des steirischen Sozial- und*

*Pflegegesetzes die Voranschlagspositionen maßgeblich. Außerdem ist die Abrechnung intransparent und obwohl die Gemeinden zu 40 % diese Kosten tragen müssen, nicht nachvollziehbar. Daher wird angeregt einen Prüfungsschwerpunkt auf die Abrechnung und Budgetierung nach dem steirischen Sozial- und Pflegegesetzes auf Landesebene durchzuführen.*

Bild 3: Ertragsanteile 09-2025

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land  
Steiermark

Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**Gemeinde  
Lang  
Lang 6  
8403 Lang**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**Bearbeiter: Mag. Bianca Temel  
Tel.: 0316/877-5563  
Fax: 0316/877-4283  
E-Mail: [gemeindeaufsicht@stmk.gv.at](mailto:gemeindeaufsicht@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/sbteilung7](http://www.verwaltung.steiermark.at/sbteilung7)Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-1938/2025-434

Graz am: 18.09.2025

Ggst.: Mitteilung Vorschuss Ertragsanteile September 2025

<i>Ertragsanteile gemäß § 13 FAG 2024</i>	<i>Voranschlagsstelle</i>	<i>Betrag</i>
Anteil je Einwohner gem. Abs. 6 und 7		0,00
Anteil je Nächtigung gem. Abs. 8		0,00
Anteil nach dem abgest. Bevölkerungsschlüssel		87.481,36
Aufstockung bzw. Finanzierung gem. Abs. 9		0,00
<b>Summe der Ertragsanteile</b>	<b>925/8591</b>	<b>87.481,36</b>
<b>Einbehalten</b>		
Landesumlage	930/75112	8.656,19
Pensionsbeitrag Bürgermeister	080/7602	0,00
Sonstige DG-Beiträge (Ruhebezugsleistungsgesetz)	.../5821	4.130,44
Beitrag Gemeindebund	060/7261	728,19
Endabrechnung Sozialhilfeverbände 2023	419/75111	0,00
Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	40.444,11
Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	141,93
Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG	419/75115	1.331,78
Rückforderung 2024 gem. § 4 Abs 6 StSPLFG	419/75115	0,00
Tagesbetreuungsumlage § 3 Abs 4 Z 1 StSPLFG	419/75114	0,00
Schulassistentenzumlage § 4 Abs 3 S 5 StSPLFG	419/75115	0,00
Schlussrechnung 2024 § 2 Abs 5 StSPLFG	419/75113	31.589,09
Schlussrechnung 2024 § 3 Abs 6 StSPLFG	419/75114	104,42-
Schlussrechnung 2024 § 3 Abs 4 Z 1 StSPLFG	419/75114	0,00
Schlussrechnung 2024 § 4 Abs 5 StSPLFG	419/75115	998,58
Schlussrechnung 2024 § 4 Abs 3 S 5 StSPLFG	419/75115	0,00
Schlussrechnung 2024 Kostenersätze § 8 StSPLFG	419/75116	434,53-
<b>Summe Einbehalte</b>		<b>87.481,36</b>
<b>Anweisungsbetrag</b>		<b>0,00</b>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter  
Hofrat Mag. Wolfgang WLATTNIG

8011 Graz-Burg • Hofgasse 13 / III. Stock  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Int. s://datenschutz.stmk.gv.at • UID ATU37001007 • IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 5. November 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach,
- die Gemeinde Lang,
- die Marktgemeinde Pölfing-Brunn und
- die Gemeinde Rosental an der Kainach.

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der Gemeinde Lang, in der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach, in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und in der Gemeinde Rosental an der Kainach.

Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024. Aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark im März 2025 bzw. der darauffolgenden konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in den geprüften Gemeinden kam es teilweise zu personellen Veränderungen betreffend die Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers. Daher wurde der Prüfzeitraum über den Zeitraum der Gemeinderatswahlen hinaus ausgedehnt.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der geprüften Gemeinden hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. teilweise schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

## GEMEINDE LANG

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 3.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang im Juli 2024 mehr als drei Jahre vergingen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Stellenausschreibungen der Gemeinde Lang der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorzulegen sind.
  - **Empfehlung 1:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Einhaltung der rechtlichen Normen betreffend die Gleichbehandlung Steiermark bei Stellenausschreibungen sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit der Erlassung der zweiten Änderung in der Gemeinde Lang eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten aufliegt. Die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Gemeinde Lang für alle Bediensteten einsehbar.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen zwar vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist, der angegebene Verwahrungsort jedoch nicht dem tatsächlichen Aufbewahrungsort entsprach.
  - **Empfehlung 2:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Angabe des Verwahrungsortes in der Allgemeinen Dienstverfügung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung im Mai 2025 zum Prüfzeitpunkt des Landesrechnungshofes noch vor deren Finalisierung beschlossen wurde.
  - **Empfehlung 3:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin der Gemeinde Lang, jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erst nach Fertigstellung aller Beilagen zu erlassen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Juli 2024 erfolgte. Mit Mai 2025 fand die erste Änderung bzw. mit September 2025 die zweite Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang statt.

Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 3.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Lang hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragung werden in der Gemeinde Lang vorgenommen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kontrolle der Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters, gezeichnet durch den Vizebürgermeister, im Prüfzeitraum ordnungsgemäß vorlagen.

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 3.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Lang durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Benutzungsrechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung, basierend auf den schriftlichen Ermächtigungen, den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister verfügt über Einsichtsrechte im Haushaltsbuchführungssystem bzw. übertrug der Gemeindegassiererin schriftlich eine Leseberechtigung als Userin im Haushaltsbuchführungssystem.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers in der Gemeinde Lang gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Lang sowohl intern mittels gemeindeeigenem Server als auch extern über den EDV-Anbieter durchgeführt wird.

Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 3.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Lang unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Lang mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zahlstellen der Gemeinde Lang den gemeinderechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Kassensicherheit fest, dass der Zugang zu den Schlüsseln des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle und einer Nebenzahlstelle in der Gemeinde Lang nicht auf die ausführenden Organe der jeweiligen Zahlstellen beschränkt ist. Im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ sind nicht für alle Nebenzahlstellen der Gemeinde Lang Schlüssel/Zifferkombinationen angegeben.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, die Obhut für die Verwahrung der Schlüssel des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle und einer Nebenzahlstelle den jeweiligen ausführenden Organen der Zahlstelle zu überantworten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs der Hauptzahlstelle im Gemeindeamt der Gemeinde Lang durch Aushang rechtskonform veröffentlicht waren.

Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 3.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang geregelt und umgesetzt ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letzte Teilinventur in der Gemeinde Lang Ende 2021 durchgeführt wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Lang enthalten sind. In der Gemeinde Lang werden gemäß der Allgemeinen Dienstverfügung derzeit keine Handverlage geführt.

Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - die Kanalbenützungsgebührenbescheide den bundes- und landesgesetzlichen Formvorgaben entsprechen und
  - die Gemeinde die Hundeabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundeabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundeabgabenordnung der Gemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April festsetzte und vorschrieb.

➤ **Empfehlung 5:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **die Fälligkeit im Hundeabgabebescheid entsprechend dem gesetzlichen Fälligkeitstermin mit 15. April festzusetzen und einzuheben sowie**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit, z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen, über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 3.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - die Gemeinde die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigte und 23,9 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen,
  - ausdrückliche Zustimmungsnachweise von Bürgern für telefonisch angeforderte Datenübermittlungen per E-Mail nicht vorlagen und
  - die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 39,9 % betrug.
- **Empfehlung 6:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**
  - **bei telefonischen Ersuchen um Datenübermittlung per E-Mail zumindest einen Aktenvermerk anzulegen, um die ausdrückliche Zustimmung des Bürgers nachweisen zu können (bestenfalls wird eine unterschriebene Zustimmungserklärung unter Angabe der Zustelladresse eingeholt) und**
  - **die Bürger weiterhin über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

Aufrechnung [Kapitel 3.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde vor Auszahlung von Förderungen keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Förderempfänger vornahm.
- **Empfehlung 7:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang, vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vorzunehmen, um die Möglichkeit der Aufrechnung für die Einhebung öffentlicher Abgaben nutzen zu können.**

Zahlungserleichterungen [Kapitel 3.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - die Gemeinde Ratenzahlungen und Stundungszinsen mit Bescheid festsetzte,
  - die Gemeinde mehrheitlich keine schriftlichen Ansuchen bzw. Niederschriften über mündlich gestellte Ansuchen verlangte, obwohl die Bundesabgabenordnung dies vorsieht,
  - die Gemeinde keine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen vornahm.
- **Empfehlung 8:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**
  - **schriftliche Ansuchen zu verlangen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen zu überprüfen und**
  - **erneut das Gespräch mit einer permanent säumigen Abgabenschuldnerin zu suchen, um auf einen Tilgungsplan mit Zahlung hinzuwirken.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - in der Gemeinde ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist und die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorgeschrieben werden,

- die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne Bestimmungen der Bundesabgabenordnung verwies, ohne detaillierte Regelungen zum Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,
- die Androhung des Rückstandsausweises einen zweiten Mahnlauf darstellte, der gesetzlich nicht vorgesehen ist,
- die Hauptzahlstelle keine unverzügliche Berichterstattung über erfolglose Mahnungen an die Gemeindegassierin vornahm,
- auch der Gemeindevorstand über weitere Einbringungsmaßnahmen entschied, obwohl dies zu den Aufgaben des Bürgermeisters zählte und es dadurch zu einer nicht notwendigen zeitlichen Verlängerung des Einhebungsverfahrens kam und
- die Gemeinde seit Juni 2025 wiederum Vollstreckungsverfahren für öffentliche Abgaben bei Gericht einbringt.

➤ **Empfehlung 9:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **in der Allgemeinen Dienstverfügung den Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen und**
- **die Berichterstattung zeitnah nach Ablauf der Mahnfrist sowohl an den Bürgermeister als auch an die Gemeindegassierin nachweislich durchzuführen.**

Verjährung [Kapitel 3.2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde keine Hinweise auf drohende Verjährung vorliegen.

Abschreibungen [Kapitel 3.2.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Offene-Posten-Liste fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 80.239 auswies,
  - die Gemeinde einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 645.000 aufnahm,
  - der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 23.404 beschloss,
  - die Gemeinde keine Zahlungen für Liquiditätsengpässe benötigte sowie
  - die Gemeinde bei Nebengebühren nicht sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte, bevor sie Abschreibungen vornahm.

➤ **Empfehlung 10:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,**

- **ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen als Schadensfälle am Konto 690 vorzunehmen.**

## GEMEINDE EDELSBACH BEI FELDBACH

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 4.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis zur Ankündigung seiner Prüfung am 29. April 2025 in der Gemeinde Edelsbach keine Allgemeine Dienstverfügung vorhanden war. Eine Allgemeine Dienstverfügung liegt mit 12. Mai 2025 vor. Eine der Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung stammt von einer Nachbargemeinde und trägt deren Namen sowie deren Versionsnummer.

➤ **Empfehlung 11:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeit und der gebotenen Sorgfaltspflicht auf die inhaltliche Richtigkeit vor Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung zu achten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach im Mai 2025 mehr als vier Jahre vergingen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte. Die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung elektronisch, etwa über das Intranet, einzusehen, ist nicht gegeben.

➤ **Empfehlung 12:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach, die Allgemeine Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Gemeindebediensteten umgehend, nachweislich schriftlich mit Datum und Unterschrift, zur Kenntnis zu bringen und dies derselben beizulegen. Die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung ist den Gemeindebediensteten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, z. B. im Intranet.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Organigramm der Gemeinde Edelsbach sowohl die Finanzverwaltung als auch die Amtsleitung in Personalunion wahrgenommen wird.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Stellenausschreibungen der Gemeinde Edelsbach nur teilweise der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurden.

➤ **Empfehlung 13:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, zukünftig jede Stellenausschreibung zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Personalstand mit zwei Bediensteten in der zentralen Verwaltung – beide verfügen über ein verringertes Beschäftigungsausmaß – äußerst knapp bemessen ist.
  - **Empfehlung 14:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Beschäftigtenzahl in der zentralen Verwaltung mittelfristig zu erhöhen.**
  - **Empfehlung 15:**  
**Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeinde Edelsbach, aufgrund der Vielzahl an den in den nachfolgenden Kapiteln festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**

#### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 4.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach eine schriftliche Ermächtigung aus dem Jahr 1995 aufliegt, die beide Bedienstete in der zentralen Verwaltung umfasst. Die Gemeinde Edelsbach verabsäumte es, mit der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung gleichgerichtete schriftliche Ermächtigungen zu erlassen. Die Betrauung der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, ergibt sich in der Gemeinde Edelsbach aus der Allgemeinen Dienstverfügung.
  - **Empfehlung 16:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, alle mit der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten umgehend mittels schriftlicher Ermächtigungen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich zu legitimieren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen, in der Beschreibung eines Gebarungsablaufes für den Rechnungs- und Zahlungsverlauf in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung fehlen. Diese Gemeindeaufgaben werden in der Gemeinde Edelsbach nicht wahrgenommen.
  - **Empfehlung 17:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung sowie der Beauftragung und dem Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeine Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stichprobenhafte Kontrolle von Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum – bis auf das Jahr 2023 – durch den Vizebürgermeister gezeichnet sind.

- **Empfehlung 18:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Bezüge des Bürgermeisters durchgehend durch den Vizebürgermeister anordnen und zeichnen zu lassen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Edelsbach die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.

➤ **Empfehlung 19:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, automatisierte Prozesse im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach gemäß dem aktuellen Stand der Technik in elektronischer Form anzudenken, um den Arbeitsaufwand – gerade wegen der geringen Zahl an Bediensteten in der zentralen Verwaltung – möglichst zu minimieren.**

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 4.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen fest, dass beiden Teilzeitbediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung Administratorrechte im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Edelsbach zugeordnet sind.
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall – dies entspricht den Administratorrechten in der Gemeinde Edelsbach – vom selben Bediensteten wahrgenommen werden dürfen, wenn in der zentralen Verwaltung nicht mehr als zwei Bedienstete beschäftigt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister selbst über keine Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung im Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. dem Gemeindegeldkassier keine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung schriftlich übertrug.
  - **Empfehlung 20:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegeldkassier, gesetzeskonform zur Ermöglichung von Kontrollmöglichkeiten ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach nicht ausgewiesen bzw. nicht eingerichtet ist.
  - **Empfehlung 21:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegeldkassier, einen Bediensteten mit der Funktion des Superkeyusers mittels schriftlicher Ermächtigung zu betrauen. Die Funktion des Superkeyusers ist in der Allgemeinen Dienstverfügung niederzuschreiben und im Haushaltsbuchführungssystem einzurichten.**

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Edelsbach über den EDV-Anbieter erfolgt.

#### Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 4.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Edelsbach unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Edelsbach mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach keine schriftlichen Ermächtigungen aufliegen, die Bedienstete zu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstellen ermächtigen.

#### ➤ **Empfehlung 22:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, gesetzeskonform die Gemeindebediensteten der Nebenzahlstellen mittels schriftlicher Ermächtigungen zu betrauen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Gemeinde Edelsbach die Bargeldausstattung beider Nebenzahlstellen fehlt. Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle wurden von den Zahlstellenverantwortlichen weder abgeschlossen noch unterschrieben.

#### ➤ **Empfehlung 23:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ zu überarbeiten. Die Bargeldausstattung beider Nebenzahlstellen ist in dieser Beilage festzuhalten. Die monatlichen Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle sind von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, zu dokumentieren und zu fertigen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Übernahmedaten der Schlüssel und die Schlüsselnummern aller Zahlstellen in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach fehlen. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel jeder Zahlstelle obliegt nicht den jeweiligen hierzu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.

#### ➤ **Empfehlung 24:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, das Verzeichnis der Kassenbehälter gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen auszugestalten. Die Schlüsselnummern und das Datum der Übernahme ist in der Beilage für alle Zahlstellen festzuhalten. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel obliegt nur den jeweils zuständigen Organen des Zahlungsverkehrs der jeweiligen Zahlstelle.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Gemeindeamt der Gemeinde Edelsbach rechtskonform veröffentlicht sind.

#### Regelungen über die Buchführung [Kapitel 4.1.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach keine schriftlichen Ermächtigungen für Gemeindebedienstete aufliegen, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalten.
  - **Empfehlung 25:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Gemeinde Edelsbach, schriftliche Ermächtigungen für Gemeindebedienstete, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalten, zu erlassen.**

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 4.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Edelsbach im Prüfzeitraum keine Inventur durchgeführt wurde.
  - **Empfehlung 26:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach in Eigenregie und unter Zuhilfenahme gemeindefremder Allgemeiner Dienstverfügungen erfolgte.
  - **Empfehlung 27:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, aufgrund der Vielzahl an festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Edelsbach nicht aufliegen und die Aufbewahrungsart von dauernden Gemeindeunterlagen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht gesetzeskonform geregelt ist.
  - **Empfehlung 28:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform sicherzustellen. Diese sind, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, geordnet und sicher aufzubewahren. Die beiden Aufbewahrungsorte sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Edelsbach enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt bzw. sind sonstige elektronische Entrichtungsformen vorhanden.

Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
- Kanalbenutzungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte sowie
  - (öffentliche) Abgaben nur halbjährlich einhob und dies nicht den Fälligkeitsterminen abgabenrechtlicher Bestimmungen entspricht bzw. entsprach.
- **Empfehlung 29:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde,**
- **soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen,**
  - **öffentliche Abgaben entsprechend den rechtlichen Fälligkeitsterminen vorzuschreiben und**
  - **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, wie etwa die Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 4.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Gemeinde die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte sowie
  - bereits die gesamte Gemeindepост automatisiert abfertigte und 29,8 % der halbjährlichen Rechnungen im 1. Quartal 2025 elektronisch zustellte und dass
  - die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 28 % betrug und die Bürger einmal jährlich ein Formular zur Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats erhielten.
- **Empfehlung 30:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die Bürger weiterhin über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

Aufrechnung [Kapitel 4.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
- die Möglichkeit der Aufrechnung zur Einhebung öffentlicher Abgaben teilweise nutzte,
  - keine schriftlichen Erledigungen für die erfolgten Aufrechnungen vorlegen konnte,
  - Aufrechnungen nicht mit den ältesten offenen öffentlichen Abgaben vollzog und
  - vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten, z. B. bei Förderungen, keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm.
- **Empfehlung 31:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**
- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen,**
  - **eine schriftliche Erledigung, bestenfalls mit Bescheid, vorzunehmen und**
  - **bei Aufrechnungen mit den ältesten öffentlichen Abgaben zu beginnen.**

Zahlungserleichterung [Kapitel 4.2.4]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde in der Allgemeinen Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen entgegen den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung nicht regelte und
- Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aus 2015 bis dato nicht umsetzte,
- Ratenzahlungen aus dem Haushaltsbuchführungssystem ersichtlich waren, ohne dass die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben beachtete; insbesondere
  - keine entsprechenden Ansuchen vorlagen,
  - keine Überprüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfolgte,
  - die mündlich gestellten Ansuchen dem Gemeindevorstand nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden,
  - die Ansuchen nicht bescheidmäßig erledigt und keine Stundungszinsen festgesetzt wurden,
- der Gemeindevorstand keine monatlichen Sitzungen im Prüfzeitraum vornahm und ein einstimmiger Beschluss, um von monatlichen Sitzungen abweichen zu können, bis 2. Juni 2025 nicht vorlag und die Geschäftsführung den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach sowie
- die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes nicht der Gemeindeordnung entsprachen.

➤ **Empfehlung 32:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**

- **bei Änderung der Allgemeine Dienstverfügung konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,**
- **Ansuchen um Zahlungserleichterung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (schriftliche Ansuchen, Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Beschlussfassung des zuständigen Organs, Erledigung mit Bescheid samt Festsetzung von Stundungszinsen) zu bearbeiten und**
- **Verhandlungsschriften entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung abzufassen.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.5]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne gesetzliche Bestimmungen verwies, ohne detaillierte Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,
- die Gemeinde Aufforderungen der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2015 bisher nicht nachkam und
- kein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führte,
- die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen unverzüglichen Berichtspflicht nicht nachkam,
- der Prüfungsausschuss ohne gesetzliche Zuständigkeit einmal jährlich über die Ausstellung von Mahnungen und Exekutionsandrohungen entschied und

- der Prüfungsausschuss nur einem Teil seiner gesetzlichen Aufgaben nachkam, indem er z. B. in den Jahren 2021 und 2022 keine vierteljährlichen Prüfungen vornahm und kein Nachweis für eine jährlich gesonderte Sitzung zur Überprüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag vorgelegt werden konnte.
- **Empfehlung 33:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach,**
- **bei Änderung der Allgemeine Dienstverfügung insbesondere die Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen,**
  - **ein zu den Fälligkeitsterminen zeitnahes Mahn- und Vollstreckungsverfahren hinsichtlich sämtlicher Abgabenschuldner samt Festsetzung von Nebengebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen,**
  - **den Berichtspflichten der Hauptzahlstelle und**
  - **den gesetzlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses nachzukommen.**

#### Verjährung [Kapitel 4.2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- in der Gemeinde keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen sowie
  - das Haushaltsbuchführungssystem fünf Abgabepflichtige mit gesetzten Mahnsperren ohne Befristung ausweist und dadurch das Verjährungsrisiko steigen könnte.
- **Empfehlung 34:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

#### Abschreibungen [Kapitel 4.2.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Gemeinde Edelsbach erstmals für 2025 einen Kontokorrentkredit beschloss und diesen nach drei Monaten mangels Bedarfes wieder stornierte,
  - keine Zahlungen für Liquiditätsengpässe benötigte und
  - keine Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem vornahm sowie
  - die Offene-Posten-Liste fällige Abgaben in Höhe von € 80.166 auswies.
- **Empfehlung 35:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach, zusätzlich zu ihrem überwiegend auf persönlichen Gesprächen basierenden Mahnverfahren ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.**

## MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 5.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung im November 2023 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mehr als zweieinhalb Jahre vergingen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölfing-Brunn nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2025 eine personelle Änderung in der Person des Vizebürgermeisters ergab. Die diesbezügliche Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die auch aufgrund von Personalwechseln erfolgte, war mit 19. Mai 2025 abgeschlossen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Stellenausschreibung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn im Prüfzeitraum der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurde.
  - **Empfehlung 36:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, zukünftig jede Stellenausschreibung vor der Kundmachung einer Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn in einem Änderungsprotokoll festgehalten sind. Die nachweisliche Kenntnisnahme mit Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung vervollständigt. Die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Marktgemeinde Pölfing-Brunn für alle Bediensteten einsehbar.
  - **Empfehlung 37:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich, mit Datum und eigenhändiger Unterschrift, zur Kenntnis zu bringen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, das Änderungsprotokoll und die nachweisliche Kenntnisnahme durch die Bediensteten jeweils getrennt voneinander in einer eigenen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu führen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Der Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung ist in derselben zu ergänzen.

➤ **Empfehlung 38:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung in derselben festzuschreiben.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Datum der Ersterlassung mit November 2023 nicht mit der Versionsnummer der Allgemeinen Dienstverfügung aus April 2023 (2023/04/01) übereinstimmt.

➤ **Empfehlung 39:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die Allgemeine Dienstverfügung erst nach Fertigstellung aller Beilagen zu erlassen und das Erlassungsdatum auch als Versionsnummer der Allgemeinen Dienstverfügung heranzuziehen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit 3. November 2023 erfolgte. Mit 19. Mai 2025 nahm die Marktgemeinde Pölfing-Brunn eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund der Gemeinderatswahl 2025 sowie wegen personeller Wechsel von Gemeindebediensteten vor.

Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 5.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf sowie der Gutschein- und Ticketprozess in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn vorgenommen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pölfing-Brunn im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister gezeichnet sind.

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 5.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten auf das EDV-System einerseits und auf das Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde Pölfing-Brunn andererseits durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Benutzername der Superkeyuserin – es liegt in der Marktgemeinde eine Namensgleichheit bei zwei Bediensteten vor – in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn fehlt.

➤ **Empfehlung 40:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Benutzernamen der Superkeyuserin in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Bediensteten in der zentralen Verwaltung Administratorrechte zugeordnet sind.

➤ **Empfehlung 41:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, umgehend die Benutzergruppen der Bediensteten in der zentralen Verwaltung, die über Administratorrechte verfügen, gemäß schriftlicher Ermächtigungen entweder als ausführende Organe der Buchführung oder als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs im Haushaltsbuchführungssystem abzugrenzen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister über Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. er dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem im Zuge der gegenständlichen Prüfung schriftlich übertrug.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion der Superkeyuserin in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn intern zweifach mittels gemeindeeigenem Server und einem Speichermedium durchgeführt wird. Die Sicherung der Gemeindedaten erfolgt täglich.

Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 5.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in einer Beilage der allgemeinen Dienstverfügung angeführten Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde Pölfing-Brunn den tatsächlichen Zahlwegen entsprechen.
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist.
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die jährliche Abrechnung der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle von beiden Zahlstellenverantwortlichen abzuschließen und zu unterschreiben ist. Der in der Allgemeinen Dienstverfügung angegebene Zahlungsmittelbestand dieser Nebenzahlstelle entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.
- **Empfehlung 42:**
- Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, die jährliche Abrechnung der Nebenzahlstelle von beiden Zahlstellenverantwortlichen abschließen und unterschreiben zu lassen sowie die Höhe des angegebenen Zahlungsmittelbestandes der Nebenzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassensicherheit hinsichtlich des Zweitschlüssels des Kassenbehälters der Hauptzahlstelle der Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Zuge der gegenständlichen Prüfung umgesetzt wurde.
  - **Empfehlung 43:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, diese Information auch im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Hauptzahlstelle anzupassen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im „Verzeichnis der Kassenbehälter“ der Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ nur die zuständigen Organe des Zahlungsverkehrs der Marktgemeinde Pöfing-Brunn ohne weitere Informationen angegeben sind.
  - **Empfehlung 44:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die Nebenzahlstelle „Herbstmarkt“ in dieser Beilage rudimentär zu beschreiben.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Marktgemeinde Pöfing-Brunn veröffentlicht sind.

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [5.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn umgesetzt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letzte Teilinventur in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung durchgeführt wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung enthalten sind. In der Marktgemeinde Pöfing-Brunn wird gemäß Allgemeiner Dienstverfügung kein Handverlag geführt.

#### Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn
  - die Kanalbenützungsgebührenbescheide den landesgesetzlichen Formalvorschriften mangels Nennung des Beschlusses des Gemeinderates nicht entsprechen sowie

- die Hundeabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundeabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundeabgabenordnung der Marktgemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April mit Bescheid festgesetzt und vorgeschrieben wird.

➤ **Empfehlung 45:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- **in den Kanalbenützungsgebührenbescheid den Beschluss des Gemeinderates aufzunehmen, auf den sich die Vorschreibung stützt,**
- **den gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin der Hundeabgabe sowohl in die Hundeabgabenordnung als auch in den Bescheid zu übernehmen sowie**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 5.2.2]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Marktgemeinde Pöfing-Brunn Einverständniserklärungen unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte,
- sie die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigte und 13,3 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen sowie
- die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 43,8 % betrug.

➤ **Empfehlung 46:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die Bürger über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

Aufrechnung [Kapitel 5.2.3]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Pöfing-Brunn

- die Möglichkeit der Aufrechnung zur Einhebung öffentlicher Abgaben teilweise nutzte,
- den Abgabenschuldner über die Aufrechnungen entweder schriftlich informierte oder sich dessen Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen ließ und
- vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten keinen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vornahm.

➤ **Empfehlung 47:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabenkonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen.**

Zahlungserleichterungen [Kapitel 5.2.4]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Marktgemeinde Pöfing-Brunn in der Allgemeinen Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen – entgegen den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – nicht regelte,
- in der Marktgemeinde schriftliche Ansuchen für Zahlungserleichterungen unter Angabe der gesetzlichen Voraussetzungen sowie Beschlüsse des Gemeindevorstandes vorlagen,
- die Marktgemeinde Stundungszinsen mit Bescheid festsetzte, jedoch der Spruch eine außer Kraft getretene Bestimmung nannte sowie
- Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aus 2023 bis dato nicht umsetzte,
- die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach, zumal der Gemeindevorstand seit 2021 nicht zu monatlichen Sitzungen zusammentrat und ein einstimmiger Beschluss, um von monatlichen Sitzungen abweichen zu können, bis zum 5. September 2025 nicht vorlag sowie
- die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes weder die gestellten Anträge noch den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse enthielten.

➤ **Empfehlung 48:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- **bei Änderung der Allgemeine Dienstverfügung diese um konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,**
- **den Spruch des Stundungszinsenbescheides zu überarbeiten und**
- **die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung abzufassen.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.2.5]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Marktgemeinde Pöfing-Brunn die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschrieb,
- die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens nur auf einzelne gesetzliche Bestimmungen verwies, ohne detaillierte Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation zu enthalten,
- Mahnläufe nicht in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung, sondern entsprechend den zeitlichen Ressourcen erfolgten,
- die Marktgemeinde ohne gesetzliche Notwendigkeit mehrfach mahnte und
- ab August 2025 wiederum Vollstreckungsverfahren für öffentliche Abgaben bei Gericht einbringt.

➤ **Empfehlung 49:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- die Allgemeine Dienstverfügung bei Änderungen detaillierter zu gestalten und insbesondere die Aufbau- sowie die Ablauforganisation des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen sowie
- ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu vollziehen, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere
  - regelmäßig in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung zu mahnen bzw. bei erfolgloser Mahnung Exekutionsverfahren einzuleiten sowie
  - den Mahnprozess auch im Hinblick auf die damit bedingte Verwaltungsvereinfachung entsprechend den rechtlichen Grundlagen auf eine Mahnung zu reduzieren.

Verjährung [Kapitel 5.2.6]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn keine Hinweise auf drohende Verjährungen vorliegen sowie
- das Haushaltsbuchführungssystem unbefristete Mahnsperren auswies und dadurch das Risiko einer Einhebungsverjährung steigen könnte.

➤ **Empfehlung 50:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

Abschreibung [Kapitel 5.2.7]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Offene-Posten-Liste fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 124.286 auswies,
- die Marktgemeinde Pöfing-Brunn für Haushaltsabgänge (2020, 2022, 2023) insgesamt Zahlungen in Höhe von € 577.900 erhielt,
- einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 934.000 aufnahm sowie
- Zahlungen in Höhe von € 985.000 für Liquiditätsengpässe erhielt,
- der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 28.231 beschloss und
- die Kanalabgabenordnung den Gemeindevorstand nur bei nachweisbarer Funktionsuntüchtigkeit des Wassermessers berechnete, über den Kanalisationsbeitrag für einen vergangenen Zeitraum zu entscheiden; dennoch reduzierte der Gemeindevorstand auch in anderen Fällen die Gebühr.

➤ **Empfehlung 51:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pöfing-Brunn,**

- ein regelmäßigeres Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zeitnah zu den Fälligkeitsterminen der (öffentlichen) Abgaben zu etablieren,

- **im Hinblick auf die erhaltenen Zahlungen für die Liquiditätsengpässe 2024 und 2025 seitens des Landes Steiermark und zur Konsolidierung des Gemeindehaushaltes, bzw. um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern, sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen,**
- **den Gemeindevorstand auf die Kanalabgabenordnung hinzuweisen sowie**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen, nach Maßgabe des Kontenplans, als Schadensfall am Konto 690 vorzunehmen.**

## GEMEINDE ROSENTAL AN DER KAINACH

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental im Juli 2022 mehr als ein Jahr verging.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier der Gemeinde Rosental eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Mai 2025 erließen. Eine nachweisliche Kenntnisnahme der Gemeindebediensteten erfolgte gesetzeskonform, ein Änderungsprotokoll ist vorhanden; die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Gemeinde Rosental abrufbar.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Stellenausschreibungen der Gemeinde Rosental im Prüfzeitraum der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurden.
  - **Empfehlung 52:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, zukünftig Stellenausschreibungen vor der Kundmachung einer Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ zweier Zahlstellen liegen im Original der Allgemeinen Dienstverfügung in unvollständiger Form vor und entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kapitel 6.1.4).
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Rosental mit Juli 2022 erfolgte. Mit März 2025 erfolgte eine Änderung derselben bzw. mit Mai 2025 eine Neuerlassung (zweite Änderung) der Allgemeinen Dienstverfügung mit allen Beilagen.

### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 6.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Rosental hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsprozess bzw. den Kassenablauf in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen liegen in der Gemeinde Rosental gesetzeskonform auf.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stichprobenhafte Kontrolle von Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch die Vizebürgermeisterin gezeichnet sind.

#### Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 6.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Rosental durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Benutzungsrechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung, basierend auf den schriftlichen Ermächtigungen, nicht den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister verfügt über Einsichtsrechte im Haushaltsbuchführungssystem bzw. wurde dem Gemeindegassier durch den Bürgermeister eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem schriftlich übertragen.
  - **Empfehlung 53:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechte der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Rosental entweder der Benutzergruppe Zahlungsverkehr oder der Benutzergruppe Buchführung zuzuordnen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion der Superkeyuserin in der Gemeinde Rosental gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen eingerichtet ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Rosental mit regelmäßigen Datensicherungen über den EDV-Anbieter durchgeführt wird.

#### Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 6.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Rosental unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.
  - **Empfehlung 54:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, diese Beilage aufgrund von Änderungen der Zahlwege der Gemeinde im Jahr 2025 mit der nächsten Änderung zu überarbeiten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Rosental mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie im Gemeindeamt aufliegt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung entspricht. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, für die Nebenzahlstelle „Eishalle“ sind zudem die Betriebszeiten nicht enthalten.

- **Empfehlung 55:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abrechnungsmodalitäten beider Nebenzahlstellen auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Für die Nebenzahlstelle „Eishalle“ sind zudem die Betriebszeiten aufzunehmen.
- **Empfehlung 56:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Abrechnungen beider Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, dokumentiert bzw. unterfertigt werden. Für die Nebenzahlstelle „Jugend- und Freizeitanlage Rosental“ sind die Zahlungsmethode Bargeld in der Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen sowie alle drei Münzautomaten anzuführen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ für die Haupt- und die beiden Nebenzahlstellen der Gemeinde Rosental zu überarbeiten ist.
- **Empfehlung 57:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt, in der Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ aller Zahlstellen der Gemeinde Rosental die Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummern/Ziffernkombinationen zu ergänzen sowie das Übernahmedatum vom hiezu ermächtigten Bediensteten mit Unterschrift zu vermerken.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Gemeinde Rosental veröffentlicht sind.

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [6.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der Gemeinde Rosental eine Inventur vorgenommen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zweifache physische, dauernde Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Rosental teilweise gegeben ist.
- **Empfehlung 58:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental, die vollständige physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, in beiden Aufbewahrungsorten gemäß Allgemeiner Dienstverfügung sicherzustellen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Rosental enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt.

Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.1]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Kanalbenutzungsgebührenbescheide der Gemeinde Rosental den landesgesetzlichen Formalvorschriften mangels Nennung des Beschlusses des Gemeinderates nicht entsprechen und
- die Gemeinde die Hundeabgabe entgegen dem Steiermärkischen Hundeabgabengesetz 2013 und entgegen der Hundeabgabenordnung der Gemeinde mit 15. Mai anstatt mit 15. April festsetzte und vorschreibt.

➤ **Empfehlung 59:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **in den Kanalbenutzungsgebührenbescheid den Beschluss des Gemeinderates aufzunehmen, auf den sich die Vorschreibung stützt,**
- **die Fälligkeit der Hundeabgabe – den rechtlichen Grundlagen entsprechend – im Bescheid mit 15. April festzusetzen und einzuheben sowie**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen über den Gemeindebund darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine von Abgaben, etwa der Hundeabgabe, mit anderen Fälligkeitsterminen zu harmonisieren.**

Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 6.2.2]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde Rosental die gesamte Gemeindepost automatisiert abfertigt und 19,6 % der Bürger die elektronische Zustellung im 1. Quartal 2025 in Anspruch nahmen,
- keine ausdrücklichen Zustimmungsnachweise von Bürgern, sofern von diesen telefonisch angefordert, für Datenübermittlungen per E-Mail vorlagen und
- die SEPA-Lastschriftquote im 1. Quartal 2025 43,2 % betrug.

➤ **Empfehlung 60:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **bei telefonischen Ersuchen um Datenübermittlung per E-Mail zumindest einen Aktenvermerk anzulegen, um die ausdrückliche Zustimmung des Bürgers nachweisen zu können (bestenfalls wird eine unterschriebene Zustimmungserklärungen unter Angabe der Zustelladresse eingeholt) sowie**
- **die Bürger über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren.**

Aufrechnung [Kapitel 6.2.3]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde Rosental bislang die Möglichkeit der Aufrechnung nicht nutzte und
- eine an Bedingungen geknüpfte Wirtschaftsförderung ausbezahlt, ohne die Erfüllung der Bedingung zu überprüfen bzw. diese zu dokumentieren,
- die Auszahlung der Wirtschaftsförderung am Tag vor dem Fälligkeitstermin der Stundung erfolgte,

- die Gemeinde erst sechs Monate nach Fälligkeit des gestundeten Betrages eine Mahnung durchführte, wodurch sich das Risiko für einen Forderungsausfall erhöhte, und
- sowohl bei der Gewährung der Förderung als auch bei der Fristenkontrolle Defizite im internen Kontrollwesen bestehen.

➤ **Empfehlung 61:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **vor der Auszahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vorzunehmen und die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen,**
- **nachweisliche Überprüfungen von an Auszahlungen geknüpften Bedingungen vorzunehmen,**
- **zeitnah auf aushaftende (öffentliche) Abgaben zu reagieren und interne Kontrollen vorzunehmen.**

Zahlungserleichterungen [Kapitel 6.2.4]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Rosental zu monatlichen Sitzungen zusammentrat und die Niederschriften der Gemeindeordnung entsprechen,
- die Gemeinde die Gewährung von Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht regelte, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist,
- keine Gesamtübersicht über vereinbarte Zahlungserleichterungen vorlegen konnte,
- keine schriftlichen Ansuchen für Zahlungserleichterungen verlangte und Niederschriften über mündlich gestellte Ansuchen nur teilweise verfasste,
- keine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen vornahm sowie
- die Ansuchen nicht in allen Fällen mit Bescheid erledigte und keine Stundungszinsen festsetzte.

➤ **Empfehlung 62:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **bei Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung konkrete Bestimmungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Dokumentation,**
- **schriftliche Ansuchen zu verlangen sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen zu überprüfen sowie**
- **die Erledigung mit Bescheid unter Vorschreibung von Stundungszinsen vorzunehmen.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.5]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- in der Gemeinde Rosental ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist,
- die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschreibt,
- die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens, der Behandlung von Kleinbeträgen und der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle nur auf

einzelne Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verweist und keine detaillierten Regelungen zur Aufbau- und zur Ablauforganisation enthält,

- der Gemeindevorstand am 12. Juni 2024 beschloss, (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 85.157 aufgrund von Verjährung abzuschreiben,
- dem Bürgermeister als auch dem Gemeindegassier seit der Vorstandssitzung von 12. Juni 2024 Versäumnisse hinsichtlich der Einhebung von (öffentlichen) Abgaben bekannt sind,
- keine Kontrollen entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister, den Gemeindegassier oder den Prüfungsausschuss erfolgten,
- trotz der (rechtlich nicht erforderlichen) Anordnung des Gemeindevorstandes, „eine umgehende Exekution aller noch zu Recht bestehenden Forderungen durchzuführen“, Außenstände bis 2006 als offene Posten geführt wurden,
- nach wie vor unbeglichene eingemahnte (öffentliche) Abgaben überwiegend unbearbeitet als Offene-Posten „stehen bleiben“, ohne weitere Einbringungsmaßnahmen zu setzen,
- die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen Kontroll- und Berichtspflicht nicht nachkam und
- ein Inkassoverband mit der Vertretung bei Insolvenzverfahren in drei Fällen von 2021 bis 2024 beauftragt wurde.

➤ **Empfehlung 63:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **bei Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung die Aufbau- sowie die Ablauforganisation insbesondere des Mahn- und Vollstreckungswesens detaillierter auszuführen,**
- **unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen, sodass keine weiteren (öffentlichen) Abgaben aufgrund von Verjährung abgeschrieben werden müssen,**
- **die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten z. B. des Bürgermeisters, des Gemeindegassiers oder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen und**
- **bei öffentlichen Abgaben keinen Inkassoverband zu beauftragen.**

Verjährung [Kapitel 6.2.6]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde Rosental im Jahr 2024 Abschreibungen für verjährte (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 85.157 beschloss,
- weitere (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen Mai 2006 und Dezember 2020 aufschienen, die laut Angabe der Gemeinde vermeintlich verjährt sind bzw. demnächst verjähren werden und
- die Gemeinde bis zum 10. Oktober 2025 die Offene-Posten-Liste, trotz des Hinweises des Landesrechnungshofes auf weitere Verjährungen, nicht bearbeitete.

➤ **Empfehlung 64:**

**Um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern, empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.**

Abschreibungen [Kapitel 6.2.7]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Offene-Posten-Liste der Gemeinde Rosental fällige (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 157.427 auswies,
- die Gemeinde aufgrund des Rechnungsabschlusses 2023 für das Haushaltsgleichgewicht Zahlungen in Höhe von € 100.000 erhielt,
- einen Kontokorrentkredit in maximaler Höhe von € 987.983 aufnahm und
- für Liquiditätsengpässe Zahlungen in Höhe von € 224.400 erhielt,
- der Gemeindevorstand Abschreibungen in Höhe von € 85.157 beschloss, ohne dass die Gemeinde primär sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten ausschöpfte (durch spätere Einhebungsmaßnahmen bzw. noch unbeantwortete Rückfragen erfolgten bisher Abschreibungen in Höhe von € 58.697),
- weitere (öffentliche) Abgaben in Höhe von € 41.597 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen Mai 2006 und Dezember 2020 aufschienen, die laut Angabe der Gemeinde vermutlich verjährt sind bzw. demnächst verjähren werden und
- die Gemeinde
  - lediglich € 18.934 als Schadensfälle in den Rechnungsabschlüssen auswies, anstatt sämtliche Abschreibungen als Schadensfälle zu erfassen sowie
  - auf Kanalbenützungsgebühren der „Gemeinde Rosental Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG“ verzichtete, wodurch die Rechnungsabschlüsse die wirtschaftliche Lage nicht korrekt und vollständig abbildeten.

➤ **Empfehlung 65:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, um die Einhebung der (öffentlichen) Abgaben zu sichern,**
- **ein regelmäßigeres Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren zeitnah zu den Fälligkeitsterminen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu etablieren,**
- **vor der Abschreibung von (öffentlichen) Abgaben sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen durchzuführen,**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und die Verbuchung von Abschreibungen als Schadensfall am Konto 690 vorzunehmen sowie**
- **(öffentliche) Abgaben und Verbindlichkeiten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu verbuchen.**

Graz, am 23. Dezember 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh